

Damen und Herren

des Rates

der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **15. Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER**, die am

Mittwoch, dem 16. Dezember 2015,

17.00 Uhr,

im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015 zum Tagesordnungspunkt 3
Haushalt 2016
- Haushaltssatzung -
3. Haushalt 2016
- Haushaltssatzung –
4. Zweite Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB
hier: 1. Errichtung eines Aldi-Marktes
2. Errichtung einer Werbeanlage

6. Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft
hier: Hauptschule Welper
7. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welper
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
8. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen
9. Gerichtsverfahren gegen die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidungen
hier: Sachstandsbericht
10. Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015
11. Festsetzung der Realsteuer- Hebesätze für das Jahr 2016
hier: Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen und FDP- Fraktionen vom 02.12.2015
12. Kalkulation der Kleinleiterabgabe 2016
13. Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
14. Gebührenkalkulation 2016 für die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren
15. Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2016
16. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
17. Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper
18. Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013
19. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Wahl der/die Schiedsperson/en der Gemeinde Welper nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode am 12.01.2016 sowie Wahl einer Schiedsperson - Stellvertreter - zum gleichen Zeitpunkt
2. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
3. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


Schumacher

Damen und Herren
des Rates

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Datum: 04.12.2015

Bürgermeister	<i>Schm 4.12.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	2	<i>oef</i>					

Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015 zum Tagesordnungspunkt 3 Haushalt 2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.12.2015

Herr Rohe, Ratsmitglied der SPD, hat den Bürgermeister zur Beanstandung des Ratsbeschlusses gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW aufgefordert. Der Antrag ist beigefügt. Weitere Informationen folgen.

Beschlussvorschlag:

Klaus –Theo Rohe
Ratsmitglied
SPD

Welter – Recklingsen, den 26.11.2015
Recklingserstrasse 28

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welter
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4
59514 Welter

Vorab per Telefax

Betr.: Ratssitzung vom 25.11.2015
Tagesordnungspunkt 3.) – Haushalt 2016/ Haushaltssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

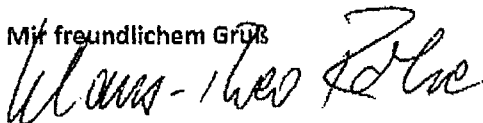
hiermit fordere ich Sie als Mitglied des Rates der Gemeinde Welter auf, den in der Ratssitzung vom 25.11.2015 unter Tagesordnungspunkt 3.) gefassten ablehnenden Mehrheitsbeschluss (CDU/BG/ Welter 21) bezüglich der Haushaltssatzung gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden. Es handelt sich um einen wissentlich (vorsätzlich) herbeigeführten Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz, der zwangsläufig eine Beanstandung nach sich ziehen muss. Diese Gesetzesbestimmung verlangt, dass der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und spätestens am 1.12. vor Beginn des Haushaltsjahres der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Dieser gesetzlichen Anforderung kann die Gemeinde Welter somit nicht entsprechen.

Sollten Sie sich zu einer Beanstandung nicht verstehen, sind Sie aufgefordert, dem Beschluss gem. § 54 Abs. 1 GO NW zu widersprechen, weil dieser Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet.; Hierdurch ist, abgesehen von der negativen öffentlichen Wirkung und den Folgen einer nur vorläufigen Haushaltsführung, die rechtzeitige Auszahlung der Mittel aus dem Stärkungspaktgesetz nicht sichergestellt.

Ich bitte um umgehende Bestätigung, dass Sie einem dieser Ansinnen entsprechen.

Mit freundlichem Gruss



Klaus – Theo Rohe

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 30.10.2015

Bürgermeister	<i>Schumacher 30.10.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	11.11.15	einstimmig ohne Beschluss			
RAT	3	oef	25.11.15				

Haushalt 2016 - Haushaltssatzung -

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welper (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 01.12.2015 zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2016 am 29.09.2015 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 30.09.2015 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 08.10.2015. In der Zeit vom 05.10.2015 bis 23.10.2015 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 erheben. Einwendungen liegen nicht vor.

Unsicherheiten sind u. a. der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer. Bei den Gewerbesteuer-einnahmen wurde für 2016 der Mittelwert der vergangenen drei Jahre zugrunde gelegt. Hier sollte bei der guten Konjunkturentwicklung und der niedrigen Inflation eine weiterhin positive Einnahmeentwicklung zu erwarten sein, diese Annahme birgt allerdings gleichzeitig ein gewisses Risikopotential.

Ein anderer Unsicherheitsfaktor ist in den Kosten für die Unterbringung der Asylbewerber zu sehen. Für den Umbau der Schule werden zur Erstellung des Brandschutzes, der Sanitär-räume und der Küche Gesamtkosten von 320.000 € veranschlagt. Die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden vergrößert die Flexibilität der Unterbringung, führt damit einhergehend zu Kosten, die derzeit mit 70.000 €/a zu kalkulieren sind.

Die Höhe der Zuweisungen für die Unterbringung, Krankenkosten und laufende Leistungen für Asylbewerber ist darüberhinaus als ein Risiko für die Gemeinde anzusehen. Während bundesweit 677 € / Asylbewerber als Ziel einer Unterstützungspauschale angesehen werden, ist gleichzeitig offen, in welcher Anteilshöhe diese Pauschale über das Land an die Gemeinde weitergereicht wird.

Zur Beseitigung der in der Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr aufgezeigten Defizite sind 50.000 € pro Jahr bis auf weiteres veranschlagt worden. Dabei ist unsicher, ob diese Mittel ausreichen, um die erforderlichen Mängel vollständig zu egalisieren.

Weitere Risiken, die im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung Kosten verursachen, sind die Kosten für den Wegebau und die Planungskosten für den Bahnhofpunkt Welver, letztere sind Voraussetzung um bei vorzeitigen Planungen oder Mittelverfügbarkeiten der DB die erforderlichen Basiskriterien zu erfüllen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Personalaufwendungen führen zu einem Abbau der Personalstruktur für 2015 auf 66,0 Stellen. Aufgrund des erheblichen Arbeitsanfalles im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist eine Aufstockung des Personals unvermeidbar, da diese zusätzlichen Aufgaben nicht mehr durch den vorhandenen Personalbestand zu kompensieren sind. Die Anzahl der Ist-Stellen erhöht sich damit in 2016 auf 67,4.

Vorgaben nach dem Stärkungspaktgesetz sind für spätestens 2016 der Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe, ab 2021 muss dieser Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe erfolgen. Die Entwicklung der Schlüsselzuweisung mit einer erneuten Reduzierung um 712.000 € hat entscheidende Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Welver. Seit 1990 waren in keinem Jahr die Schlüsselweisungen niedriger als in 2016. Vom Haushaltsanierungsplan 2012 zu 2016 haben sich die Schlüsselzuweisungen um insgesamt 1.047.000 € verschlechtert.

Im Saldo aller Positionen ergeben sich strukturelle Verschlechterungen im Haushalt der Gemeinde Welver zwischen dem HSP 2015 und dem HSP 2016 um 969.000 €. Diese Verschlechterung im vorhandenen Haushaltsbudget lässt sich nur so ausgleichen, dass die Grundsteuer B von bisher 595 auf 907 % angehoben wird.

Die Auswirkungen der o. g. Mehrkosten konnten bisher noch nicht vollständig errechnet werden. Diese Zahlen werden im Vorfeld der Sitzung nachgeliefert.

Beschlüsse des Rates vom 25.11.2015:

Bürgermeister Schumacher teilt mit, dass die Schlüsselzuweisungen nach der aktuellen Modellrechnung angepasst worden sind und danach weitere 130.000 € erwartet werden können.

Die Investitionspauschale ist um 61.000 € höher und die Kreisumlage wird um 38.000 € niedriger sein.

Weiter fügt Bürgermeister Schumacher hinzu, dass die Asylbewerberkosten, die 320.000 € für den Ausbau der Hauptschule sowie die 70.000 € für die Anmietung privater Wohnungen durch die Zuweisungen des Landes finanziert werden können.

Nach mehreren Wortbeiträgen erfolgt auf Antrag von SPD-Fraktionsvorsitzenden Wagener eine Sitzungsunterbrechung.

In der Zeit von 18:30 Uhr bis 18:40 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Vor Abstimmung über den Haushalt wird auf die vor der Sitzung ergänzende Sachdarstellung zu TOP 3 hingewiesen (Anlage 3) und es erfolgt folgender Beschluss:

Beschluss I:

Der Rat beschließt mit

16 Ja-Stimmen,
10 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung:

Bezüglich der Einwendungen der Einwohner gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016, gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NRW, kann nicht entschieden werden, da der Haushalt in dieser Sitzung nicht verabschiedet werden soll.

Beschluss II:

Auf Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen (Anlage 4) **lehnt** der Rat mit

15 Nein-Stimmen,
10 Ja-Stimmen und
2 Enthaltungen

den Haushaltsansatz „Reduzierung des Überschusses“ um 80.000 € **ab**.

Beschluss III:

Auf Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen **lehnt** der Rat mit

17 Nein-Stimmen und
10 Ja-Stimmen

den Haushaltsansatz „Anhebung des Ansatzes der Gewerbesteuer“ um 80.000 € **ab**.

Beschluss IV:

Auf Antrag der SPD-. Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen **lehnt** der Rat mit

17 Nein-Stimmen und
10 Ja-Stimmen

den Haushaltsansatz „Aufwandsreduzierung“ um 156.500 € **ab**.

Beschluss V:

Zunächst beantragt RM Rohe den vorliegenden Antrag (Anlage 5, Ziff. 1) wie folgt zu ändern:
Der Bürgermeister wird beauftragt, sofort im Anschluss an die heutige Sitzung des Rates der Gemeinde Welter bei der Gemeindeprüfungsanstalt zu beantragen, dass zur Auswertung des bisherigen Sanierungsprozesses, zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und zur Auslotung neuer Sparpotentiale das Beratungsverfahren möglichst unter externer Mitwirkung, **zu Lasten der GPA**, wieder aufgenommen wird.
Das Antragschreiben ist den Fraktionen in Durchschrift parallel mit dessen Versendung zu übermitteln.

CDU-Fraktionsvorsitzender Daube und BG-Fraktionsvorsitzender Dahlhoff geben zu Protokoll, dass sie nur unter der Bedingung zustimmen, dass tatsächlich keine Beraterkosten anfallen, sondern durch die GPA gezahlt bzw. übernommen werden.

Der Rat beschließt **einstimmig**:

Der Bürgermeister wird beauftragt, sofort im Anschluss an die heutige Sitzung des Rates der Gemeinde Welter bei der Gemeindeprüfungsanstalt zu beantragen, dass zur Auswertung des bisherigen Sanierungsprozesses, zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und zur Auslotung neuer Sparpotentiale das Beratungsverfahren möglichst unter externer Mitwirkung, **zu Lasten der GPA**, wieder aufgenommen wird.
Das Antragschreiben ist den Fraktionen in Durchschrift parallel mit dessen Versendung zu übermitteln.

Ziffer 2.) des Antrages (Anlage 5, Ziff. 2) wurde von der SPD-. Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen **zurück gezogen**.

Beschluss VI:

Auf Antrag der SPD-. Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen (Anlage 5, Ziff. 3) beschließt der Rat **einstimmig**:

Sofern dem Wunsch des Gemeinderates zur externen Beratung hinsichtlich des weiteren Sanierungsprozesses durch die GPA entsprochen wird, wird unverzüglich eine Arbeitsgruppe aus den Fraktionen gebildet, die diesen Prozess begleitet.

Beschluss VII:

Auf Antrag der SPD-. Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen (Anlage 5, Ziff. 4) beschließt der Rat **einstimmig**:

Der Bürgermeister hat in jeder Sitzung des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses zu dem Tagesordnungspunkt „**Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes**“ einen schriftlichen Bericht über den Sachstand des Verfahrens zur Beauftragung und der Beratung vorzulegen.

Beschluss VIII:

Auf Antrag der SPD-. Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen (Anlage 5, Ziff. 5) beschließt der Rat **einstimmig**:

Der Bürgermeister hat den Fraktionen zu ihrer internen Beratung alle von ihnen gewünschten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Ziffer 6.) des Antrages (Anlage 5, Ziff. 6) wurde von der SPD-. Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen **zurück gezogen**.

In der Zeit von 19:35 Uhr bis 19:55 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Beschluss IX:

Der Rat **lehnt** mit

17 Nein-Stimmen und
9 Ja-Stimmen

die Haushaltssatzung in der Form, in der die Satzung am 30.09.2015 eingebracht wurde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) **ab**.

SPD-Fraktionsvorsitzender Wagener war bei der Beschlussfassung nicht mehr anwesend.

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.12.2015

Die Gemeinde Prüfungsanstalt Herne (GPA) wurde mit Schreiben vom 27.11.2015 aufgefordert, die Gemeinde Welper weiter bei der Auswertung des bisherigen Sanierungsplanes zu unterstützen und ggfls. neue Sparpotentiale zu erkunden. Darüber hinaus war die Unterstützung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes erbeten, ggfls. auch durch kostenlose Unterstützung von externen Fachleuten.

Zur weiteren Unterstützung bei der Sanierung des Haushalts hat das GPA sich bereit erklärt und einen früheren Termin als ursprünglich vorgesehen, ermöglicht. Einer kostenlosen Unterstützung durch externe Experten hat das GPA bereits mündlich eine Absage erteilt. Eigene Mitarbeiter stehen aufgabenbedingt nicht zur Verfügung. Bei einer Hinzuziehung externer Experten über das GPA ist ein Tagessatz von 950 € zu veranschlagen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/24-02	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 19.11.2015

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20.11.15	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 19.11.15	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 19.11.15

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	02.12.15	<i>zustimmend</i>			
Rat	4	oef	16.12.15				

Zweite Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver

- hier:**
1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.12.2015:

Im Zuge des o.g. Änderungsverfahrens erfolgt in der Zeit vom 27.10.2015 – 30.11.2015 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel. Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Sofern nach Versand der Einladung zu dieser Sitzung weitere Stellungnahmen eingehen, werden diese nachgereicht.

Unter dem Vorbehalt, dass sich durch noch e eingehende Anregungen keine wesentliche Änderung der Planung ergibt, die eine erneute Auslegung erfordert, ist zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüssen zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2.
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Zweite Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung einschließlich Umweltbericht zu beschließen.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nummer	Name/Organisation Anschrift	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	
			ja	nein
1.	LIPPEVERBAND Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen	30.10.2015		X
2.	Stadt Hamm -61.4- Postfach 2449 • 59014 Hamm	09.11.2015	x	
3.	LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe	04.11.2015	x	
4.	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 1152, 59471 Soest Agrar	06.11.2015		x
5.	LWK Kreisstelle Soest, Ostinghausen (Haus Düsse), 59505 Bad Sassendorf	28.10.2015	x	
6.	Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	29.10.2015	x	
7.	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53	04.11.2015	x	
8.	Bezirksregierung Arnsberg, Seibertsstraße 1, 59821 Arnsberg	03.11.2015	x	
9.	Gelsenwasser, Viktoriastr. 34, 59425 Unna	02.11.2015		x
10.	Gemeinde Lippetal			

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

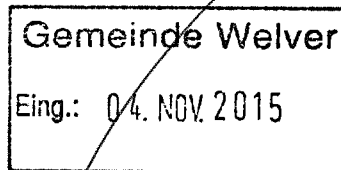
Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

Folgende Bürger haben eine Stellungnahme abgegeben:

Num- mer	Name Anschrift	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	
			ja	nein
11.				
12.				

LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

Gemeinde Welver
Bau/Planung/Umwelt
Postfach 47
59511 Welver



LIPPEVERBAND
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104 - 0
Telefax (02 01) 104 - 22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswall 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
IBAN: DE89 3604 0039 0121 7488 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58
BIC: SPESDE3EXXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
	26.10.2015	12-AM 10 (207932)	Krüger	104-2310 krueger.friedrich@eglv.de	30.10.2015

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“

TÖB-Beteiligung und Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Walter
(Walter)

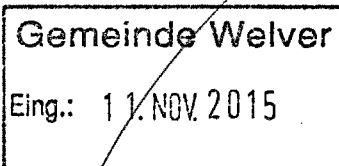
i.A.

Krüger
(Krüger)

Stadt Hamm -61.4- Postfach 2449 · 59014 Hamm

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister
Postfach 47

59511 Welper



Stadtplanungsamt
Gesamtstädtische Planung und
Stadtteilentwicklung
Technisches Rathaus
Gustav-Heinemann-Str. 10
59065 Hamm

Ansprechpartnerin:
Frau Steimann-Menne
Zimmer-Nummer: A2.005
Tel. 02381 17-4111
Fax 02381 17-104111
steimannm@stadt.hamm.de

09.11.2015

Mein Zeichen: 61.4
Ihr Zeichen:

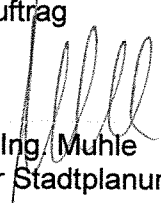
2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welper
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Welper bereitet mit der 2. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 24 den Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes und die Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche eines Vollsortiment- und Discountmarktes an der Ladestraße im Zentralort Welper vor.

Die beabsichtigten Entwicklungen haben voraussichtlich keinen Einfluss auf die Einzelhandelssituation in Hamm.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dipl.-Ing. Muhle
Leiter Stadtplanungsamt

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm
IBAN: DE98410500950000034199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM
BLZ 410 500 95 Kto.-Nr. 34 199

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 8.30 - 15.30 Uhr / Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

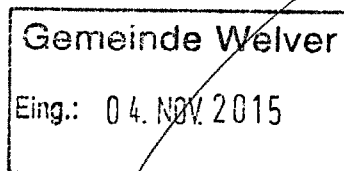
Buslinie:

alle Linien
Haltestelle:
Willy-Brandt-Platz, Westentor

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welper
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4



59514 Welper

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 2035rö15.eml

Olpe, 04.11.2015

**2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und
Vollsortimentmarktes“, Gemeinde Welper, Landkreis Soest**

Ihr Schreiben vom 26.10.2015

Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „Bodendenkmale“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.

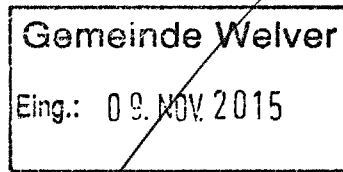
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Rathaus
Am Markt 4
59514 Welver



Datum: 06. Nov. 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33 SO 5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heller
rolf.heller@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190

Stiftstraße 53
59494 Soest

**Zweite Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24
„Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Gemeinde
Welver, Landkreis Soest
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 BauGB**

Schreiben esprücker, Königstr. 25-27, 32423 Minden/Westfalen vom
26.10.2015

Belange der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und integrierter
Landentwicklung sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Im Auftrag


Heller

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

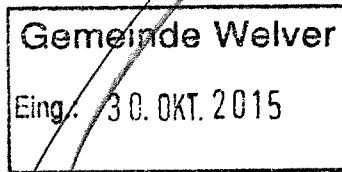
Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Kreisstelle Soest · Ostinghausen (Haus Düsse) · 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper



Kreisstelle Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Franke
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax : (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail : elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:
vom:
Welper28.10..docx
Bad Sassendorf 28.10.2015

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 BauGB wie folgt Stellung.

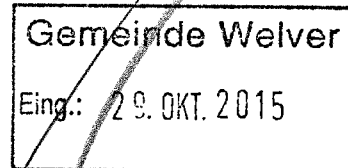
Meine Stellungnahme vom 14.07.2015, Aktenzeichen 61-26-21/24-02 hat auch weiterhin Gültigkeit. Nach den nun vorliegenden Unterlagen ist geplant, dass Ersatzmaßnahmen in Form eines Ersatzgeldes durch den Kreis Soest abgewickelt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hiergegen keine Bedenken. Im Erläuterungstext wird aufgeführt, dass die Gemeinde versucht, Ersatzflächen im Gemeindebezirk zu erwerben. Sollte es zu einer Anlage von Ersatzmaßnahmen im Gemeindegebiet kommen, sollte die Landwirtschaftskammer im Verfahren mit hinzugezogen werden.

Im Auftrag

(Franke)

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 29. Oktober 2015 07:49
An: Rathaus
Cc: info@espkrueger.de
Betreff: Leitungsauskunft - 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 24 Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes, Gemeinde Welter
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.07.2015 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Grosse, Dirk

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Gemeinde Welyer

Eing.: 06. NOV. 2015

Andernach, Klaus-Peter <klaus-peter.andernach@bezreg-arnsberg.nrw.de>
Mittwoch, 4. November 2015 10:16
Grosse, Dirk
info@espkrueger.de
Welyer- VuE 024- SÜDLICH DER LADESTRASSE ALDI MARKT u.a.--SO----2.
Änderung im Verfahren 3.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind.

Die Belange des Dezernates 53 als obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Soest als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Kl.-P. Andernach

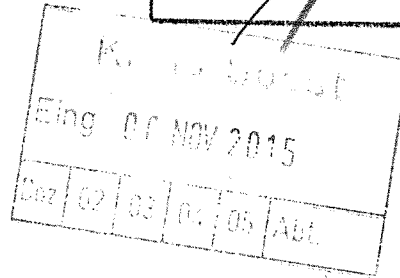


Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gemeinde Welper
Rathaus
Am Markt 4
59514 Welper

Gemeinde Welper

Eing.: 09. NOV. 2015



Datum: 03. November 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.2.1-2.4-SO-2/15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Keul
franz-josef.keul@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3414
Fax: 02931/82-40139

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24
"Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes", Gemeinde Welper, OT Welper

Schreiben des Planungsbüros espkrüger vom 26.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht kann der beabsichtigten Verkaufsflächenenerweiterungen am Standort der Ladestraße (Erweiterung des Aldi-Marktes von derzeit 770 qm Verkaufsfläche auf perspektivisch 1.250 qm, Erweiterung des Edeka-Marktes von derzeit 1.129 qm auf 1.900 qm) unter den Voraussetzungen zugestimmt werden, dass

- eine Neuabgrenzung des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) Ortsmitte
- und die Festlegung eines neuen, ergänzenden ZVB mit der Zweckbestimmung Nahversorgung im Bereich der Ladestraße vorgenommen wird.

Auch im Hinblick auf die noch ausstehende landesplanerische Anpassung nach § 34 LPlG sollte die Abgrenzung dieser beiden ZVB auf der Grundlage eines aktualisierten Einzelhandelskonzeptes erfolgen

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID: DE123878675



und aus diesem abgeleitet sein. Dabei sollte das Einzelhandelskonzept u. a. das Für und Wider eines Einbezugs des Raiffeisengeländes in den ZVB Ortsmitte sowie auch die Auswirkungen der Verkaufsflächen-erweiterungen an der Ladestraße auf die bestehende Versorgungsstruktur (diesbzgl. Folgen z.B. aus dem drohenden Wegfall des Penny-Marktes südlich der Bahnlinie) behandeln.

Die neu abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereiche und das aktualisierte Einzelhandelskonzept sind durch den Rat förmlich zu beschließen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt für das SO1-Gebiet (Lebensmitteldiscounter) unter anderem auch die nicht elektrischen Haushaltswaren als zulässiges Kernsortiment fest. Diese Sortimente zählen gemäß LEP- Teilplan Großflächiger Einzelhandel zu den zentrenrelevanten Sortimenten und sollten daher entsprechend bei den zentrenrelevanten Kernsortimenten aufgeführt werden, die in der Summe nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche einnehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Keul)



GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Unna

Gemeinde Welper
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welper

Gemeinde Welper

Eing.: 06. NOV. 2015

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: E-Mail Fa. Espkrüger
v. 26.10.2015

Unser Zeichen: but-ew-be

Name: Herr Ewert

Telefon: 02303 204-224

Telefax: 02303 204-244

E-Mail: Andreas.Ewert@gelsenwasser.de

Datum: 02.11.2015

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und
Vollsortimentmarktes“, Gemeinde Welper, Landkreis Soest

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

GELSENWASSER AG

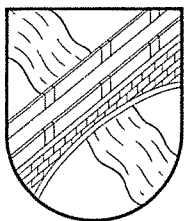
Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Gläubiger-ID DE46 1000 0000 028144

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC COBADEFF

Aufsichtsrat:
Guntram Pehlke
Vorsitzender

Vorstand:
Henning R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Waider

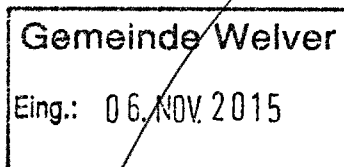


GEMEINDE LIPPETAL

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Lippetal • Bahnhofstraße 7 • 59510 Lippetal

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau, Planung, Umwelt
Am Markt 4
50514 Welver



Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Herr Vogel
e-mail	michael.vogel@lippetal.de
Telefon-Durchwahl	245
Zimmer-Nr.	35
Aktenzeichen	61-26-03-Vg/Bö
Ihr Zeichen	61-26-21/24-02
Datum	30. Oktober 2015

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der benachbarten Gemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Lippetal werden zu der o. a. Bebauungsplanänderung keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

24, Welver.doc

Anschrift
Bahnhofstr. 7, 59510 Lippetal
Telefon (02923) 980-0
Telefax (02923) 980-232
E-Mail: post@lippetal.de
Internet: www.lippetal.de

Öffnungszeiten
Mo.-Mi. 08:00–12:30 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Do. 14:00–16:00 Uhr
Fr. 08:00–12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

L:\Amt60\A60-DIV\Stellngn.Nachbargemeinden\VD151030-2.Änd.BP

Bankverbindungen
Sparkasse Soest 80 000 094 BLZ 414 500 75
IBAN DE58 4145 0075 0080 0000 94, BIC WELADED1SOS
Volksbank Beckum 3500 732 500 BLZ 416 601 24
IBAN DE97 416 60124 3500 7325 00, BIC GENODEM1LPS
Postbank Dortmund 108 10 464 BLZ: 440 100 46
IBAN DE 63 4401 0046 0010 8104 64, BIC PBNKDEFF440

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

A. Träger öffentlicher Belange

1. Absender : LIPPEVERBAND Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen

Schreiben vom 14.08.2015

1.1 Hinweis

Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise.

1.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt.

Abstimmungsergebnis:

HFA:

zustimmend

Rat:

2. Absender: Stadt Hamm -61.4- Postfach 2449 • 59014 Hamm

Schreiben vom :09.11.2015

2.1 Hinweis

... die Gemeinde Welper bereitet mit der 2. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 24 den Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes und die Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche eines Vollsortiment- und Discountmarktes an der Ladestraße im Zentralort Welper vor.

Die beabsichtigten Entwicklungen haben voraussichtlich keinen Einfluss auf die Einzelhandelssituation in Hamm.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

2.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt

Abstimmungsergebnis:

HFA:

zustimmend

Rat:

3. Absender: LWL-Archäologie für Westfalen – In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Schreiben vom: 04.11.2015

3.1 Hinweise

... Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „Bodendenkmale“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

3.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt

Abstimmungsergebnis:

HFA:

zustimmend

Rat:

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

4. Absender: Bezirksregierung Arnsberg - Agrar, Postfach 1152, 59471 Soest

Schreiben vom :06.11.2015

4.1 Hinweis

Belange der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und integrierter Landentwicklung sind von der Maßnahme nicht betroffen.

4.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt

Abstimmungsergebnis:

HFA:

zustimmend

Rat:

5. Absender: LWK Kreisstelle Soest Ostinghausen (Haus Düsse) 59505 Bad Sassendorf

Schreiben vom :28.10.2015

5.1 Hinweis

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 BauGB wie folgt Stellung.

Meine Stellungnahme vom 14.07.2015, Aktenzeichen 61-26-21/24-02 hat auch weiterhin Gültigkeit. Nach den nun vorliegenden Unterlagen ist geplant, dass Ersatzmaßnahmen in Form eines Ersatzgeldes durch den Kreis Soest abgewickelt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hiergegen keine Bedenken. Im Erläuterungstext wird aufgeführt, dass die Gemeinde versucht, Ersatzflächen im Gemeindebezirk zu erwerben. Sollte es zu einer Anlage von Ersatzmaßnahmen im Gemeindegebiet kommen, sollte die Landwirtschaftskammer im Verfahren mit hinzugezogen werden.

Stellungnahme vom 14.07.2015

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

Zu Ihrem Amtshilfearsuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung.

Die vorliegenden Planungen sehen eine Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche für einen vorhandenen Edeka-Markt und Aldi-Markt vor. Durch die geplante Baumaßnahme wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Durch die Planung ist davon auszugehen, dass es auch zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt. Im Abschnitt 10.9 wird aufgeführt, dass der Ausgleich mit dem Kreis Soest besprochen wird.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der Hinweis gegeben, auch die Landwirtschaftskammer im Zusammenhang mit Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuschalten.

5.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme ist bereits in die Begründung aufgenommen.

5.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt

Abstimmungsergebnis:

HFA:

Einstimmig

Rat:

6. Absender: Amprion GmbH Betrieb / Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Schreiben vom :29.10.2015

6.1 Hinweis

mit Schreiben vom 14.07.2015 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

Schreiben vom 14.07.2015

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

6.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt

Abstimmungsergebnis:

HFA:

zustimmend

Rat:

7. Absender: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53

Schreiben vom : 04.11.2015

7.1 Hinweis

.... die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind.

Die Belange des Dezernates 53 als obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Soest als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.

7.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

Abstimmungsergebnis:

HFA:

zustimmend

Rat:

8. Absender: Bezirksregierung Arnsberg, Dez. Planung, Seibertsstraße 1, 59821 Arnsberg

Schreiben vom : 03.11.2015

8.1 Hinweis

... aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht kann der beabsichtigten Verkaufsflächenerweiterungen am Standort der Ladestraße (Erweiterung des Aldi-Marktes von derzeit 770 qm Verkaufsfläche auf perspektivisch 1.250 qm, Erweiterung des Edeka-Marktes von derzeit 1.129 qm auf 1.900 qm) unter den Voraussetzungen zugestimmt werden, dass

- eine Neuabgrenzung des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) Ortsmitte
- und die Festlegung eines neuen, ergänzenden ZVB mit der Zweckbestimmung Nahversorgung im Bereich der Ladestraße vorgenommen wird.

Auch im Hinblick auf die noch ausstehende landesplanerische Anpassung nach § 34 LPlG sollte die Abgrenzung dieser beiden ZVB auf der Grundlage eines aktualisierten Einzelhandelskonzeptes erfolgen und aus diesem abgeleitet sein. Dabei sollte das Einzelhandelskonzept u. a. das Für und Wider eines Einbezugs des Raiffeisengeländes in den ZVB Ortsmitte sowie auch die Auswirkungen der Verkaufsflächenerweiterungen an der Ladestraße auf die bestehende Versorgungsstruktur (diesbzgl. Folgen z.B. aus dem drohenden Wegfall des Penny-Marktes südlich der Bahnlinie) behandeln.

Die neu abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereiche und das aktualisierte Einzelhandelskonzept sind durch den Rat förmlich zu beschließen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt für das S01-Gebiet (Lebensmitteldiscounter) unter anderem auch die nicht elektrischen Haushaltswaren als zulässiges Kernsortiment fest. Diese Sortimente zählen gemäß LEP- Teilplan Großflächiger Einzelhandel zu den zentrenrelevanten Sortimenten und sollten daher entsprechend bei den zentrenrelevanten Kernsortimenten aufgeführt werden, die in der Summe nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche einnehmen dürfen.

8.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden angepasst. Die Beschlüsse wurden gefasst

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welver

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

8.1.2 Beschlussvorschlag

Der Rechtsplan ist anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

HFA:

zustimmend

Rat:

9. Absender: Gelsenwasser, Viktoriastr. 34, 59425 Unna Schreiben vom : 03.11.2015

9.1 Hinweis

.... für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

9.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt

Abstimmungsergebnis:

HFA:

zustimmend

Rat:

10. Absender: Gemeinde Lippetal, Bahnhofstr. 7, 59510 Lippetal

Schreiben vom : 30.10.2015

10.1 Hinweis

... seitens der Gemeinde Lippetal werden zu der o. a. Bebauungsplanänderung keine Anregungen vorgebracht.

2. Änderung B-Plan Nr. 24, „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“, Zentralort Welper

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

10.1.1 Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10.1.2 Beschlussvorschlag

entfällt

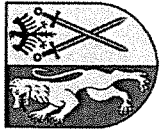
Abstimmungsergebnis:

HFA: zustimmend

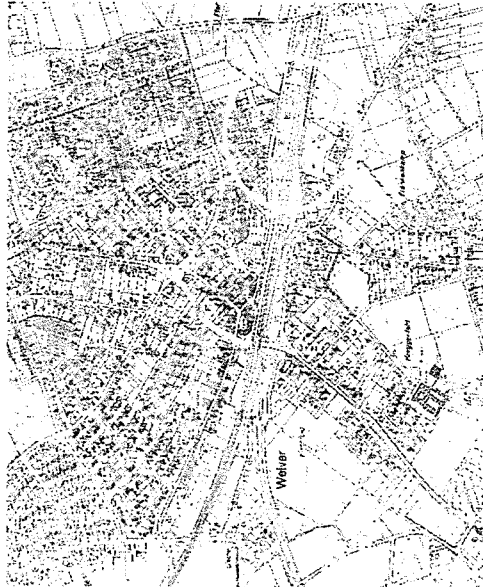
Rat: _____

Gemeinde Welver

Landkreis Soest



Begründung
zur 2. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24,
„Neubau eines Discount- und Vollsortimentmark-
tes“
- Entwurf -



Lage des Plangebietes M 1:10000

Stand: 19.10.2015 Fassung für die Beteiligung gem. § 3 (2) und 4(2) BauGB

Verfahrensstand:

Verf.-Stand:	§§ 3(1)+4(1) BauGB	§§ 3(2)+4(2) BauGB	§ 10 BauGB
Begründung:	03.07.2015	19.10.2015	
Plan:	24.04.2015	21.10.2015	
Umweltbericht (so)	03.07.2015	19.10.2015	

INHALT

1. GELTUNGSBEREICH	4
2. ANLASS UND ZIEL DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS	4
3. LAGE DES PLANGEBIETES	5
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
5. ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	7
6. INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES/	8
7. BEBAUUNGSPLÄNE	8
7.1 Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bestand	8
8. PLANINHALT	8
8.1 Art der baulichen Nutzung / Emissionen	8
8.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Welver	10
8.3 Maß der baulichen Nutzung	11
8.4 Bauweise	12
8.5 Verkehrsflächen/Verkehre	12
8.6 Verkehrstechnische Untersuchung	12
8.7 ÖPNV	13
8.8 Schalltechnische Untersuchung	13
9. UMWELTBERICHT	14
9.1 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes	14
9.2 Fachplanungen	16
10. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17

10.1	Lage und heutige Nutzung	17
10.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	17
10.3	Auswirkungen der Planung	20
10.4	Naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung	22
10.5	Externe Kompensation/Ersatzgeld	23
10.6	Entwicklungsprognose	24
10.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24
10.8	Andenweitige Planungsmöglichkeiten	25
10.9	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	25
11.	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG	25
12.	STÄTBEAULICHE WERTE	27
12.1	Flächenbilanz	27
12.2	Einwohnerzuwächse	27
13.	KOSTEN	27
14.	GESTALTUNGSVORGABEN	27
15.	AUSARBEITUNG	28
16.	VERFAHRENSVERMERK	28

Anlagen

1. Verkehrstechnische Untersuchung zur Erweiterung des Einzelhandelsstandortes an der Ladestraße in Welver, Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert Hannover Februar 2015
2. Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Aldi- und eines Edeka-Marktes an der Ladestraße in Welver nach Umsetzung der Verkaufsflächenvergrößerung , Welker und Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, 16.03.2015, ergänzt durch die Stellungnahme vom 27.08.2015
3. Gutachterliche Stellungnahme zur Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde Welver, cima Beratung + Management GmbH, Köln, 28.02.2015
4. Faunistische Untersuchung zur geplanten Erweiterung des EDEKA- und ALDI-Marktes in Welver, Erhebungen der Jahre 2014 und 2015, Hempe Kaiser Krüger, Juni 2015
5. Biotoptypplan Bestand und Planung espkrüger, 03.07/15.10.2015

Hinweis: Änderungen, die sich aus den Teilnahmeverfahren gem. § 3 + 4 (1) BauGB ergeben haben, sind *kursiv fett grau* dargestellt

1. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke:

292 (tlw.), 296,341,342(tlw.), 343 und 344 (tlw.) der Flur 4, Gemarkung Meyerich und wird begrenzt:

- o im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 292
- o im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 295,
- o im Osten durch die neu zu bildenden westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 308, 344
- o im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 310

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2. ANLASS UND ZIEL DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS

Im Bereich der Ladestraße soll das Nahversorgerzentrum bestehend aus einem Discount-ter und einem Vollsortimentmarktes sowohl nutzungs-technisch als auch gestalterisch aufgewertet werden.

In diesem Zuge soll die Verkaufsfläche des im östlichen Bereich des Plangebietes liegenden Aldi-Marktes durch dessen Rückbau und Neuerrichtung von 770 m² auf zunächst bis zu 1.000 m² vergrößert werden. Beim westlich gelegenen Edeka-Markt ist vorgesehen, die Verkaufsfläche durch eine bauliche Erweiterung von ca. 1.129 m² auf bis zu 1.740 m² zu erhöhen. Zudem soll die Anlieferzone und die dazugehörige Zufahrt auf die Westseite des Marktes verlegt werden. Optional soll an beiden Einkaufsmärkten die Möglichkeit bestehen zu einem späteren Zeitpunkt die Verkaufsflächen weiter zu erhöhen, sodass im Bebauungsplan die Verkaufsflächen von 1.250 m² beim Aldi-Markt und von 1.900 m² beim Edeka-Markt festgesetzt werden.

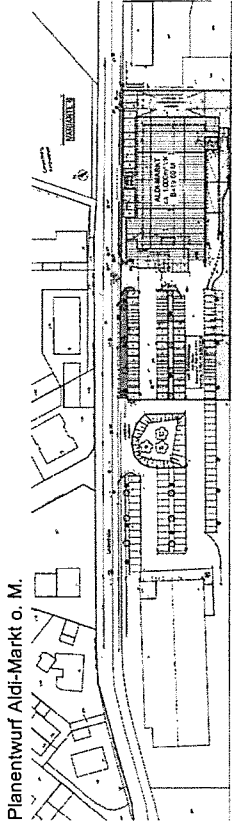
Mit der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes" der Gemeinde Welver sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Die Kombination Vollversorger- und Discount-er an einem Standort hat sich an verschiedenen Standorten in anderen Kommunen bewährt, durch den Neubau bzw. die Erweiterung wird sich die Nahversorgersituation im Quartier Ladestraße sowie dem Ortskern Welver wesentlich verbessern.

Dazu müssen verschiedene Festsetzungen wie das Maß und Art der Nutzung festgesetzt werden.

Das Plangebiet bietet sich innerhalb der Gemeinde Welver zur weiteren Entwicklung aus folgenden Gründen an:

- o Die verkehrliche Erschließung und die Ver- und Entsorgung ist über die Ladestraße ohne großen baulichen Aufwand gesichert,
- o Der Standort ist von vielen Menschen fußläufig zu erreichen,
- o Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig. Die vorhandenen naturschutzfachlichen Belange sind nicht als besonders konfliktträchtig einzustufen.



Planentwurf EDEKA - Markt o. M.

Nördlich angrenzend beginnt ein größeres Areal mit Wohnnutzung, in westlicher Richtung schließen Brachflächen auf der südlichen Straßenseite und Wohn- und kommunale Nutzungen (Bauhof) auf der nördlichen Straßenseite an.

Welver verfügt über viele kulturelle, infrastrukturelle und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Aufstellung des B-Plans unterliegt u.a. folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zurzeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der zurzeit gültigen Fassung
- Nordrheinwestfälische Bauordnung (BauONRW) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Luft) in der zurzeit gültigen Fassung
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) in der zurzeit gültigen Fassung
- Geruchsimmisionsrichtlinie, Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen (GIRL) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der zurzeit gültigen Fassung

3. LAGE DES PLANGEBIETES

Der Planbereich liegt ca. 200 m östlich der Ortskerns des Zentralortes Welver und ist mit diesem über die Ladestraße verbunden. Die Ladestraße dient als direkte Erschließungsstraße des Nahversorgerzentrums und der nördlich anschließenden Wohnbebauung.

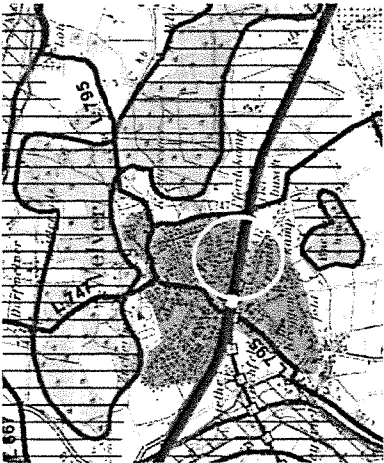
Südlich an das Plangebiet anschließend befindet sich die Hauptbahnstrecke Ruhrgebiet-OWL-Hannover-Berlin. Östlich grenzen an das Plangebiet gemischte Nutzungen mit Einzelhandel und Gewerbe an.

5. ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Landesentwicklungsplan

Die Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage.

Regionalplan



o. M.

Lage des Plangebiets

Durch Beschluss des Regionalrates vom 08.12.2011 wurde der Regionalplan-Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ehemals Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) aufgestellt und am 21.12.2011 der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 19 Abs. 4 und Abs. 6 LPlG angezeigt.

Mit Veröffentlichung des Bekanntmachungserlasses der Staatskanzlei vom 23.03.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW. 2012 S. 153 – am 30.03.2012 ist der Regionalplan gemäß § 14 LPlG rechtswirksam

Der Planbereich wird als allgemeiner Siedlungsbereich ASB dargestellt, südlich angrenzend die überörtlich bedeutsame Schienenverbindung.

Die Grundsätze 10 und 11 beschäftigen sich mit dem großflächigen Einzelhandel.

Grundsatz 10

Die Haupt- und Nebenzentren der Städte und Gemeinden, aber auch die ‚Ortsmitteln‘ in kleineren Gemeindeteilen, sollen in ihrer Funktion geschützt sowie in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten und gestärkt werden. Den Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten in diesen Zentren und in den zentralen Versorgungsbereichen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Grundsatz 11

Auf der Grundlage von kommunalen Einzelhandelskonzepten soll eine längerfristige Entwicklungsplanung erfolgen mit dem Ziel einer nachhaltigen Stärkung der Zentren. Die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche sollen nicht nur in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten festgelegt sondern auch im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden.

Die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sollen von den Kommunen aktiv genutzt werden.

Die Einhaltung der Ziele/Grundsätze wird im Folgenden nachgewiesen.

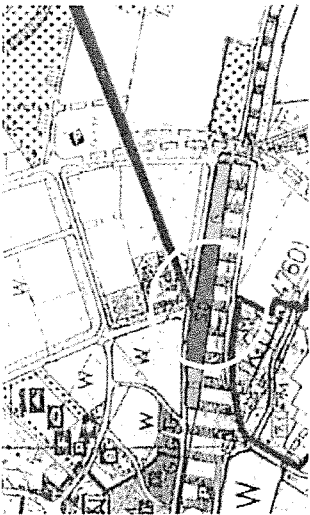
Eine Änderung des Regionalplans ist wegen des kleinräumigen Gebietes nicht erforderlich.

6. INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES/

Flächennutzungsplan

Die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ erfordert keine Bearbeitung des Flächennutzungsplans.

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan o.M.



Lage des Plangebietes

7. BEBAUUNGSPLÄNE

7.1 Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bestand

Innerhalb der Fläche des Plangebietes oder direkt an das Plangebiet angrenzend sind nur der zu ändernde rechtskräftige Bebauungsplan bekannt. Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes hatte eine Höhenbeschränkung der Baukörper auf 10 m zum Inhalt.

8. PLANINHALT

8.1 Art der baulichen Nutzung / Emissionen

Sondergebiet

Das Ziel der Gemeinde Wever ist es, den vorhandenen Einzelhandelsstandort zu einem modernen Nahversorgungszentrum aufzuwerten.

Dazu müssen die gewünschten, verträglichen und gewollten Betriebsformen, Sortimente und Verkaufsflächen festgelegt werden. Dieses ist nur in einem sonstigen Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) möglich, die Ausweisung eines Kerngebietes in dieser

Randlage ist städtebaulich nicht gewünscht, zumal die Steuerung der Sortimente nicht im gewünschten Umfang möglich wäre.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung erfolgt daher die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet SO1 „Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „SB-Verbrauchermarkt + und im SO2 - Gebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung Lebensmittel-Discount mit Verkaufsflächenobergrenzen.

Die jeweiligen Verkaufsflächenobergrenzen sind:

- „SB-Verbrauchermarkt“ max. 1.900 m² Verkaufsfläche
- „Lebensmittel-Discount“ max. 1.250 m² Verkaufsfläche

Die jeweiligen Kern- und Randsortimente werden differenziert festgesetzt.

Das SO1-Gebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben.

Zulässig sind 1 SB - Verbrauchermarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von höchstens 1.900 m² einschließlich maximal 150 m² Verkaufsfläche für den Backshop.

Zulässig sind die Kernsortimente:

- Lebensmittel., Süßwaren, Spirituosen, (einschließlich Milchprodukte, Tiefkühl- + Fleischwaren Gemüse, Tiernahrung)
- Getränke
- Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika.
- nicht elektrische Haushaltswaren

Die zulässigen zentrenrelevanten Kernsortimente:

- Haus- und Heimtextilien
- Bekleidung (auch Sportbekleidung)
- Schuhe (auch Sportschuhe), Lederwaren
- Unterhaltungselektronik
- Elektrohaushaltsgeräte
- Lampen, Leuchten
- Foto, Optik
- Uhren, Schmuck
- Spiel- und Sportwaren (ohne Bekleidung)
- Kunstgewerbe, Antiquitäten, Holz-, Flecht-, Formstoffwaren
- Papier, Schreibwaren, Zeitschriften, Bücher, Bürokleinartikel
- Zoartikler
- Schnittblumen, getrocknete Blumen, Gebinde
- Teppiche
- Campingartikel

und die zulässigen nicht zentrenrelevanten Randsortimente:

- Kleinformel,
- Eisenkurwaren, Werkzeuge und Heimwerkerbedarf
- Farben, Lacke, Tapeten, Klebstoffe
- Samen, Pflanzen, Dünger
- Auto- und Fahradelektrik, -zubehör, -teile, -pflegemittel

dürfen in der Summe 10 % der Gesamt-Verkaufsfläche nicht überschreiten.

IM SO2-Gebiet ist ein Lebensmitteldiscount mit einer Gesamtverkaufsfläche von höchstens 1.250 m² zulässig.

Als Kernsortimente sind zulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel, (einschl. Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Getränke, Tiernahrung)
- Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika.
- nicht elektrische Haushaltswaren

Als Randsortiment sind Aktionsartikel (Waren aller Art) mit in Summe 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

Die Festsetzungen unterstützen die Entwicklung des Nahversorgerzentrums in idealer Weise ohne das Zentrum wesentlich zu schwächen.

8.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Welver

Die cima hat im Jahre 2009 ein Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Welver erarbeitet, das Konzept wurde aufgrund der aktuellen Planung durch eine Gutachterliche Stellungnahme zur Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde Welver im Frühjahr 2015 ergänzt bzw. neu ausgerichtet.

Im Mai 2009 legte die cima ein Einzelhandelskonzept vor, das in wesentlichen Punkten auf damals aktuellen Planungen zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Discounters auf einem ehemaligen Raiffeisengelände beruhte. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebiets hatte die cima dem Vorhaben gegenüber einer Flächenentwicklung an anderen Standorten Priorität eingeräumt. Auch diese Bemühungen scheiterten letztendlich im Jahr 2010.

Mehr als fünf Jahre nach Vorlage des Einzelhandelskonzepts muss festgestellt werden, dass weder die Gemeinde noch verschiedene Projektentwickler geeignete Betreiber für die vorgesehenen Märkte auf dem Raiffeisengelände akquirieren konnten.

Die Gemeinde hat daher das stadtentwicklungspolitische Ziel einer Einzelhandelsentwicklung auf dem Raiffeisengelände als unmittelbare Erweiterung des zentralen Einkaufsbereichs von Welver aufgegeben. Im Juli 2014 beschloss der Rat der Gemeinde Welver daher auch den im Jahr 2009 definierten Zentralen Versorgungsbereich aufzuheben. Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Regionalplanungsbehörde konnte diese Entscheidung aufgrund der fehlgeschlagenen Planungen der vergangenen Jahre zwar nachvollziehen, schlug jedoch vor, den bestehenden Zentralen Versorgungsbereich nicht gänzlich aufzuheben. Er solle entweder beibehalten oder aber verkleinert werden und das außerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs gelegene Gebiet an der Ladestraße als singuläres Nahversorgungszentrum betrachtet werden.

Aufbauend auf einer differenzierten Wettbewerbsanalyse für den Vollsortimenter und den Lebensmitteldiscount hat die cima die zu erwartenden Veränderungen der Kaufkraftströme durch das Vorhaben auf der Basis einer ökonomischen Modellrechnung nach HUFF ermittelt und die städtebaulichen Auswirkungen gutachterlich bewertet.

Ferner wurde von der cima das im Jahr 2009 von ihr vorgelegte Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Welver hinsichtlich der Gültigkeit der zentralen Kernaussagen überprüft.

Keine Gefährdung der Ortsmitte Welver und der Zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen

Die von der cma auf der Basis einer intensiven Standort- und Wettbewerbsanalyse vorgenommene ökonomische Kaufkraftanalyse zeigte, dass die Erweiterungen zu keinen abwägsrelevanten Kaufkraftverlusten für die Ortsmitte Welver oder die Zentralen Versorgungsbereiche führen werden. Die nachfolgende städtebauliche Auswirkungenanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass weder die Ortsmitte Welver noch die Zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Es sei an diese Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass der außerhalb der Ortsmitte gelegene PENNY-Markt durch die zu erwartenden Umsatzverluste aus gutachterlicher Sicht in seinem Bestand gefährdet ist.

Die Erweiterungen sind nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung genehmigungsfähig.

Eine Überprüfung des Vorhabens nach den Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel hat gezeigt, dass das Vorhaben den dort enthaltenen Vorgaben entspricht bzw. durch Anwendung der Ausnahmeregelung zum Ziel 2 entsprechen kann.

Das Einzelhandelskonzept Welver ist hinsichtlich seiner Zielvorgaben zur Reaktivierung des Raiffeisengeländes zu überarbeiten.

Eine Erweiterung der Betriebe am jetzigen Standort stärkt zusammenfassend den Erhalt des Versorgungsstandortes Welver ohne unzumutbar in bestehende Strukturen in und um Welver einzugreifen.

Das geplante Vorhaben widerspricht den oben genannten Vorgaben nicht. Der erweiterte zentrale Versorgungsbereich wurde vom Rat der Gemeinde Welver gebilligt.

8.3 Maß der baulichen Nutzung

Um eine optimale Ausnutzung der Flächen zu gewährleisten und die aus städtebaulichen Gründen angestrebte Verdichtung zu erreichen, wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,9 als Höchstwert festgesetzt. Dies ist zukünftig erforderlich, weil der Flächenbedarf u.a. für verkehrliche Anlagen wie Zufahrten, Rangier- und Parkflächen relativ groß sein wird, die Höchstgrenze nach § 17 BauNVO von 0,6 plus 50 % Überschreitung bis maximal 0,8 gem. §19 (4) BauNVO wird damit überschritten, gravierende städtebauliche Auswirkungen sind im Plangebiet dadurch jedoch nicht zu erwarten. Die schon erwähnte angestrebte städtebauliche Verdichtung wird dadurch unterstützt.

Da das östlich und südlich umgebende städtebauliche Umfeld ebenfalls durch z. B. Großflächige Gebäude mit KFZ-Stellplatzanlagen und großflächigen Bahnanlagen geprägt ist und sonstige öffentliche Belange nicht entgegen stehen, sprechen keine städtebaulichen und planungsrechtlichen Gründe dagegen. Schutzabstände zum Grundwasser sind einzuhalten, ebenso wird in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Einhaltung der TA Lärm verwiesen. Entsprechende Nachweise werden oder wurden im weiteren Genehmigungsverfahren geführt.

8.4 Bauweise

Für die SO-Gebiete wird als zulässige Bauweise eine abweichende Bauweise festgesetzt, sie entspricht den Festsetzungen der offenen Bauweise mit der Änderung, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sein sollen. Damit wird die Möglichkeit gegeben, auch flächenintensive großflächigere Nutzungen zu ermöglichen. Eine unzumutbare zusätzliche Belastung des Ortsbildes wird nicht erfolgen, da im Umfeld mehrere vergleichbare Gebäudetypen vorhanden sind.

8.5 Verkehrsflächen/Verkehre

Das Plangebiet wird über die Ladestraße an das Gemeindestraßennetz angebunden. Innerhalb des Plangebietes werden die Zufahrten, Park- und Gehflächen sowie sonstige befestigte Flächen in noch zu bestimmender Art befestigt.

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen und den dadurch bereits vorhandenen Verkehren wird es zu einer als tolerierbar zu bezeichnenden Zunahme der Verkehrszahlen (s.u.) kommen.

8.6 Verkehrstechnische Untersuchung

Die Ingenieurgemeinschaft Dr. Ing. Schubert hat ergänzend zu dem ursprünglichen Gutachten aus 1998 eine neue Stellungnahme zu den geplanten Erweiterungen abgegeben.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass im Vergleich zu den in der Untersuchung von 1998 prognostizierten Belastungen im angrenzenden Straßennetz die Prognosebelastungen mit den geplanten Erweiterungen der Verkaufsfächen:

- die Belastungen in der Straße „Im Hagen“ geringfügig überschreiten,
- die Werte in der Reihstraße etwa erreicht werden,
- der östliche Abschnitt der Ladestraße geringer und
- der westliche Abschnitt der Ladestraße höher belastet werden.

Der Anschlussknoten Ladestraße / Im Hagen / Zufahrt Aldi / Aldi wird zukünftig von rd. 3.750 Kfz/Tag und die Einmündung der Zufahrt Aldi-Markt in die Ladestraße von rd. 1.850 Kfz/Tag befahren. Die Belastung der westlichen Zufahrt erhöht sich auf rd. 2.850 Kfz/Tag, über die Aldi-Zufahrt fahren zukünftig rd. 650 Kfz/Tag. Die ermittelten Verkehrszahlen bilden die Grundlage für die nachfolgend beschriebene schalltechnische Untersuchung.

Weiterhin wurde die Umgestaltung der Zufahrtsmöglichkeit schräg gegenüber der Straße Im Hagen untersucht. Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (Baumdenkmal als unveränderbares vorhandenes Schutzgut) und der schalltechnischen Notwendigkeiten (20 m lange Schallschutzwand entlang der Ladestraße im östlichen Anschluss an den EDEKA – Markt) die bei einer Umgestaltung der Zufahrtssituation in diesem Bereich u.a. zu einer Erhöhung der Suchverkehre führen würden, ist eine Umgestaltung nicht möglich und aus Sicht der Gutachter auch nicht erforderlich. Eine Ergänzung der Beschilderung mit Verkehrszeichen, um eine eindeutige Vorfahrtssituation zu erreichen, wird im weiteren Verfahren noch untersucht.

Die neu geschaffenen Stellplätze an der Ladestraße sind notwendig, um die erforderlichen Stellplätze im Sinne des § 51 BauO NRW nachzuweisen, die entsprechenden Nachweise werden in den Baugenehmigungsverfahren geführt.

Im Bereich der Stellplätze am AldiMarkt wird ein Gehweg auf der Südseite der Ladestraße neu angelegt.

Bedenken gegen die Lage der Stellplätze und deren Nutzung wurden seitens der Gutachter nicht vorgebracht.

Seitens der Politik werden die Marktbetreiber aufgefordert, diese Stellplätze vorrangig als Mitarbeiterstellplätze zu nutzen, dies gilt insbesondere für die Stellplätze im Bereich des Edeka-Marktes.

8.7 ÖPNV

Das Plangebiet ist über den westlich gelegenen Haltepunkt der DB mit Umsteigemöglichkeiten an den ÖPNV angebunden.

Eine Umgestaltung wird aufgrund der Nähe der Wohngebiete zu den Märkten und dem vorherrschenden Einkaufsverhalten nicht angestrebt.

8.8 Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnischen Berechnungen für die Plansituation nach Vergrößerung der Verkaufsflächen der Einzelhandelsnutzungen haben ergeben, dass die für den Tageszeitraum (6.00 - 22.00 Uhr) prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung die in der Nachbarschaft gem. Nr. 6.1 der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte bzw. die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte um mindestens 1 dB(A) unterschreiten (siehe Ergebnisse, Kap. 7.1, Tab. 3 Anlage zu dieser Begründung).

Von den nördlich der beiden Einkaufsmärkte geplanten Kunden- und Mitarbeiterstellplätzen der beiden Einzelhandelsnutzungen gehen dabei aufgrund der geringen Frequenzierung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus. Die für den Nachtzeitraum geltenden Immissionsrichtwerte bzw. schalltechnischen Orientierungswerte werden beim alleinigen Betrieb der Außenverflüssiger des EdekaMarktes und der Kühltchnik des Aldi-Marktes an den Wohnnutzungen in der Nachbarschaft um mindestens 5 dB(A) unterschritten (siehe Kap. 7.1, Tab. 3). Eine nächtliche Parkplatznutzung von Kunden und Mitarbeitern oder nächtliche Warenlieferungen im Bereich der Anlieferzonen sind an den untersuchten Einkaufsmärkten auf Grund der geringen Abstände der Pkw-Stellplätze und der Anlieferzonen zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht zulässig. Das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm lässt einen derartigen Nachtbetrieb nicht zu.

Eine Erweiterung der beiden Märkte im angestrebten Umfang ist aus schalltechnischer Sicht als unbedenklich zu bezeichnen.

Eine Nachnutzung ist nicht angestrebt, auch zukünftige Lieferverkehre werden nur zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden, die Anlieferungsfirmen werden zur strikten Einhaltung dieser Zeiten schriftlich verpflichtet.

Ergänzend weist der Gutachter mit Schreiben vom 27.03.2015 darauf hin, dass Vorbelastungen durch benachbarte Nutzungen als nicht relevant einzustufen sind (siehe Anlagen zur Begründung).

Der Betrieb der Landtechnikfirma ist zudem endgültig eingestellt worden.

9. UMWELTBERICHT

9.1 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes

In den Fachgesetzen sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen der vorliegenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden müssen.

Tabelle 1 Fachgesetze

Schutzgut	Quelle/Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch/ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundes Immissionsschutzgesetz/ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere und	FFH- und Vogelschutzrichtlinie Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernaturschutz

Pflanzen	machung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden, die eine biologische Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten. Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsschutzgesetz NRW Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter der Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Baugesetzbuch Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Boden Bundesbodenschutzgesetz Ziele sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Baugesetzbuch Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Wasserhaushaltsgesetzbuch

Wasser	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen. Landeswassergesetz Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Luft Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen etc.). TA Luft Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsschutzgesetz NRW Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsschutzgesetz NRW Schutz, Pflege und Entwicklung und/oder Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Baugesetzbuch Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

9.2 Fachplanungen

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt wurden.

Regionalplan

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – weist die Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich aus.

Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver weist das Plangebiet als „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ dar. Für die 2. Änderung des vorhandenen zogenen Bebauungsplans Nr.24 ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Landschaftsplan

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Welver (Kreis Soest 2006). Die Ortschaft Welver wird als *Siedlungsraum* dargestellt.

10. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.1 Lage und heutige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich östlich des Kernbereichs von Welver an der Ladestraße. Südlich des Plangebietes schließt eine mehrgleisige DB – Bahnverbindung an. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein heterogen gewachsenes Wohngebiet am östlichen Rand kleinerer Gewerbe- bzw. Einzelhandelseinheiten.

Westlich schließt ein als Gewerbegebiet festgesetzter Bereich an, der zurzeit aber keiner Nutzung unterliegt und sich als mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Brachfläche darstellt.

Das Plangebiet selbst ist bereits in der Bestandssituation sehr stark bebaut bzw. versiegelt.

Hervorzuheben sind die Linden in der Parkplatztzmitte, diese sind im Bodendenkmalverzeichnis des Landkreises Soest aufgenommen. Entlang der Bahnlinie befindet sich ein 3-8 m breiter Grünstreifen, der mit heimischen Bäumen und Sträuchern bewachsen ist.

10.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Folgenden wird für die einzelnen Schutzgüter der derzeitige Umweltzustand erläutert. Dieser bildet die Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt östlich des Ortskerns von Welver. Das private Gelände ist öffentlich nicht zugänglich. Durch die tangierende Straße ist das Plangebiet durch Verkehrslärm nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auswirkungen durch die südlich verlaufende Bahnstrecke ist wesentlich gravierender, aber wie bisher tolerierbar.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Plangebiet wurden außer dem vorhandenen Bodendenkmal keine als zwingend erhaltungswert einzustufenden Pflanzenstrukturen angetroffen. Die in den Parkflächen gepflanzten Bäume weisen aufgrund der relativ kleinen Pflanzbeete Wachstumsdefizite auf.

Die am östlichen Plangebietsrand liegende Hainbuchenhecke ist potenzielle Brutstätte für heimische Vogelarten.

Anzeichen für Schwalbenpopulationen z. B. unter den Dachüberständen konnten nicht festgestellt werden.

Anzeichen wie Kotreste etc., die auf das Verweilen von Fledermäusen hindeuten könnten, wurden ebenfalls nicht angetroffen. Die vorhandenen Linden sind potenzielle Rast- oder Ruheplätze.

Brutmöglichkeiten an oder in den Gebäuden sind nicht vorhanden. Da heißt, es sind keine Einflugmöglichkeiten z. B. in die nicht ausgebauten Dachräume festgestellt worden.

Im Plangebiet sind keine besonders erhaltenswerten Pflanzenstrukturen vorhanden.

Weitere Beobachtungen

Es wurden keine Hinweise auf andere in oder an Gebäuden brütenden Vogelarten festgestellt.

Boden

Im Naturraum vorherrschend sind Braunerden. Gelegentlich kommen Staunässeleyle und in den Niederungen Grundwassergleyböden vor. Im Plangebiet ist das natürliche Bodenprofil jedoch in großen Bereichen durch Bodenauftrag (Stärke 1,0 bis 1,5 m) sowie eine vermutlich flächendeckende Schottererschicht im Bereich des ehemaligen Bahngeländes stark überformt.

Altlasten

Im Jahre 1998 ist durch das Ing. Büro PTM, Arnsberg eine Bodenuntersuchung durchgeführt worden. Vorhandene Schadstoffe, die dort aufgrund der Nutzung als Lagerplatz der Bahn anzutreffen waren, unterschreiten alle die zulässigen Grenzwerte. Es wird jedoch empfohlen, Tiefbaumaßnahmen wie etwa bei Gründungsarbeiten auf dem Gelände gutachterlich begleiten zu lassen. Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch bzw. Grundwasser wird nicht gesehen.

Der Plangebiet ist als Altstandort registriert (4373-0051). Es handelt sich dabei um den ehemaligen Güterbahnhof Welver. Bei einer orientierenden Untersuchung 1998 wurden nur geringe Schadstoffgehalte in den 0,5 bis 1,5 m mächtigen Anfüllungen festgestellt. Diese erfordern bei einer weitgehenden Versiegelung des Geländes keine weiteren Maßnahmen.

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Anfallende Abfälle sind hinsichtlich des Entsorgungsweges gutachterlich zu beurteilen.

Wasser

Die Überbauungen/Versiegelungen innerhalb des Plangebietes unterbinden in weiten Teilen ein Eindringen von Niederschlagswasser in den Boden. Aufgrund der Allastensituation ist die Versickerung von Regenwässern nicht zulässig. Regenwasser wird im Trennsystem abgeleitet.

a) Grundwasser

Eine Grundwassergefährdung ist nicht gegeben.

b) Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Klima/Luft

Das Plangebiet ist mit seinem hohen Anteil an versiegelten bzw. befestigten Flächen und seiner Lage eindeutig dem Siedlungsraum zuzuordnen. Hier wird das Klima geprägt durch reduzierte bodennahe Luftbewegungen sowie höhere Luft- und Bodentrockenheit. Zutretende Winde werden durch die vorhandene Bebauung vor allem oberflächennah z. T. gebremst und verwirbelt. Bedeutsame Barrieren für die Durchlüftung bestehen jedoch nicht.

Die Gehölze im Gebiet sind locker verteilt und weisen nur geringe Flächengröße auf. Lineare Gehölze überschreiten dabei eine Breite von 5 m nicht wesentlich. Für eine relevante Klimaausgleichsfunktion oder für Filter- und Sedimentationsfunktion ist ihre Dimension insgesamt nicht ausreichend.

Lufthygienische Vorbelastungen im Gebiet finden ihren Ursprung im Straßen und Schienenverkehr sowie in der umgebenden gewerblichen Nutzung und den Wohngebieten, letztere mit vergleichsweise geringerer Relevanz.

Orts- und Landschaftsbild

Das direkte Umfeld ist durch Einzelhandels-, Gewerbe- und Wohnstrukturen in unterschiedlicher Größe und Gestaltung geprägt.

Für die Naherholung bedeutsame Strukturen oder erlebniswirksame Elemente liegen im Plangebiet nicht vor, da insgesamt eine hohe Dichte von unterschiedlichen Verkehrs- bzw. gewerblich genutzten Flächen besteht und öffentliche Grünflächen mit entsprechender Größe und Gestaltung nicht vorkommen.

10.3 Auswirkungen der Planung

Mensch

Durch Verdichtung des Plangebietes mit den angestrebten Nutzungen ist eine Zunahme von Verkehrlichen Emissionen verbunden. Die Zunahme der Luftschadstoffe wird auf Grund der Vorbelastung durch die vorhandenen Märkte sowie die tangierenden Straßen als nicht erheblich eingestuft. Hinsichtlich der Lärmimmissionen durch zusätzliche Verkehre sowie durch eventuelle Lüftungsanlagen werden die einschlägigen Grenzwerte für Wohngebiete eingehalten.

Nachgewiesen in der schalltechnischen Untersuchung zum Betrieb eines Aldi- und eines Edeka-Marktes an der Ladestraße in Welver nach Umsetzung der Verkaufsflächenvergrößerung von Weker und Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau vom 16.03.2015

Pflanzen und Tiere

Abgängige Baum- und Siraucharten sind auszugleichen Die innerhalb der Parkflächen gelegenen Baumpflanzungen wurden oder werden mit ausreichend großen Pflanzflächen versehen. Das vorhandene Naturdenkmal ist mit samt der Kronentraufe zu sichern und zu schützen. Weder das Befahren noch das Lagern von Baumaterialien ist im Kronenbereich zulässig. Das Bodendenkmal wird in seinem Bestand nicht schlechter gestellt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Boden

Mit der künftigen Planung wird der Boden des Plangebietes fast vollständig dauerhaft versiegelt (Größenordnung ca. 0,9 ha). Dies beinhaltet nach der Eingriffsregel eine erhebliche Beeinträchtigung.

Wasser

Durch die Verdichtung des Änderungsbereiches mit fast 90 % versiegelter Fläche wird sich der Oberflächenabfluss erhöhen.

Klima/Luft

Durch die Bebauung und Versiegelung wird die Klimasituation nicht verbessert. Die vorhandenen Gehölze können größtenteils erhalten werden, eine Begrünung der Frei- und Stellplatzflächen ist aufgrund der räumlichen Enge nur begrenzt möglich und kann unwesentliche lokale Verbesserungen bewirken.

Orts- und Landschaftsbild

Eine wesentliche Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt nicht, da die umgebende Bestandsbebauung im Wesentlichen bereits städtisch geprägt.

Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen bekannt.

Wechselwirkungen

Die direkten Auswirkungen eines Vorhabens können Prozesse auslösen, die zu indirekten Auswirkungen führen (Wirkungsketten), die zeitlich oder räumlich versetzt auftreten können. Innerhalb eines Schutzgutes werden die Wirkungsketten durch die speziellen Grenzwerte der Fachgesetze berücksichtigt. Darüber hinaus sind durch die Entwicklung/Erweiterung der Einzelhandelsgeschäfte folgende Wechselwirkungen zu erwarten:

- o Die Ansiedlung/Attraktivitätssteigerung des Nahversorgerzentrums kann zur Reduzierung des Verkehrs führen, da Einkäufe nun stärker fußläufig oder mit dem Fahrrad erledigt werden können.

10.4 Naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung

Die Art der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sowie deren Biotopwerteinheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Code	Zu- satz	Bio- toptyp	Bio- top- wert (BW)	Fläche Bestand m²	Fläche Planung m²	Differenz m²	Wertverlust (BWxF)
VFO		Versie- gelte Fläche	0	8934 (7147)	9972 (8975)	1038 (1028)	0
VFO		Versie- gelte Stra- ßenflä- che	0	983	983	0	0
VA	mr4	Stra- ßenbe- gleitgrün ohne Gehölz- bestand	2	320	70	-250	500
HJ	ka4	Ziergar- ten mit überwie- gend fremd- ländi- schen Gehöl- zen	2	956	748	-208	416
BF2	ta4	Lebens- raumty- pische Baumar- ten	7	1120	540	-580	4060
	Su- mm- e			12.313,00	12.313,00		4976

Die Bilanzierung erfolgt gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008a).

Für den Geltungsbereich wurde eine Gesamtfläche von 12.313 m² ermittelt, die in die Bewertung einbezogen wurde.

Die vorhandenen Strauch-, Gehölz- und Baumgruppen außerhalb der überbauten Flächen bleiben erhalten und werden während der Bauphase geschützt.

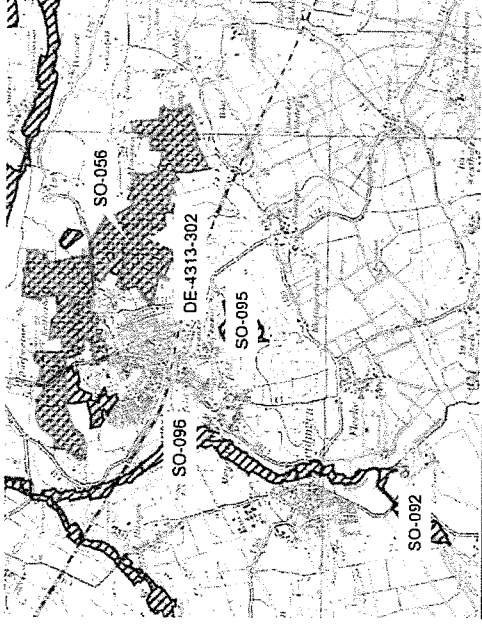
Aufgrund der bereits im Bestand intensiven Nutzung erhöht sich der Wertverlust nur um 4976 Wertpunkte.

10.5 Externe Kompensation/Ersatzgeld

In der Gemeinde Welver sind zurzeit keine Flächen für Ersatzmaßnahmen verfügbar. Innerhalb des Plangebietes ist eine Kompensation aufgrund der intensiven Nutzung nicht möglich.

Es erfolgt eine Ersatzgeldzahlung zugunsten des Ökokontos der Gemeinde Welver Landkreises Soest. Bei einer Ersatzgeldforderung von 3.62 €/Wertpunkt und 4976 Wertpunkten ergibt sich eine Summe von 18.013,12 €.

Die Gemeinde Welver beabsichtigt kurzfristig aus dem VMPP Helwegbörde (DE 4415-401) von 01/2015 Maßnahmen zum Schutz der Ackervogelpopulation umzusetzen. Dazu ist beabsichtigt eine Ackerfläche als Flächenpool auch für weitere Maßnahmen innerhalb der Gemeinde und innerhalb des unten dargestellten Schutzgebietes zu erwerben und die Fläche aus der landwirtschaftlichen Intensivbewirtschaftung herauszunehmen. Eine gemeindeeigene Fläche steht zurzeit nicht zur Verfügung. Gespräche mit Landwirten finden kurzfristig statt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Ist eine Umsetzung innerhalb dieser Frist nicht möglich, sind mit den Geldern Maßnahmen aus dem Förderkatalog des Landschaftsplans umzusetzen.



Auszug aus Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMPP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Helwegbörde“ DE-4415-401 0.M.
Maßnahmen der Punkte 7.4.-7.6 des VMPP sind anzustreben. Bei einer Aufwertung der Fläche um den Faktor 2 wird für dieses Projekt eine Flächengröße von ca. 2500 m² benötigt.

10.6 Entwicklungsprognose

Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die gemäß naturschutzfachlicher Eingriffsregel ermittelten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Orts- und Landschaftsbild werden teilweise durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Der bestehende, naturschutzfachlich nicht als besonders wertvoll einzustufende Bestandszustand bleibt erhalten.

10.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Allgemein sollen folgende Empfehlungen zu einer besseren Verträglichkeit des Bauvorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht beitragen. Ihre Berücksichtigung wird daher empfohlen.

- Die vorhandenen Gehölzbestände sollten im Zuge der Planumsetzung möglichst erhalten werden, ggf. sind geeignete Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase zu treffen. Es sollte geprüft werden, ob ein Umpflanzen der

- Laubäume im Bereich der bisherigen Stellplätze möglich ist. Diese könnten z.B. im Bereich der geplanten Stellplätze wieder eingepflanzt werden.
- Ein potentieller Gehölzschnitt der umliegenden Gehölzbestände darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen.
 - Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG darf im Zeitraum vom 1. März bis 30. September kein Gehölzschnitt stattfinden.
- Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler festgestellt werden, muss die entsprechende Fachbehörde bei der Gemeinde und/oder Landkreis beteiligt werden. Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz sind zu vermeiden.
- Der durch Abtrag anfallende Mutterboden ist einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Bei Verunreinigungen des Bodens muss eine fachgerechte Entsorgung erfolgen.

10.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet liegt östlich des Ortskerns von Wewer und ist von mehreren Infrastrukturmaßnahmen umgeben. Das Plangebiet verfügt bereits über eine intensive Einzelhandelsnutzung.

Durch die Vergrößerung der Verkaufsflächen wird das Nahversorgerzentrum attraktiver für die umliegenden Wohngebiete, die Kombination von Vollversorger und Discounter wird zu einer Verbesserung der fußläufig erreichbaren Versorgungsstrukturen führen.

Die Errichtung innerhalb des Siedlungsgebietes ist an anderer Stelle in der Vergangenheit aufgrund der nicht vorhandenen Vermarktbarkeit gescheitert und wird nicht mehr als realistisch angesehen.

10.9 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Geplant ist ein mehrstufiger Ausgleich zur Durchführung von Maßnahmen von Vogelschutzmaßnahmen in der Gemeinde Wewer innerhalb der nächsten 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Ist eine Umsetzung innerhalb dieser Frist nicht möglich sind mit den Geldern Maßnahmen aus dem Förderkatalog des Landschaftsplans umzusetzen.

Die Westmetz GmbH, Heddelfelder Str. 8 59821 Arnsberg und die LWK Kreisstelle Soest Ostinghausen (Haus Dülse) 59505 Bad Sassendorf sind bei der Umsetzung der Maßnahmen erneut zu beteiligen.

11. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG

Die Versorgung mit Wasser, Energie sowie Kommunikationsmedien erfolgt, wenn notwendig durch Ausweitung vorhandener Netze der Versorgungsträger.

Der Brandgrundschutz von 96m³ h für die Dauer von 2 Stunden ist sicherzustellen. Wenn notwendig sind Leitungserneuerungen bzw. Löschwasserréservoirs zu erstellen.

Der Brandschutz weist weiterhin u.a. auf folgende Sachverhalte hin:

Da die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wewer nicht über ein Hubrettungsfahrzeug (DLK) verfügt, sind bauliche Anlagen, die Aufenthaltsräume haben, immer gemäß § 17 Abs. 3 BauO NRW zu erstellen.

Insbesondere weist die Brandschutzdienststelle auf den Sachverhalt hin, dass zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mit den Rettungsgängen der Feuerwehr nur anzuleitende Stufen zulässig sind; die nicht mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegen.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser wird in die bestehende RW-Kanalisation abgeleitet.

Notwendige Anträge werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gestellt.

12. STÄDTEBAULICHE WERTE

12.1 Flächenbilanz

Nr.	Bezeichnung der Fläche	Fläche (m²)	Anteil (%)
A	Bisherige Nutzung		
A.1	SO-Gebiet	8.934,00	
A1.1	davon überbaubar	7.147,20	
A.2	Maßnahmen-Flächen zum Erhalt und Anpflanzen.	1549,00	
A.3	Private Grünflächen	847,00	
A.4	Straßenverkehrsfläche öffentlich	983,00	
A.5	Summe	12.313,00	100
B	Geplante Nutzung		
B.1	SO - Gebiet	9.972,00	81
B.1.1	davon überbaubar	8.975,00	73
B.2	Maßnahmen-Flächen zum Erhalt und Anpflanzen.	951,00	8
B.3	Private Grünflächen	357,00	3
B.4	Straßenverkehrsfläche öffentlich	983,00	8
B.5	Summe	12.313,00	100

12.2 Einwohnerzuwächse

Im Plangebiet werden keine Einwohnerzuwächse erfolgen.

13. KOSTEN

Die Erschließung des Plangebietes wird von den Grundstückseigentümern übernommen. Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht notwendig.

14. GESTALTUNGSVORGABEN

Die gestalterischen Festsetzungen regeln die Material- und Farbgestaltung der Fassaden- und Dachflächen der Gebäude. Durch die Festsetzungen soll eine Einfügung der neuen Baukörper in das Ortsbild des Zentrums gesteuert und gewährleistet werden.

15. AUSARBEITUNG

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung wurden ausgearbeitet von:

espkrüger
Königstraße 25-27
32423 Minden/Westf.

.....
Ort, Datum
.....
Unterschrift

16. VERFAHRENSVERMERK

Die Begründung hat mit der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Neubau eines Discount und Vollsortimentmarkts“ durch Bekanntmachung vom gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Welver nach Abwägung der eingegangenen Anregungen beschlossen.
Welver, den

.....
(Bürgermeister)

Siegel

Faunistische Untersuchung zur geplanten Erweiterung des EDEKA- und ALDI-Marktes in Welver, Erhebungen der Jahre 2013 und 2014

1. Anlass der Untersuchung

Östlich des Ortskerns von Welver soll in einem bereits als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel ausgewiesenem Gebiet die bestehenden Märkte etwas größer ersetzt bzw. erweitert werden.

Durch Bau und Betrieb dieser Einrichtung ist mit folgenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu rechnen:

- Flächenversiegelung und Lebensraumverlust durch die Errichtung von Gebäuden sowie durch die Anlage von Parkplätzen und von weiteren Straßenschließungen
- Lärmentwicklung und höhere Abgasbelastung durch den Ziel- und Quellverkehr; die nahe Eisenbahnstrecke entwickelt eine ständige und erhebliche Geräuschkulisse, auch und gerade in den frühen Morgenstunden, also zu der Tageszeit der intensivsten akustischen Kommunikation bei den Vögeln. Außerdem verursachen sie eine erhebliche Abgasimmission.
- Von einer Wirkung in die Breite ist nicht auszugehen, da sich der Betrieb auf die Planungsfläche beschränken wird und die Bahnstrecke angesichts der Hauptwindrichtungen eine insgesamt deutlich höhere Wirkung hat.

- **Lärmentwicklung und höhere Abgasbelastung durch den Ziel- und Quellverkehr;** die nahe Eisenbahnstrecke entwickelt eine ständige und erhebliche Geräuschkulisse, auch und gerade in den frühen Morgenstunden, also zu der Tageszeit der intensivsten akustischen Kommunikation bei den Vögeln. Außerdem verursachen sie eine erhebliche Abgasimmission.

- Von einer Wirkung in die Breite ist nicht auszugehen, da sich der Betrieb auf die Planungsfläche beschränken wird und die Bahnstrecke angesichts der Hauptwindrichtungen eine insgesamt deutlich höhere Wirkung hat.

2. Vorhandene lebensräumliche Ausstattung des Planungsgebietes

Der Untersuchungsraum (Karte 1) ist ausschließlich als Sonderbaufläche genutzt. Einzelbäume innerhalb der Parkflächen, Baumreihen und kleinere schmale Gehölzstreifen mit Einzelbäumen begleiten die vorhandene Bahnstrecke. Die Gebäude sind entweder von versiegelten Flächen oder artenarmen, regelmäßig gemähten Rasenflächen umgeben.

Im mittleren Bereich des Parkplatzes befinden sich 3 alte große Linden, die als Baumdenkmal in der Denkmalliste des Landkreises Soest enthalten sind.

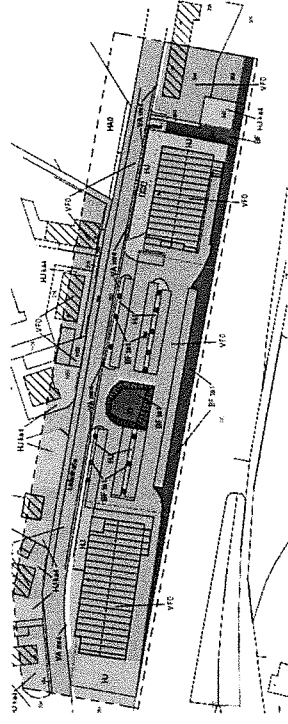
Eine Fläche mit besonderer Bedeutung wurde nicht angetroffen, der nördlich der Bahnfläche gelegene Gehölzstreifen ist durch die starke verkehrliche Nutzung der angrenzenden Flächen in seiner avifaunistischen Bedeutung stark eingeschränkt. Größere, zusammenhängende Gehölzbereiche gibt es im Planungsareal nicht; auch ist kein Grünland vorhanden.

Die im Planungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen finden sich in der betreffenden LANUV-Liste mit folgenden Bezeichnungen:

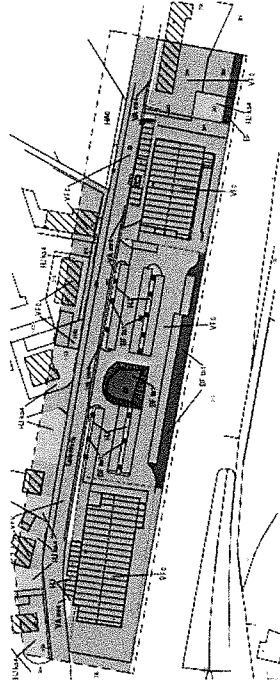
- Kleingehölze, Alleen, Gebüsch, Bäume, Hecken

Unter diesen Kriterien bestimmt sich nach den Angaben des LANUV-Kataloges „Planungsrelevante Arten“ für das zutreffende Messtischblatt der Kreis der zu untersuchenden Arten (s. Kap. 3.).

Karte 1: Das Untersuchungsgebiet
Bestand o.M.



Karte 2: Das Untersuchungsgebiet
Planung o.M.



3. Zu untersuchende Arten

Laut LANUV in den oben genannten Lebensraumtypen prinzipiell folgende planungsrelevante Arten mit Haupt- und Nebenvorkommen vor, auf die in dieser Untersuchung besonders geachtet wurde:

- ## 1. Fledermäuse

Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler (X), Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus,

- ## 2. Vögel

Baumfalk, Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl,
 Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldregenpfeifer, Habicht,
 Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall,
 Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe,
 Rohrweihe, Rotmilan, Saatkrähe, Schlei­reule, Sperber, Stei-
 turmfalke, Turfeltaube, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, v.
 Wasserralle, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe.

- ### 3. Amphibien

Laubfrosch,

- #### 4. Insekten

Eremit (Juchtenkäfer)

Das Erhebungsprogramm wurde auf die genannten Fledermaus- und Vogelarten abgestimmt. Eine spezielle Untersuchung der alten Linden im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen des Eremiten erübrigte sich, da die Linden erhalten werden müssen. Der Laubfrosch erforderte keine eigenen Erhebungen, da es im Untersuchungsgebiet weder ein Dauergewässer noch ein periodisch auftretendes Gewässer gibt, von Rinnalen nach Starkregen abgesehen.

4. Methodik

4.1 Erhebungsmethodik

Die Vogel-Arten wurden optisch und akustisch erfasst. Dabei spielte der Reviergesang, der im Frühjahr von den revierbesitzenden Männchen vieler Arten regelmäßig, insbesondere aber in den frühen Morgenstunden vorgetragen wird, eine zentrale Rolle. Er wurde durch Kontrollgänge in den frühen Morgenstunden erfasst. Um mögliche nachtaktive Arten aufzuspüren, wurden einige Gänge auch abends nach der Dämmerung durchgeführt. Die Erhebungszeit umfasste den Bereich von Oktober 2013 bis Juli 2014, um sicherzustellen, dass jahreszeitlich früh auftretende Arten ebenso erfasst wurden wie jahreszeitlich späte Arten. Die Fledermäuse wurden bei abendlichen Gängen zunächst optisch gesucht. An den Gebäuden und unter den Linden sowie den bahnbegleitenden Gehölzsaum wurde nach Kotspuren gesucht, die jedoch nur einzeln unter den Linden festgestellt wurden

4.2 Erhebungsgänge 2013 und 2014

Die Erhebungsgänge folgten im Wesentlichen dem Untersuchungsprogramm; wetterbedingt mussten allerdings einzelne Termine verschoben und zu Zeiten günstigerer Bedingungen nachgeholt werden. Mögliche qualitative Verluste beim gewünschten Erhebungsergebnis konnten dadurch vermieden werden.

Die Erhebungstermine im Einzelnen einschließlich der wichtigsten Wetterdaten:

2013:
04.10.: 10.00 – 11.15 Uhr, 14° C, West 3 Bft
08.10.: 21.00 – 22.00 Uhr, 5° C, 0 Bft

2014:
14.03.: 10.00 – 12.00 Uhr, -1° C, Ost, 2 Bft
18.03.: 16.00 – 18.00 Uhr, 8° C, West, 1 Bft
09.04.: 20.00 – 21.00 Uhr, 8° C, West, 2 Bft
15.04.: 06.30 – 07.30 Uhr, 17° C, Ost, 2 Bft
19.04.: 06.00 – 08.00 Uhr, 13° C, West, 4 Bft
06.05.: 20.30 – 21.30 Uhr, 20° C, Ost, 1 Bft
03.06.: 04.00 – 06.30 Uhr, 8° C, NOst, 1 Bft
05.06.: 04.00 – 06.00 Uhr, 11° C, NOst, 1 Bft
12.06.: 21.30 – 22.30 Uhr, 21° C, Süd, 2 Bft
27.06.: 20.00 – 23.30 Uhr, 13° C, West, 1 Bft
09.07.: 22.00 – 23.00 Uhr, 17° C, 0 Bft
19.07.: 06.00 – 07.00 Uhr, 18° C, Süd, 2 Bft

Die Daten zeigen, dass alle Erhebungstermine ein für den Erfassungserfolg geeignetes Wetter aufwiesen.

5. Faunistische Befunde

5.1.1 Fledermäuse

Nach den vorliegenden Beobachtungen finden sich auf der Planungsfläche einige Fledermausarten, von denen aber nur 1 Art das Gebiet regelmäßig und in relevanter Weise als Nahrungsraum nutzen. Diese wird im Folgenden besprochen.

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Diese Art bezieht ihre Tagesquartiere in der Regel in Gebäuden. Zur Nahrungssuche nutzt sie durchgrünte Siedlungsbereiche sowie an den Siedlungsraum grenzende Grünstrukturen.

Aufgrund der Kotspuren könnte diese Art die Linden als Rastplatz zeitweilig nutzen. Im Planungsgebiet war zu beobachten, wie einzelne Tiere abends bei Dämmerung aus der nahen Siedlung heraus in das Planungsgebiet einflog. Dabei hielten sich die meisten Tiere an die saumartige Gehölzstruktur entlang des südlichen Randes des Planungsgebietes. Diese Struktur hat somit als Nahrungsbereich eine wenn auch nur geringe Bedeutung, deren Verschwinden sicherlich eine quantitative Einbuße für die lokale Population dieser Fledermausart bedeuten würde.

1.2 Vögel

Es wurden folgende Vogelarten als Durchzügler (DZ), Brutvögel (BV) und regelmäßige

Nahrungsgäste (rNG) und seltene Nahrungsgäste (sNG) festgestellt:

Amsel (BV)
Blaumeise (BV)
Bluthänfling (BV)
Buchfink (BV)
Elster (BV)
Fasan (BV)
Feldsperling (BV?)
Gartengrasmücke (BV)
Goldammer (BV)
Grünfink (BV)
Heckenbraunelle (BV)
Kohlmeise (BV)
Mauersegler (NG)
Mehlschwalbe (NG)
Mönchsgrasmücke (BV)
Rabenkrähe (BV)
Ringeltaube (BV)
Rotkehlchen (DZ)
Star (NG)
Wacholderdrossel (BV)
Zipzalp (DZ)

Die Feststellungen planungsrelevanter Arten, die sich auf Einzelbeobachtungen am Rande und außerhalb des Gebietes stützen, haben für die betreffenden Arten aus folgenden Gründen keine Relevanz für ihr weiteres Vorkommen im Umkreis des Gebietes:

- Feldsperling: es fand sich einmal eine Familie mit flüggen Jungen am Nordwestrand des Gebietes, die sich nach kurzer Zeit wieder nach Norden entfernten. Ihr Brutareal lag also in unbestimmter Entfernung zum Gebiet. Das Gebiet selbst hatte für diese Gruppe keine Relevanz

5.1.3 Amphibien und weitere Tierarten

Für beiden laut LANUV-Liste im betreffenden MTB vorkommenden planungsrelevanten Amphibienarten - Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) – erfolgten keine eigenen Erhebungen, da sich im Untersuchungsareal und dessen näherem Umfeld keine geeigneten Laichgewässer befinden.

Der Laubfrosch, der sich durchaus auch etwas weiter vom Laichgewässer wegbewegen kann, wäre bei den abendlichen Gängen auf jeden Fall automatisch miteffasst worden, wenn er im weiteren Umkreis des Gebietes vorkommen sollte. Der Kammmolch ist im Untersuchungsgebiet sicher auszuschließen, weil er Dauergewässer benötigt und diese auch nicht verlässt.

Die einzige laut LANUV-Liste im betreffenden MTB vorkommende planungsrelevante Amphibienart ist der Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Diese Art fand sich nicht im Untersuchungsareal, wohl vor allem wegen des Fehlens geeigneter Laichgewässer. Gleiches gilt für den Kammmolch.

5.1.4 Insekten

Ein Vorkommen des Eremiten (Juchtenkäfer, *Osmoderma eremita*) ist im Gebiet nur an einer Stelle denkbar, wenn auch nicht sonderlich wahrscheinlich, weil es an der nötigen Kontinuität im Vorkommen alter und sehr alter Laubbäume fehlt: in den alten Linden in der Mitte des Gebietes. Da ein Negativbefund bei diesem im Inneren des Baumstammes lebenden Käfers immer mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist, ist der prophylaktische Schutz entsprechender Altbäume immer die beste Lösung. Da die Linden ohnehin erhalten werden müssen, erübrigte sich das Problem auf diese Weise.

6 Bewertung aus Sicht des Artenschutzes

Besondere planungsrelevante Belange/Arten sind bis auf die Mehlschabe nicht im Plangebiet anzutreffen. Da keine Nistplätze festzustellen waren, dient das Areal nur der Nahrungssuche, dies auch nur eingeschränkt aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Planung ist auf folgenden potenziellen Artenschutz- Konflikt hinzuweisen: die Gehölzreihe entlang des südlichen Randes des Planungsareales hat mit ihrer Saumstruktur eine geringe Bedeutung für die Fledermaus,- und Schwalben. Außerdem bietet sie eine wichtige Leitlinie für durchziehende Kleinvögel. Ein Erhalten der wesentlichen Struktur im Bereich des Parkplatzes ist daher aus Sicht des Artenschutzes wünschenswert.

Wenn diese Punkte beachtet und entsprechend umgesetzt werden, sind Verstöße gegen die in § 44 BNatSchG genannten Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten, weshalb dann auch der Realisierung des geplanten Bebauung aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege steht.

7 Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOLOGISCHER UMWELTSCHUTZ des Kreises Soest: www.abu-naturschutz.de

BEZZEL, E (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes. - Aula Wiesbaden

BEZZEL, E (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres. - Aula Wiesbaden

GELPKE, C., C. KÖNIG, S. STÜBING & J. WAHL (2013): Märzwinter 2013 – bemerkenswerter Zugstau und Vögel in Not. Falke 60: 180-185.

GLUTZ, U.N. und K.M. BAUER (1966 – 1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bände 4 und 6 - Aula Wiesbaden

KRAPP, F. Hrsg. (2011): Die Fledermäuse Europas. - Aula, Wiesbaden

LANUV (2013): Artenschutz, Artsspezifische Merkblätter: Hilfe für die Feldlerche

LANUV (2013): Naturschutz-Fachinformationssysteme: Liste der planungsrelevanten Arten in NRW

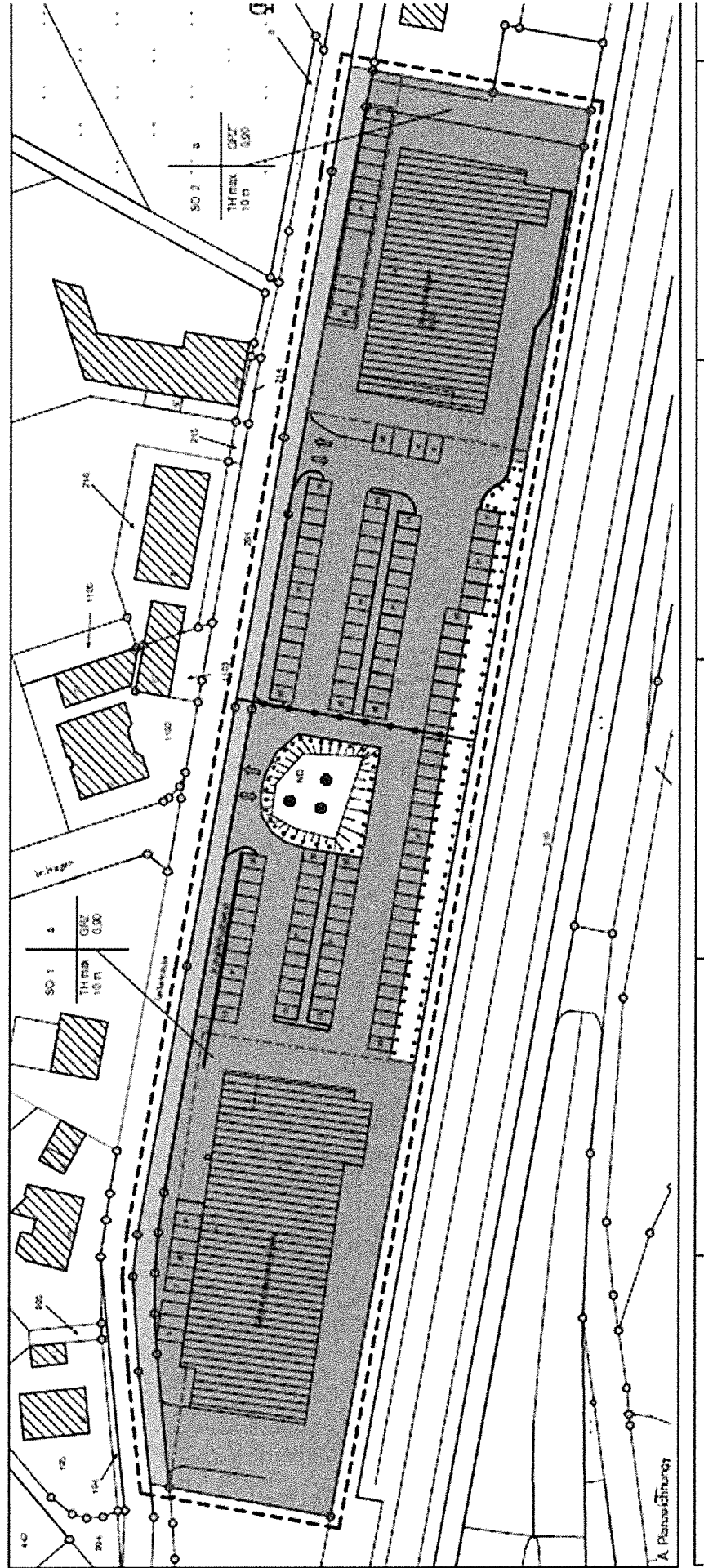
Celle, den 01.10.2015





**VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANS NR. 24**

"Neubau eines Discount- und Vollsortiment Marktes"



C. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel
hier: Lebensmittelmarkt und Discounter

- 1.1 Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO
SO1 – Großflächiger Einzelhandel
Zweckbestimmung: „SB – Verbrauchermarkt und
SO2 – Großflächiger Einzelhandel
Zweckbestimmung: „Lebensmitteldiscounter“

Das SO1-Gebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben.
Zulässig sind 1 SB - Verbrauchermarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von höchstens 1.900 m² einschließlich maximal 150 m² Verkaufsfläche für den Backshop.
Zulässig sind die Kernsortimente:

- Lebensmittel-, Süßwaren, Spirituosen, (einschließlich Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Tiernahrung)
- Getränke
- Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika,
- nicht elektrische Haushaltswaren

Die zulässigen zentrenrelevanten Kernsortimente:

- Haus- und Heimtextilien
 - Bekleidung (auch Sportbekleidung)
 - Schuhe (auch Sportschuhe), Lederwaren
 - Unterhaltungselektronik
 - Elektrohaushaltsgeräte
 - Lampen, Leuchten
 - Foto, Optik
 - Uhren, Schmuck
 - Spiel- und Sportwaren (ohne Bekleidung)
 - Kunstgewerbe, Antiquitäten, Holz-, Flecht-, Formstoffwaren
 - Papier, Schreibwaren, Zeitschriften, Bücher, Bürokleinartikel
 - Zoartikler
 - Schnittblumen, getrocknete Blumen, Gebinde
 - Teppiche
 - Campingartikel
 - und die zulässigen nicht zentrenrelevanten Randsortimente:
 - Kleinmöbel
 - Eisenkurzwaren, Werkzeuge und Heimwerkerbedarf
 - Farben, Lacke, Tapeten, Klebstoffe
 - Samen, Pflanzen, Dünger
 - Auto- und Fahrradelektrik, -zubehör, -teile, -pflegemittel
- dürfen in der Summe 10 % der Gesamt-Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Im SO2-Gebiet ist ein Lebensmitteldiscounter mit einer Gesamtverkaufsfläche von höchstens 1.250 m² zulässig.

Als Kernsortimente sind zulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel, (einschl. Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Getränke, Tiernahrung)
- Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika,
- nicht elektrische Haushaltswaren

Als Randsortiment sind Aktionsartikel (Waren aller Art) mit in Summe 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

2. Festsetzungen zur Gestaltung

2.1 Dächer

Material und Farben:

Für geneigte Dachflächen sind Glasierte und glänzende Dachsteine ausgeschlossen. Für untergeordnete Bauteile sind auch vorbewitterte Zinktafeln oder ähnlich zulässig.
Flachdächer sind mit einer Attika einzufassen.

2.2 Fassade

Ausführungen:

Die Fassaden sind als Putzfassaden oder Verbländmauerwerksfassaden auszuführen. Die Attika an Flachdächern darf aus Fassadenplatten z. B. Trespa hergestellt werden.

Material und Farben:

Das Verbländmauerwerk ist in braun, rot oder anthrazit / grau zulässig. Die dazugehörenden Zwischentöne sind zulässig. In den Giebelfassaden (Giebeldreiecken) sowie an untergeordneten Bauteilen sind auch vorbewitterte Zinktafeln oder ähnlich zulässig.
Putzfassaden sind in weiß zulässig. Geringe Farbabweichungen sind zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,9

Grundflächenzahl 0,9

FH max. 10 m

Firsthöhe als Höchstmaß über Straßenmitte

3.1 Nebengebäude wie Einkaufswagenunterstellanlagen sind ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

3.2 Die Höhe der baulichen Anlagen darf 10 m nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile wie Schornsteine oder Antennen u.ä. dürfen diese Höhe geringfügig überschreiten. Bezugshöhe ist die Fahrbahnoberkante Fahrbahnrand der Erschließungsstraße in der Mitte der Hauptanlage Lebensmittelmarkt und Discounter gemessen.

4. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

a

abweichende Bauweise

4.1 Die festgesetzte abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise, es sind jedoch Gebäude über 50 m Länge zulässig.

4.2 Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO)

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind zulässig.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche öffentlich



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)



Baum zu erhalten

ND

Naturdenkmal

7. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



privat

8. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St

Stellplätze

P

privat

8.1 Sonstige Hinweise

Bodenverunreinigungen

Der Planbereich ist als Altstandort registriert (4313-0051). Es handelt sich dabei um den ehemaligen Güterbahnhof Welver. Bei einer orientierenden Untersuchung 1998 wurden nur geringe Schadstoffgehalte in den 0,5 bis 1,5 m mächtigen Anfüllungen festgestellt. Diese erfordern bei einer weitgehenden Versiegelung des Geländes keine weiteren Maßnahmen. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern. Anfallende Abfälle sind hinsichtlich des Entsorgungsweges gutachterlich zu beurteilen. Die Detailplanung ist mit dem Sachgebiet Abfallwirtschaft/Bodenschutz abzustimmen.

Bodenmanagement

Im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen sind Sicherungsmaßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz erforderlich. Bei Bodenarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beleuchtung) die Staubentwicklung zu weitgehend zu unterbinden. Bodenaushub, welcher nicht entsorgt werden muss, soll im Rahmen eines Bodenmanagements innerhalb des Baugebietes, verbleiben und sicher eingebaut werden.

Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodentunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Welver als örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen.

Regenwasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser ist dem Kanalsystem der Gemeinde Welver zuzuleiten. Einleitungsstelle und Einleitungswege sind im Rahmen der Entwässerungsplanung und des Entwässerungsantrages mit den Stadtwerken abzustimmen.

Gehölzentnahmen

Gehölzentnahmen sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 30.09 bis 01.03 zulässig.

9. Sonstige Darstellungen



Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern



vorhandene Gebäude



vorhandene Betriebs- und Wirtschaftsgebäude

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63-Ladestr. 34	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 02.12.2015

Bürgermeister	<i>Schm 4.12.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>03/12.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Prunz</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	5	oef	16.12.15				

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB

- hier:
1. Errichtung eines Aldi-Marktes
 2. Errichtung einer Werbeanlage

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 16.12.2015:

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Lebensmittelmärkte an der Ladestraße im Zentralort Welper wurde nun der Bauantrag auf Errichtung eines neuen Aldi-Marktes eingereicht. Der Kreis Soest hat den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Welper vorgelegt. Für die Errichtung der Werbeanlagen im Zuge der Neuerrichtung des Marktes wurde ein separater Bauantrag gestellt. Siehe beigegefügte Antragsunterlagen!

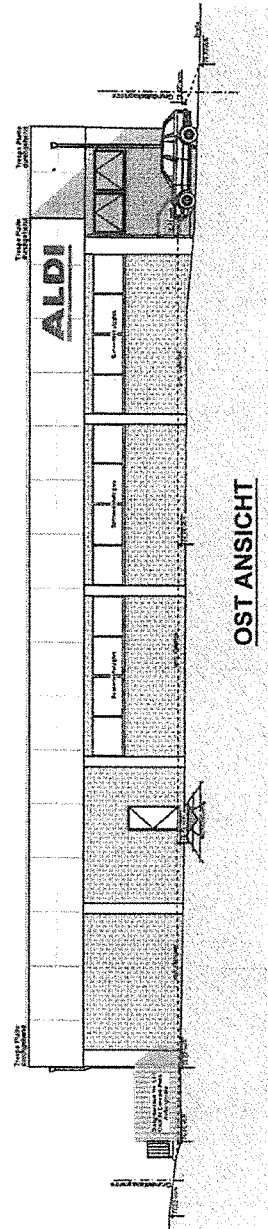
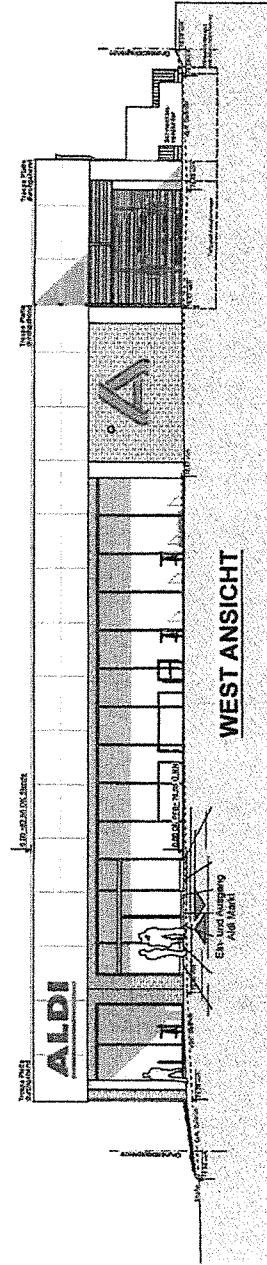
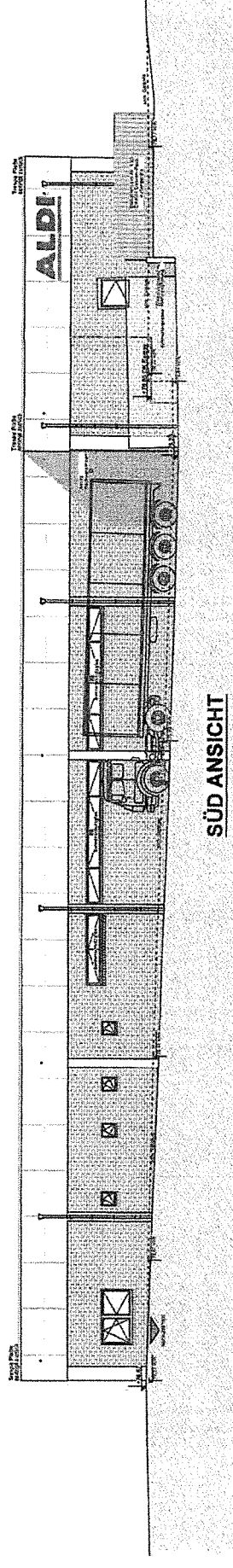
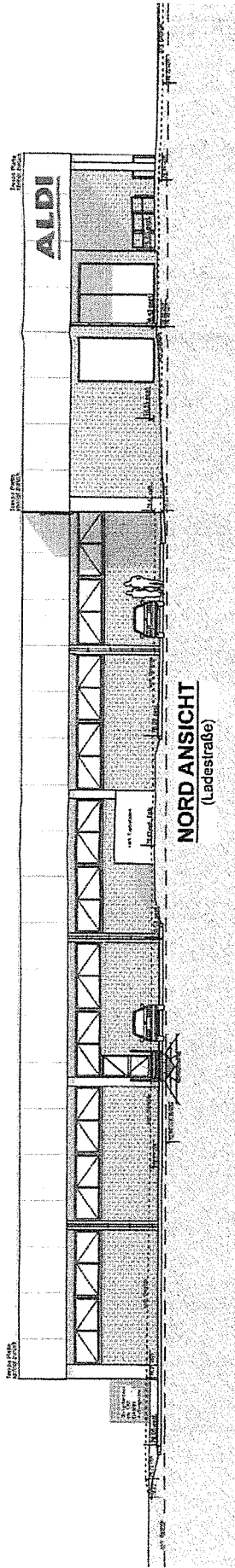
Geplant ist nach vorherigem Abbruch des Bestandsgebäudes die Neuerrichtung eines Marktes mit 1.000 m² Verkaufsfläche (bisher 770 m²). Nach Verbreiterung der Stellplätze werden dem Markt 74 Parkplätze zugeordnet. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben wird derzeit das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ durchgeführt. Das Vorhaben entspricht den neuen Festsetzungen. Das Verfahren zur Änderung des B-Planes ist zwar noch nicht abgeschlossen, aber nach § 33 BauGB ist ein Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen schon während der Planaufstellung zulässig. Im vorliegenden Fall liegen diese Voraussetzungen vor, da

- die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden ist,
- das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
- der Antragsteller diese Festsetzungen schriftlich anerkannt hat und
- die Erschließung gesichert ist.

Insofern ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper erteilt gem. § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Errichtung eines Aldi-Marktes und der in diesem Zusammenhang beantragten Errichtung einer Werbeanlage.



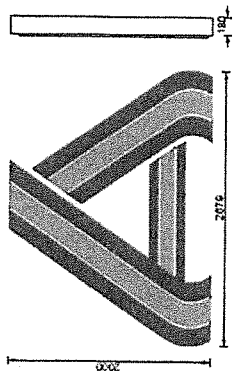
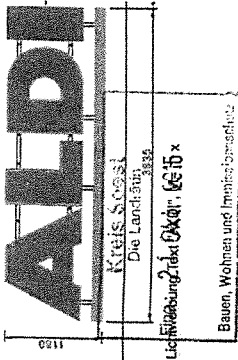
BAUVORHABEN
**NEUBAU EINES ALDI-MARKTES
 IN WELVER**
 LADESTRASSE 34 59514 WELVER

PLANCARSTELLUNG
**BAUANTRAGSPLANUNG
 ANSICHTENWERBEANTRAG**
 14-510 M=1:200 07.10.2015

BAUHERR
BGB-GRUNDSTÜCKSGES. HERTEN
 BV 7712 WELVER, LADESTRASSE 34
 VERTR. D. ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO. KG
 HOHEWALDSTR. 345-349 45698 HERTEN

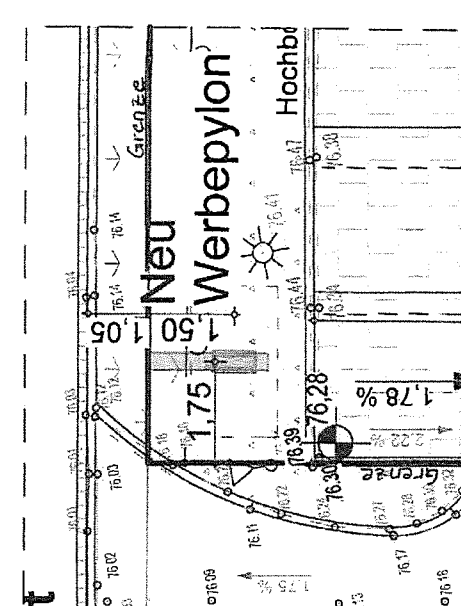
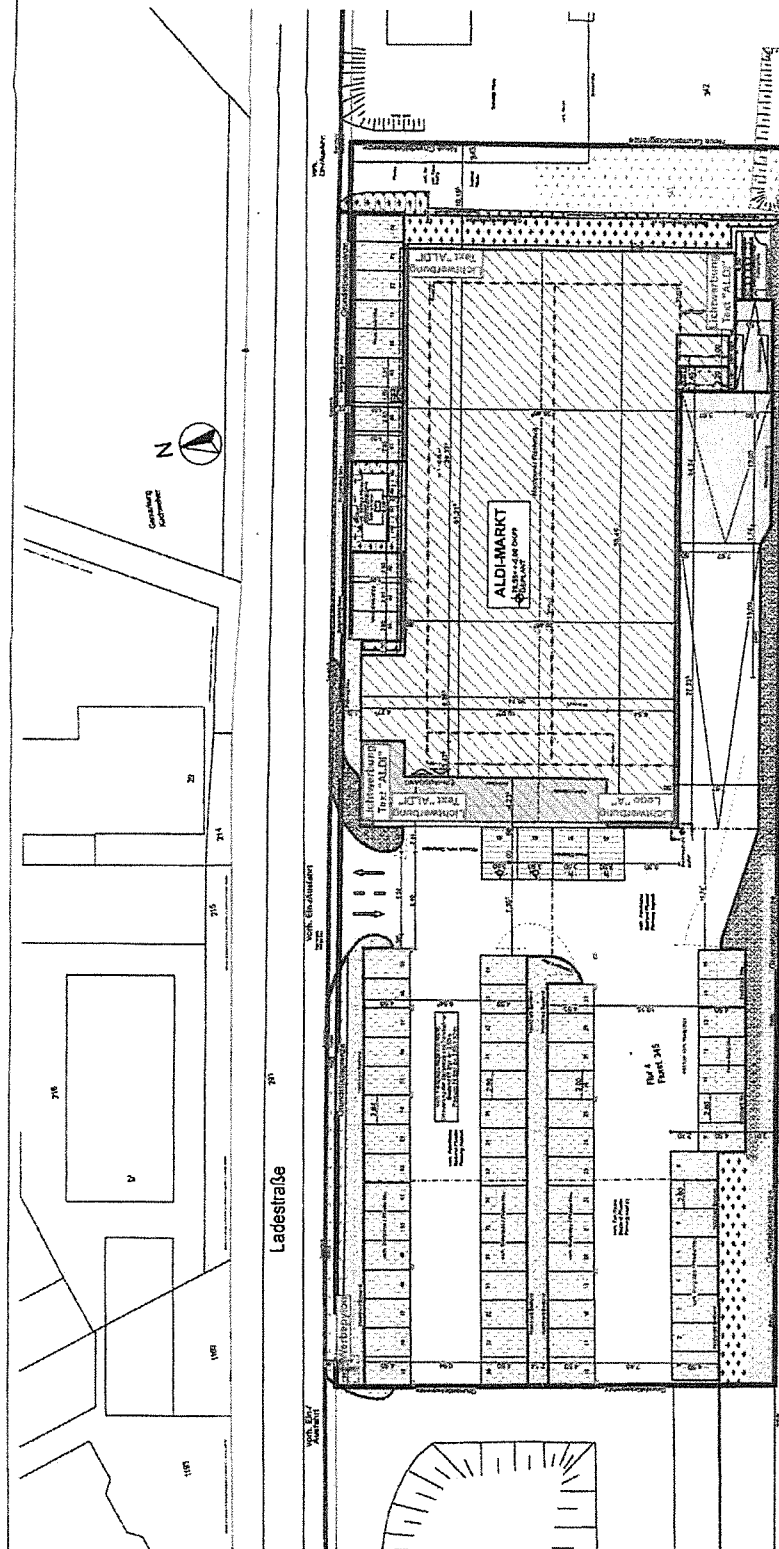
PLANUNG
KLOCHBAUPLANUNG
KLABUNDE + EGERT
 T. 06931 937 812
 F. 06931 937 0844
 INFO@KLABUNDE-EGERT.DE

ALDI GEM. VERORDNUNG
 34167 KORBACH
 Kommanditgesellschaft KLABUNDE + EGERT
 Lebensmittel-Filialbetrieb
 Runkelstraße 11
 59457 Werl
 RAUHEISS
 UNTERSCHRIFFTEN
 VERFASSER

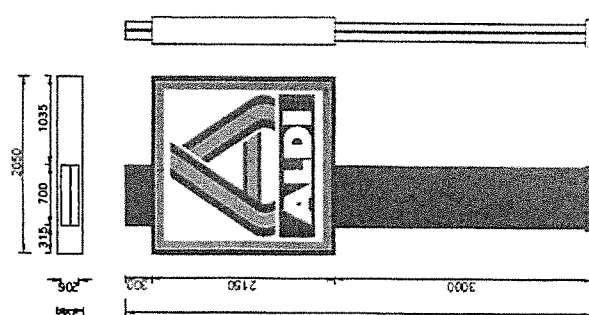


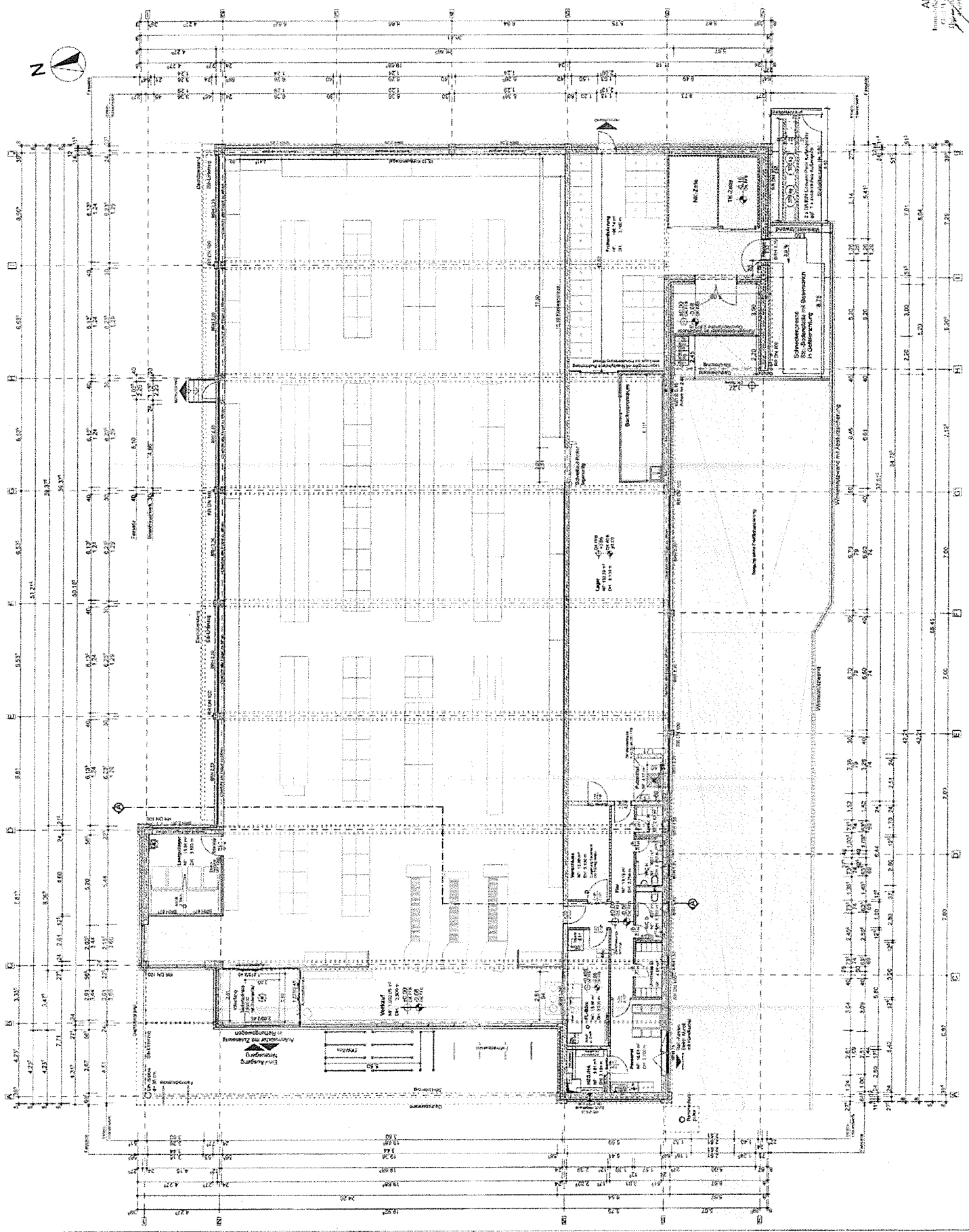
Lichtwerbung Logo "A", M= 1: x

BAUVORLAGE		NEUBAU EINES ALDI-MARKTES IN WELVER	
LADESTRASSE 34		59514 WELVER	
PLANARSTELLUNG		BAUANTRAGSPLANUNG FREIFLÄCHE WERBUNG	
14-510		M=1:500 07.10.2015	
BAUHERR		BGB-GRUNDSTÜCKSGES. HERTEN BV 7712 WELVER, LADESTRASSE 34 VERTR. D. ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO. KG HOHEWARDSTR. 345-349 45699 HERTEN	
PLANUNG		HOCHBAUPLANUNG KLABUNDE + EGERT	
ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO. KG NORDRING 30A 34487 KORBACH T: 05531 937 812 F: 05531 937 0844 INFO@KLABUNDE-EGERT.DE		KOMMANDITGESELLSCHAFT LEBENSMITTEL-FILIALBETRIEB Ruplastraße 11 45699 HERTEN	
VERFASSER		VERFASSER	



Ausschnitt Freifläche M= 1:100





ZEICHNUNG
SÄMTLICHE MAßE BEZIEHEN SICH AUF:
OK FFB

BAUTYPPE
C27 MAUERWERK AUS:
C28 KLEINHAUEREI, NACH ANFORDERUNG DER BAU-
C29 STEIN- BETON, MATERIALGÜTE 5. BETON-
BETON-PUTZ
LEICHENWÄNDE MIT 10% VERSTÄRKUNG INEL. PUTZ
VERANKERUNG UND AUSSTEIFUNG

PASSAGE
KLEINER PASSAGE SCHWIMMBAD MIT
FREIZEITMETER, KASSE MITTELGRAU
LIEGEN SCHWIMMBAD, GRAU

**NEUBAU EINES ALDI-MARKTES
IN WELTER**
LADENSTRASSE 34
99514 WELTER

**BAUANTRAGSPLANUNG
GRUNDRISS**
14-810 M+1 100 (A3) 1:200 07.10.2016

BOL-GRUNDSTÜCKSGES. HERTEL
BY 774 WELTER, LADENSTRASSE 34
VERTR. D. ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO KG
HOFWEIßSTR. 34C-349 43509 HERTEL

HOGHAUPLANUNG
KLABUNDE + EGERT
ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO KG
HOFWEIßSTR. 34C-349 43509 HERTEL
VERTR. D. ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO KG
HOFWEIßSTR. 34C-349 43509 HERTEL

Samafli Flachdachabdichtung
mit Linienbefestigung nach Berechnung der Hersteller
180 mm Polystyrol PS -Partikelschaum (WLG 035 - > 20 kg/m³)
gem. Wärmeschutznachweis
Dampfbremse
Trapezbleche Blechstärke mind. $t = 1,00$ mm, gem. Statik
Anschlüsse mit HLT-Setzbohlen in jeder 2. Trietsicke
Spannbetonfertigteilbinder, gem. Statik

Eine evtl. Nachrüstung einer PV-Anlage ist zu berücksichtigen!



NEUBAU EINES ALDI-MARKTES
IN WELVER

SÄMTLICHE MASZE BEZIEHEN SICH AUF:

OK FFB = $\frac{\pm 0,00}{\phi}$

BAUSTOFFE

 MAUERWERK KS

KLINKERMAUERW., NACH ANGABE DER BAUL.

STAHLBETON, MATERIALGÜTES. BAUTEIL

BETONFERTIGTEIL

LEICHTWÄNDE MIT $g < 150 \text{ kg/m}^2$ INKL. PUTZ,
VERANKERUNG UND AUSSTEIFUNG

14-510 M=1:100 07.10.2015

BALHERR

BGB-GRUNDSTÜCKSGES. HERTEN
BV 7/12 WELVER LADESTRASSE 34

VERTR. U. ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO. KG
HOHEWARDSTR. 345-349 45699 HERTEN

PLANUNG

HOCHBAUPLANUNG

ALB LABUNDE + EGERT

**Immobilienwerbungsgesellschaft
 34697 Korbach
 T: 05631 937 912
 F: 05631 937 0844
 INFO@KLABUNDE-EGERT.DE
 WWW.KLABUNDE-EGERT.DE**

forward 245-349

4509 Fetterly

LISENEN SICHTBETON, GRAU

0.0511

VERFASSER

Bauvorhaben:	Neubau eines Aldi-Marktes LadestraÙe 34, 59514 Welver		
Bauherr:	BGB-Grundstücksgesellschaft Herten BV 7712 Welver, LadestraÙe 34 vertr. d. Aldi Immobilienverwaltung GmbH & Co.KG Hohewardstr. 345-349, 45699 Herten/Westfalen		

Nachweis der erforderlichen Stellplätze gem. BauO NRW

<u>Geforderte Stellplätze lt. Stellplatzsatzung</u>			
3,2 Verkaufsstätte mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 - 30	m² Verkaufsfläche	
Verkaufsfläche Aldi Markt		1000 m²	
	1000,00 m² /	20,00 m²	= 50 Stpl.
Geforderte Stellplätze gesamt			= 50 Stpl.
<u>Auf dem Baugrundstück nachgewiesen</u>			
Gesamt			= 74 Stpl.

<u>Geforderte Stellplätze behindertengerecht</u>			
3 % der geforderten Stpl. behindertengerecht	3 % von	50 Stpl.	= 1,50 Stpl.
Geforderte Stellplätze behindertengerecht			= 2 Stpl.
<u>Auf dem Baugrundstück nachgewiesen</u>			
Gesamt			= 2 Stpl.

Erstellt: Korbach 07.10.2015

Bauvorhaben:	Neubau eines Aldi-Marktes LadestraÙe 34, 59514 Welver		
Bauherr:	BGB-Grundstücksgesellschaft Herten BV 7712 Welver, LadestraÙe 34 vertr. d. Aldi Immobilienverwaltung GmbH & Co.KG Hohewardstr. 345-349, 45699 Herten/Westfalen		

Berechnung des Umbauten Raumes nach DIN 277

BRI a)			
BruttoRauminhalt von Bauwerken/Teilen von Bauwerken, die überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen sind			
<u>BruttoRauminhalt Verkaufsstätte + Lager</u>			
Bebaute Fläche	+ 55,405 *	26,465	= 1493,99 m²
	+ 4,235 *	6,540	= 6,330 m
Höhe	0,33 +	6,000	= 9456,96 m³
BruttoRauminhalt		1493,99 m² * 6,330 m	
<u>BruttoRauminhalt Leergut</u>			
Bebaute Fläche	8,365 *	4,275	= 35,76 m²
Höhe	0,33 +	6,000	= 6,330 m
BruttoRauminhalt		35,76 m² * 6,330 m	= 226,36 m³
<u>BruttoRauminhalt Anlieferung</u>			
Bebaute Fläche	8,040 *	5,670	= 45,59 m²
Höhe	0,33 +	6,000	= 6,330 m
BruttoRauminhalt		45,59 m² * 6,330 m	= 288,56 m³
BruttoRauminhalt a			= 9971,89 m³
BRI b)			
BruttoRauminhalt von Bauwerken/Teilen von Bauwerken, die überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen sind			
<u>BruttoRauminhalt Rampentisch</u>			
Bebaute Fläche	3,000 *	5,670	= 17,01 m²
Höhe	0,33 +	6,000	= 6,330 m
BruttoRauminhalt		17,01 m² * 6,33 m	= 107,67 m³
<u>BruttoRauminhalt Anlieferung</u>			
Bebaute Fläche	2,200 *	5,670	= 12,47 m²
Höhe	1,25 +	6,000	= 7,250 m
BruttoRauminhalt		12,47 m² * 7,250 m	= 90,44 m³
BruttoRauminhalt b			= 198,11 m³
<u>Zusammenstellung</u>			
BruttoRauminhalt Verkaufs- und Lagerstätte			9971,89 m³
BruttoRauminhalt Anlieferrampe			198,11 m³
Umbauter Raum Gesamt			= 10170,00 m³

Erstellt: Korbach 07.10.2015

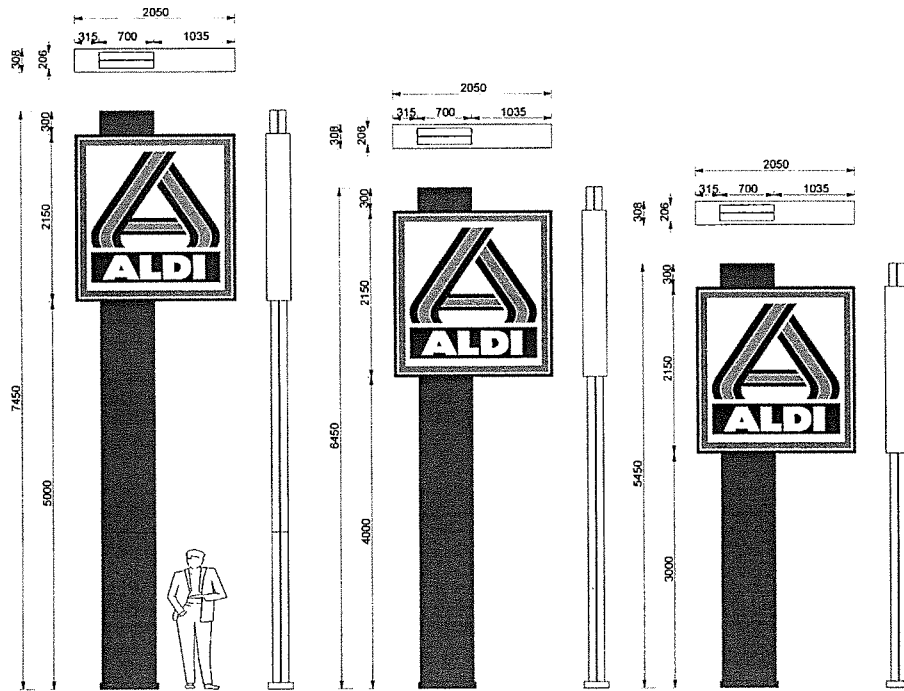
Neubau eines Aldi-Marktes, Ladestraße 34, 59514 Welver

BGB-Grundstücksgesellschaft Herten
BV 7712, Welver, Ladestraße 34
verfr. durch Aldi Immobilienverwaltung GmbH & Co.KG
Hohewardstr. 345-349, 45699 Herten/Westfalen

HOCHBAUPLANUNG
KLABUNDE + EGERT
NORDRING 30A
34497 KORBACH
WWW.KLABUNDE-EGERT.DE
T: 05631 937 912
F: 05631 937 0844
INFO@KLABUNDE-EGERT.DE

Netto- und Bruttogrundflächen nach Geschossen						07.10.15
Geschoss	Raum	Ber.	Gemessene Fläche	Abzug	NGF	
EG	01 Verkauf	a	1.000,05 m2	0,00 m2	1.000,05 m2	
	02 FL-Büro	a	15,86 m2	-0,00 m2	15,86 m2	
	03 Personal	a	16,08 m2	-0,00 m2	16,08 m2	
	04 Umkleide D	a	4,98 m2	0,00 m2	4,98 m2	
	05 WC D	a	4,27 m2	0,00 m2	4,27 m2	
	06 WC H	a	4,27 m2	0,00 m2	4,27 m2	
	07 Umkl. H	a	2,62 m2	0,00 m2	2,62 m2	
	08 Flur	a	18,19 m2	0,00 m2	18,19 m2	
	09 Verschluss	a	13,00 m2	0,00 m2	13,00 m2	
	10 HZG./HA	a	5,81 m2	-0,00 m2	5,81 m2	
	11 Leergutlager	a	19,04 m2	0,00 m2	19,04 m2	
	12 Lager	a	132,69 m2	0,00 m2	132,69 m2	
	13 Frühanlieferung	a	108,74 m2	-0,00 m2	108,74 m2	
	14 Putzmittel	a	4,15 m2	0,00 m2	4,15 m2	
EG	Insgesamt				1.349,73 m2	

Werbepylone Standard



Technische Spezifikation PYLON:

Freistehender Werbepylon mit innenliegender Stahlkonstruktion in feuerverzinkter Bauweise. Mit umlaufenden Verkleidungsblechen aus Aluminium Almg3 mit Pulverbeschichtung nach RAL und chromfreier Vorbehandlung. Verkleidungsbleche werden eingehängt und mittels Mechanik im Sockelbereich verriegelt. Aufgesetztes doppelseitiges Leuchttransparent im Profil 4 mit einer Bautiefe von 300 mm. Umlaufend abnehmbare Verkleidungsbleche aus Aluminium Almg3 mit Pulverbeschichtung nach RAL und chromfreier Vorbehandlung. Beidseitig aufgehängte Abdeckung aus Plexiglas RESIST mit 3 M Folienbeschriftung gem. Datensatz. Doppelseitige LED – Ausleuchtung mit CHIPLITE Modulen Typ EL1 vormontiert auf weiß beschichteten demontierbaren Aluminiumblechen.

3

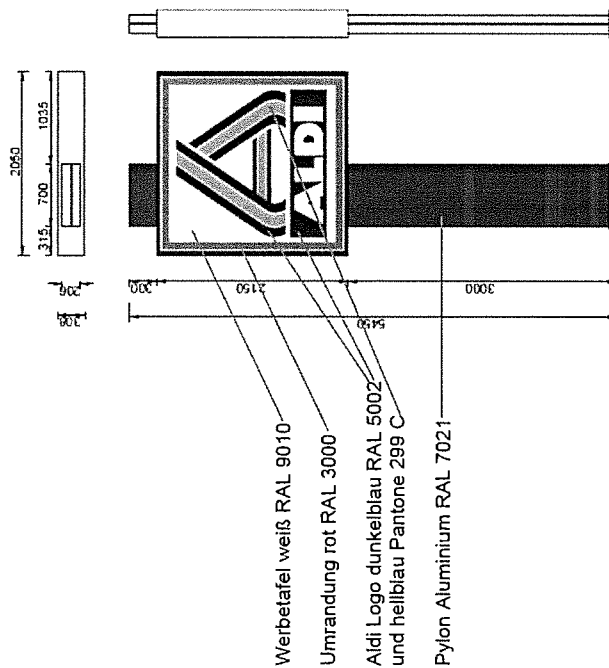
HOCHBAUPLANUNG KLABUNDE + EGERT

Bauvorhaben: Neubau eines Aldi Marktes
Ladestraße 34, 59514 Welver

Bauherr: Aldi GmbH & Co. Komanditgesellschaft
Lebensmittel-Filialbetrieb
Runtestraße 11, 59457 Werl

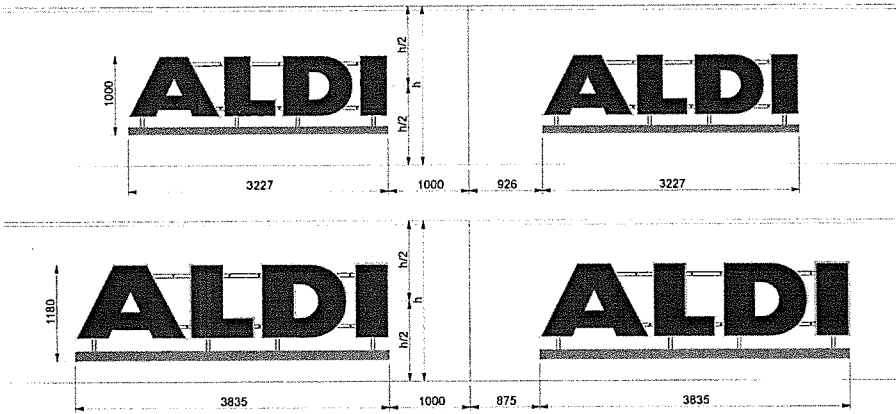
Allgemeine Beschreibung des Werbepylones

Der Werbepylon hat folgende Farben:

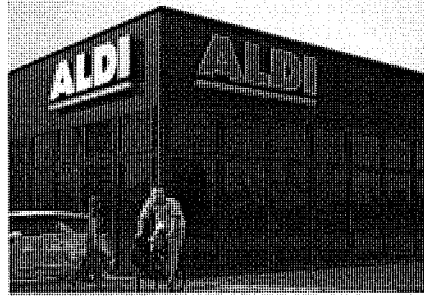


aufgestellt: Korbach, 11.05.2015

ALDI Schriftzüge für Wand- und Trespa Montage



Schriftzüge 1000 mm



Schriftzüge 1200 mm

Technische Spezifikation Schriftzüge 1000 und 1200 mm für Wand- und TRESPA- Montage:

Reliefbuchstaben im Profil 8 gefertigt.
Buchstabenfronten mit 2-farbigem spiegelbündig intarsiertem Rahmen und transluzenten Seitenzargen. Kontur im Profil 8 gefertigt.
Obere Seitenzarge von innen deckend kaschiert. Böden aus 1.5 mm Aluminiumblech mit angeschweißten, innenliegenden 25 mm hohen Seitenzargen. Böden Außen RAL 7016 FS und Innen Reflexweiss pulverbeschichtet.
Rahmenkonstruktion für direkte Wandmontage aus Aluminiumprofilrohr gefertigt und RAL 7016 FS pulverbeschichtet.

Transformator Gehäuse aus Aluminium in Rahmenkonstruktion eingeschweißt.
Wartungsöffnung für Transformator im Buchstabe „A“ eingesetzt.

Ausleuchtung mit CHIPLITE LED-Modulen gem. separatem Belegungsplan. Montagefertig vorinstalliert und konfektioniert.
Deckenhalter und Rahmenbefestigung verschraubt und demontierbar.

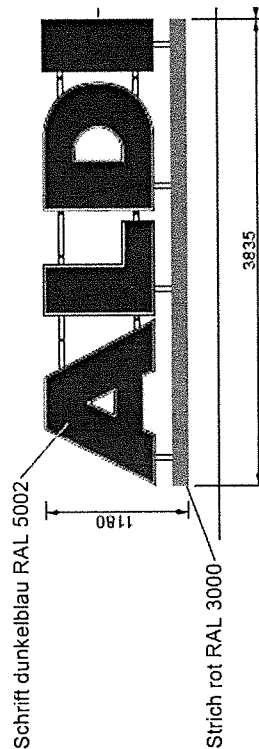
Für die Montage auf TRESPA Fassaden stellen wir spezielle Einziehmutter aus Edelstahl zur Verfügung. Die Befestigung auf den TRESPA-Platten erfolgt „schwimmend“.

Bauvorhaben: Neubau eines Aldi Marktes
Ladestraße 34, 59514 Welver

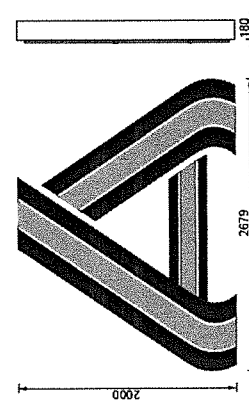
Bauherr: Aldi GmbH & Co. Komandgesellschaft
Lebensmittel-Filialbetrieb
Runtestraße 11, 59457 Werl

Allgemeine Beschreibung der Fassadenwerbung

Der Schriftzug „ALDI“ hat folgende Farben:



Das Logo „A“ hat folgende Farben:



Dunkelblau RAL 5002
Hellblau Pantone 299 C

aufgestellt: Korbach, 11.05.2015

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 29.10.2015

Bürgermeister	<i>Clu 29.10.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 29.10.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	16.09.2015	einstimmig			
RAT	3	oef	30.09.2015	einstimmig			
BF/GBKS	1	oef	20.10.2015	einstimmig			
HFA	3	oef	11.11.2015	<i>einstimmig ohne Beschluss</i>			
RAT	4	oef	<i>25.11.15</i>	<i>verlag</i>			
RAT	6	oef	16.12.15				

Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft hier: Hauptschule Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.09.2015:

Aufgrund der aktuellen Zuweisungen von Asylanten, allein in den Monaten Juli 12 und August (Stand bis 27.08.2015) 14 Asylanten sowie aufgrund der Ankündigung in der Presse vom 20.08.2015 und den Vorkommnisse in den umliegenden Kommunen (ad-hoc Zuweisungen) ist nunmehr mit noch massiveren Zuweisungszahlen zu rechnen.

Eine genaue Prognose ist nach wie vor nicht möglich. Diese aktuelle Lage erfordert bereits jetzt Handlungsbedarf. Eine zunächst aufflackernde Diskussion, dass „Wirtschaftsflüchtlinge“ aus den EU-Beitrittskandidatenländern schneller wieder ausgewiesen werden und wir dadurch wieder mehr Unterbringungskapazitäten erhalten, greift nach den derzeitigen Einschätzungen noch nicht.

So ist neben der möglichen „ad-hoc“- Zuweisung, wie sie derzeit in einigen Nachbarkommunen erfolgte, aufgrund der sich aktuell darstellenden Situation auch eine weitere dauerhafte Unterbringung von Asylanten in Betracht zu ziehen.

Verwaltungsseitig ist festgestellt worden, dass sich im Falle einer kurzfristigen Zuweisung größerer Flüchtlingszahlen für einen begrenzten Zeitraum eine Unterbringung in der ehemaligen Hauptschule anbietet. Diese Räumlichkeiten sind in Bezug auf Wohnraum und Verpflegung sehr gut geschaffen. Die Aufgaben zur baulichen Herrichtung und zur Organisation der Unterbringung und der Versorgung sind in Vorbereitung.

Auch eine dauerhafte Unterbringung würde sich ebenfalls in der Hauptschule anbieten, mit der Folge, dass die derzeit zur Diskussion stehende anderweitige aber noch keinesfalls konkrete Nachnutzung der Hauptschule durch die Verwaltungsleitung und der Politik bis auf weiteres ausgesetzt werden sollte.

Da die Gesamtsituation der derzeitigen Flüchtlingssituation absolut ungewiss ist und allein im Jahr 2015 mit 800.000 Flüchtlingen in der Bundesrepublik gerechnet wird ist in der nahen Zukunft keine Entspannung der Zuweisungszahlen zu erkennen.

Da für eine dauerhafte Nutzung jedoch eine Nutzungsänderung notwendig wird und diese einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt, sollte dies bereits schon jetzt angegangen werden. Die Hochrechnung der derzeitigen Zuweisungen lässt den Schluss zu, dass die Platzkontingente in den Liegenschaften in Eilmsen, in Scheidingen und dem Hausmeisterhaus Hauptschule zum Ende des Jahres 2015 ausgeschöpft sind.

Eine alternative Unterbringungsmöglichkeit sieht die Verwaltung nicht.

Um aber diesen Schritt gehen zu können und eindeutige Planungen in diese Richtung anstellen zu können ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Februar 2015 zur Durchführung einer Bürgerversammlung bzw. eines Workshops zur Nachnutzung der Hauptschule wird bis auf weiteres ausgesetzt.
2. Der HFA empfiehlt dem Rat, die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule bis auf unbestimmte Zeit in Form einer Asylunterkunft zu beschließen und die Verwaltung damit zu beauftragen die weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten.
3. Der Bürgermeister führt eine Bürgerversammlung mit dieser eindeutigen Zielsetzung durch.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.09.2015:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig:

1. Die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule für die notwendige Zeit in Form einer Asylunterkunft, einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE), zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen die weiteren Schritte einzuleiten.
2. Der Bürgermeister führt eine Bürgerversammlung mit dem Ziel der Information über die heutige Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss und die im Zeitpunkt der Bürgerversammlung bestehende Faktenlage durch.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Rates am 30.09.2015, die Kostenermittlung vorzulegen.

Beschluss des Rates vom 30.09.2015:

1. Der Rat beschließt **einstimmig**, bei 1 Enthaltung, die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule für die notwendige Zeit in Form einer Asylunterkunft. Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Schritte einzuleiten.
2. Der Rat beschließt **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen in der nächsten Sitzung oder einer Sondersitzung des Ausschusses Generation, Bildung, Kultur und Soziales bzw. in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Generation, Bildung, Kultur und Soziales und Bau und Feuerwehr ein Integrationskonzept/Organisationsplan zu erarbeiten und vorzustellen.

Sachdarstellung zur gemeinsamen Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses und des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales am 20.10.2015:

Der Rat der Gemeinde Welter beschloss in seiner Sitzung vom 30.09.2015 einstimmig die Verwaltung zu beauftragen ein Integrationskonzept/Organisationsplan zu erarbeiten und vorzustellen.

Folgende Annahme soll bei der Erstellung helfen:

Nachdem die Zuweisungen in der Vergangenheit nur „tröpfchenweise“ erfolgten stiegen sie seit Juli 2015 erheblich. Im September 2015 wurden 44 Zuweisungen untergebracht. Im Oktober 2015 (Stand 07.10.2015) sind bereits 13 Zuweisungen zu verzeichnen.

Auf der Grundlage dieser Zahlen scheint eine Annahme von monatlich 45 Zuweisungen als realistisch. Bei der Fiktion einer Aufnahmekapazität von 150 Asylanten in der ehemaligen Hauptschule und ca. 45 Asylanten im 3. Abschnitt in Eilmsen ergibt sich folgendes Zuweisungsbild in den Einrichtungen Eilmsen und ehemaliger Hauptschule Welter.

Annahme:

Monat	Ehemalige Hauptschule	Eilmsen 3. Bauabschnitt
September 2015	9 (Rest HMH und Eilmsen)	
Oktober 2015	45	
November 2015		45
Dezember 2015	45	
Januar 2016	45	
Februar 2016	(45) 15	
März 2016	Hauptschulgebäude voraussichtlich belegt	
Gesamt	159	45

Diese Prognose macht deutlich, dass beide Einrichtungen voraussichtlich ab Februar/März 2016 belegt sind.

Ob der Zuweisungsstrom in 2016 in dieser Form unverändert so weiter läuft kann derzeit nicht beurteilt werden. Nach den in der Presse diskutierten Zahlen und politischen Umständen ist eher weiterhin von unveränderten massiven Zuweisungszahlen auszugehen.

Ganz konkret stellen sich die Unterbringungen (Stand: 07.10.2015) wie folgt dar:

Ort	Anzahl
Eilmsen (ohne 3. Bauabschnitt)	118
Ehemalige Hauptschule	22
Hausmeisterhaus (HMH)	9
Wohnhaus SH (am Kindergarten)	8
Gesamt:	157

Es stellt sich nun die Frage,

- in welcher Form der weitere Ausbau der ehemaligen Hauptschule erfolgen soll,
- wo bzw. wie die weitere Unterbringung nach einer vollen Belegung in der ehemaligen Hauptschule erfolgt und
- der Betreuung.

Diese grundlegenden bzw. wegweisenden Aspekte eines solchen Konzeptes werden im Ältestenrat derzeit zwischen Politik und Verwaltung abgestimmt.

Mögliche Inhalte können dann in der Sitzung erläutert werden.

Da die weitere Diskussion im Ausschuss zunächst abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des BF/GBKS vom 20.10.2015:

Der gemeinsame Ausschuss für Bau und Feuerwehr und für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig**, das von BGM Schumacher vorgestellte Integrationskonzept zu beschließen. Zur Beratung von Ergänzungen wird der Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Beschluss des Rates vom 25.11.2015:

Der Rat beschließt **einstimmig** den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Rates am 16.12.2015 zu vertagen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 16.12.2016:

In dem gemeinsamen Ausschuss des Bau- und Feuerwehrausschusses und des Ausschusses für Generation Bildung Kultur und Soziales ist der zuvor dargestellte Beschluss vom 20.10.2015 gefasst worden.

Die einstimmig an den Rat gegebene Empfehlung lautet, dass Integrationskonzept zu beschließen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2015 wurde dieser Tagesordnungspunkt einstimmig ohne Beschluss an den Rat vom 25.11.2015 verwiesen. Dies begründete sich im Wesentlichen darauf, dass das Integrationskonzept für die weitere Unterbringung von Asylanten zwei Kostenpositionen vorsieht, die in dem bis dahin vorliegenden Haushaltsentwurf noch nicht eingepflegt worden waren.

Hierbei handelt es sich um folgende zwei Positionen:

- 320.000 € für die weitere Herrichtung von Wohnraum in der Hauptschule (Brandschutz, Küche, Sanitärräume) und
- 70.000 € für die Anmietung von Wohnraum für die dezentrale Unterbringung der Asylanten

In der Sitzung des Rates vom 25.11.2015 wurde dieser Punkt ohne Beschluss in den Rat am 16.12.2015 verwiesen, da man die haushälterischen Auswirkungen dieser Positionen im Rahmen der vorliegenden Haushaltsunterlagen immer noch nicht erkennen konnte. Dies soll bis zur Sitzung des Rates am 16.12.2015 durch die Hinzuziehung und Unterstützung der GPA durch den Bürgermeister geregelt werden.

Da die Zuweisung von Asylanten ungebrochen ist, ist Bezug nehmend auf die Sachdarstellung zur Sitzung des gemeinsamen Ausschusses vom 20.10.2015 die weitere Herrichtung von Wohnraum bzw. Anmietung von Wohnungen unabdingbar. Die Mittel dafür werden, wie zuvor ausgeführt, dringend benötigt.

Daher ergeht verwaltungsseitig folgender Beschlussvorschlag:

1. Der Rat möge den Beschluss des gemeinsamen Ausschusses BF/ GBKS vom 20.10.2015 , der da lautet,

*Der gemeinsame Ausschuss für Bau und Feuerwehr und für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig**, das von BGM Schumacher vorgestellte Integrationskonzept zu beschließen. Zur Beratung von Ergänzungen wird der Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.*

beschließen.

2. Die im Integrationskonzept genannten Kosten für die weitere Herrichtung von Wohnraum in Höhe von 320.000 € und die 70.000 € für die Anmietung von Wohnraum zur dezentralen Unterbringung der Asylanten werden im Haushalt 2016 eingestellt.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/17-04	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 18.11.2015

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 18.11.15	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 18.11.15	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 18.11.15

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	02.12.15	<i>auswärtig</i>			
Rat	7	oef	16.12.15				

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welper
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.12.2015:

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt die Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche (Flurstück 998) im Zuge der Straße „Zur Grünen Aue“ in eine Wohnbaufläche. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 12.10.2015 – 16.11.2015 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgetragen, so dass zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschlussvorschlag:

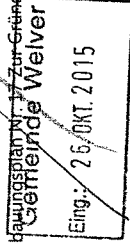
1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüssen zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2.
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welper, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Grosse, Dirk



Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Freitag, 16. Oktober 2015 09:34
An: Grosse, Dirk
Betreff: Leitungsauskunft - 4. Änderung Bedarfsplan-Nr. 17 zur Gröhen Aue
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Kleinokorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr.: HR B 15940 - USt-IdNr.: DE 8137 61 356

Zu T 1 – Amprion –

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



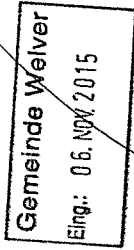
Bezirksregierung Arnsberg



Zu T 2 – Bezirksregierung Arnsberg, Landeskultur/ Agrarstruktur/ Landentwicklung –

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Datum: 04. Nov. 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33 SO 5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heiler
roff.heiler@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190

Stiftstraße 53
59494 Soest

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
„Zur Grünen Aue“, Zentrort Welver
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 Abs. 2 BauGB**

Schreiben vom 08.10.2015 – 61-26-21/17-04

Zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskul-
tur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken
vorzutragen.

Im Auftrag

Heller

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba

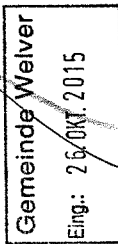
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Unna

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-21/17-04
Ihre Nachricht: 08.10.2015

Unser Zeichen: but-ew-k
Name: Herr Ewert
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: Andreas.Ewert@gelsenwasser.de

Datum: 21.10.2015

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Zur Grünen Aue“,
Zentralfort Welver
dort: Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 13 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.
Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen-HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Glaubiger-ID DE46 1000 0000 028144

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC: WELADED1333
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC: COBADE33

Aufsichtsrat:
Güntram Penke
Vorsitzender
Vorstand:
Henning R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Walder


GELSENWASSER
GAS. STROM. NATÜRLICH WASSER.

Zu T 3 – Gelsenwasser –

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung
Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **26.10.2015**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:
Geschäftszeichen

61.26.12

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welver

Beteiligung der Behörde und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o. g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.
- Der Landschaftsplan Welver steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- Eingriffsregelung / Vermeidungsmaßnahmen:

Es sollte geprüft werden, ob der randliche Gehölzbestand in seiner Gesamtheit erhalten und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt werden kann. Er würde die geplante Bebauung in das Landschaftsbild gut einbinden.

- Bewertung:

Die Bilanzierung mit der Bewertung der strukturalarmen Rasenfläche und der bestehenden 10 Linden und die geplante Kompensation durch die Anlage eines Waldes mit Waldmantel kann akzeptiert werden.

T4

• Artenschutz:

Der vorhandene Gehölzbestand ist Lebensraum für brütende Vogelarten. Reviere und Brutplätze regelmäßig wiederkehrender Vogelarten sind ganzjährig geschützt. Bei der Realisierung der beantragten Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Dies ist auszuschließen, indem die Gehölze erhalten bleiben. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

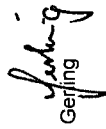
Damit ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

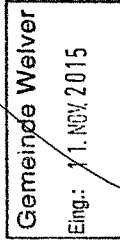
Im Auftrag


Gerling



Regionalforstamt Soest-Sauerland
Am Markt 10, 59602 Rüthen

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung,
Bau/Planung/Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver



Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 17
„Zur Grünen Aue“, Zentralort Welver

Beteiligung der Behörden gem. §13 Abs. 2 BauGB

Schreiben vom 08.10.2015; AZ.: 61-26-21/17-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vierten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welver nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

Von dem Vorhaben werden forstliche Belange nicht betroffen.
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
Die Unterlagen werden zur Entlastung zurück gesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Andreas Ernst)



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Zu T 5 – Landesbetrieb Wald und Holz –

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

30.06.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

310-11-10 WEL/15/1

bei Antwort bitte angeben

Herr Ernst

Hohheit

Telefon: 02952 / 9735 - 32

Mobil: 0171 / 58720 - 22

Telefax: 02952 / 9735 - 85

andreas.ernst@wald-und-

holz.nrw.de



Bankverbindung

Helaba

Konto: 4011 912

BLZ: 300 500 00

IBAN: DE 10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust.-Id-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337 / 5914 / 3348

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Soest-

Sauerland

Am Markt 10

59602 Rüthen

Telefon 02952 9735-0

Telefax 02952 9735-85

Soest-Sauerland@wald-und-

holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de



Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 18. OKT 2015

Kreisstelle Soest
Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Frau Franke
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax : (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail : ellisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61-26-21/17-04
Vorg: Wekerl 10.docx
Bad Sassendorf 15.10.2015

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 – „Zur grünen Aue“
Zentralort Welver
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Die vorliegende Planung sieht den Lückenschluss im Siedlungsbereich „Zur grünen Aue“ vor. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der zukünftigen geplanten Ausweisung von zwei Bauplätzen.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Erstaufforstung einer Ackerfläche vorgesehen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass dieser Flächenentzug einvernehmlich mit dem Bewirtschafter geregelt wird. Die Ausgleichsmaßnahmen sehen einen Kraitsaumen in 5 m Breite vor. Es wird diesseits vorgeschlagen den Kraitsaumen breiter anzulegen, um eine mögliche Beschattung der angrenzenden nördlichen Ackergrenzen so gering wie möglich zu halten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.

Im Auftrag

(Franke)

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33

Völkbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 33

Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0790

Zu T 6 – Landwirtschaftskammer –

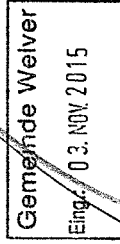
Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen. Der landwirtschaftliche Flächenentzug ist einvernehmlich mit dem Bewirtschafter geregelt. Dem Vorschlag zur Vergrößerung des Waldsaumes wird nicht gefolgt. Das Ausgleichsgrundstück hat eine Breite von lediglich rd. 19 m, so dass unter Berücksichtigung eines größeren Waldsaumes die landschaftsökologische Aufwertung nicht erzielt werden kann. Zudem ist die Ausgleichsmaßnahme einschließlich des 5 m breiten Waldsaumes mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Abstimmung:

BPU:

HFA:

Rat:



Az.: 2019rö15.eml

Olpe, 02.11.2015

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort
Wolver**

Ihr Schreiben vom 08.10.2015 / 61-26-21/17-04

Wir verweisen auf den von Ihnen genannten Punkt „9. Denkmalschutz und Denkmalpflege“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

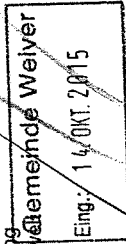
f. d. R.

M. Röring B.A.



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver



**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Ihre Zeichen 61-26-21/17-04
Ihre Nachricht 08.10.2015
Unsere Zeichen N-L-D/Kr 2015-TÖB-0989
Name Herr Krafft
Telefon +49 231 91291-8507
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail Leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 12. Oktober 2015

**Vierte vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen
Aue“, Zentralort Welver**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 08.10.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- ☒ Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH
betreuten Gasfernleitungen betroffen.
☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

J. V. Radtke
i. V. Radtke

H. M. Krafft
i. V. Krafft

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Bozenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dähnen
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADE33XXX
USt.-IdNr. DE 119497635

Zu T 8 – Thyssengas –

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

61-26-21/17-04
08.10.15
Ihre Zeichen
DRW-Z-AP-N-Rei/6
Name
Hans-Werner Rech
Eing.: 11.10.2015
Telefon
02931 84-2595
Telefax
02931 84-2067
E-Mail
hans-werner.rech@westnetz.de

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Am Markt 4
59514 Welver

Arnsberg, 9. November 2015

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zur Grünen Aue",
Zentralort Welver
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 13
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilsnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilsnetze Gas und Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Die Strom-Verteilsnetzanlagen verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet:
Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. A. Rech
I. A. Rech

Ein Unternehmen der RWE

Zu T 9 – Westnetz –

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:
Die Thyssengas GmbH wurde im Verfahren beteiligt (Stellungnahme T 8).



Westnetz GmbH
Heilefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADE3360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-ID-Nr.
DE052200000109469
USt-IdNr. DE 8137 98 535

i. A. Rech
I. A. Neuhaus

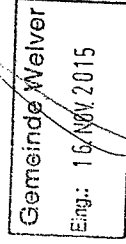
Informationen zu Maßnahmen zur Stärkung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontingenzdaten sind auf Anfrage
beim Amt für Energieeffizienzmanagement (AEE) der RWE Deutschland AG
erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.rwe.net/de



Gemeinde Welver

Postfach 47

59511 Welver



Wolver, den 12.11.2015

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 BauUGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Große,

wie beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.10.2015 und nehmen fristgerecht Stellung zu den vorgelegten Unterlagen des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur grünen Aue“, Zentralort Welver.

Wir bitten um detailliertere Darstellung folgender Punkte:

- Sie schreiben, dass der Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren geändert wird. Auf welcher Basis kann eine Änderung hier im vereinfachten Verfahren erfolgen?
- In Punkt 4. **Erschließung** schreiben Sie, dass das Flurstück 998 an die bestehenden abwassertechnischen Leitungen angeschlossen wird. Die Erschließungskosten sind vor einigen Jahren von den Eigentümern der der Straße „Zur grünen Aue“ getragen worden.
 - o Inwiefern erfolgt hier eine Rückerstattung/Neuverteilung?
 - o Wie erfolgt die Entwässerung von Schmutzwasser und Dachentwässerung des Flurstückes 998?
- Wir geben hier zu bedenken, dass schon im vergangenen Jahr es im Entwässerungssystem zu enormem Rückstau gekommen ist, welcher für einige Anwohner zu finanziellen Schäden geführt hat. Ein weiterer Anschluss kann das bestehende, ausgelastete System ja nur noch mehr belasten und zu einer weiteren Erhöhung der Rückstauvorfälle führen, oder?
- Wo werden die Gasleitungen verlegt? Wo verläuft der Gelsenwasseranschluss?
- Wann erfolgt die genaue Vermessung des Grundstückes? Grenzsteine sind aktuell nicht ersichtlich.
- Wann kann mit einem Baubeginn gerechnet werden?
- Ist es Ihrem Schreiben richtig entnommen, dass zunächst nur das hintere Gebäude in L-Form gebaut wird? Wann ist die Errichtung des vorderen Gebäudes geplant?
- Wie erklären sich die Unterschiede in den zulässigen Bauhöhen des vorderen und hinteren Gebäudes?

Zu P 1 – Anwohnerstellungnahme (drei Parteien) -

Anmerkung:

Der größte Teil der Stellungnahme enthält Fragen zur Planung und Ausführung. Bei der persönlichen Abgabe des Schreibens konnten schon einige Fragen direkt mit einem Absender erörtert werden, dennoch soll an dieser Stelle noch einmal auf alle Themen eingegangen werden.

+ Vereinfachtes Verfahren

Durch die aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes zukünftig möglichen Bebauungen werden die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur grünen Aue“ nicht berührt. Art und Maß fügen sich in das bereits vorhandene Baugebiet ein. Die zukünftigen Vorhaben begründen nicht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen. Insgesamt liegen die Voraussetzungen des § 13 BauGB vor, so dass die Änderung des Bebauungsplanes in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann.

+ Erschließungskosten/ abwassertechnische Erschließung

Die Abrechnung der Erschließungskosten ist abschließend unter Berücksichtigung der ursprünglichen öffentlichen Grünfläche erfolgt. Der Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist bewirkt den Verlust der Möglichkeit einer Neuberechnung.

Abwassertechnisch erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Trennsystem. Im laufenden Betrieb der Kanalisation besteht immer die Gefahr eines Rückstaus durch Niederschlag oder betrieblicher Havarien. Aus diesem Grund besteht für die angeschlossenen Grundstücke die Pflicht, Vorkehrungen gegen die Auswirkungen eines Rückstaus aus dem Kanalsatz zu treffen. Bei den angesprochenen Starkregenereignissen handelte es sich um Niederschläge, die jenseits des 100-jährigen Bemessungsregens lagen. Die Ausrichtung der Abwasseranlagen auf derartige Starkregenereignisse ist nicht vorgesehen bzw. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

+ Gasleitung/ Wasseranschluss

Es erfolgt ein Anschluss an die vorhandenen – ggf. zum Grundstück noch näher heranzuführenden – Leitungen der Versorgungsträger, die im öffentlichen Straßenraum liegen.

+ Vermessung

Ob eine Aufteilung des Flurstückes 998 in kleinere Parzellen erfolgt, liegt in der Entscheidungshoheit des Grundstückseigentümers. Eine Grundstücksteilung ist zur Bebauung nicht zwingend erforderlich.

+ Baubeginn

Der Bebauungsplan enthält kein Baugebot, so dass der Baubeginn allein in der Entscheidungshoheit des Grundstückseigentümers liegt. Der Eigentümer ist auch frei in seiner Entscheidung, ob er zunächst die hintere oder die vordere überbaubare Fläche bebaut.

+ Bauhöhen

Für alle baulichen Anlagen – Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen – wird ein Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO festgesetzt. Im Rahmen der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur grünen Aue“ wurde ein Höchstmaß von 9 m für bauliche Anlagen im gesamten Baugebiet festgesetzt. Diese Festsetzung wird auch im Rahmen der vierten Änderung aufgegriffen, um ein homogenes ästhetisches Erscheinungsbild aus ortsgestalterischen Gründen sicherzustellen. Bauliche Auswüchse sollen verhindert werden, wobei die Höhe für die nördliche überbaubare Fläche abweichend mit 7,5 m festgesetzt wird. Aufgrund der nordwestlichen Randlage soll durch diese Festsetzung der fließende Übergang zur freien Landschaft hin unterstützt werden.

- Die geplante Bauhöhe von 9,0 m für das vordere Gebäude fügt sich in die direkt angrenzende Bebauung mit deutlich geringeren Bauhöhen nicht ein. Daher legen wir bezüglich der geplanten Bauhöhe des vorderen Gebäudes hiermit Einspruch ein.

Des Weiteren interessiert es uns als Anwohner, die zukünftigen Nachbarn kennen zu lernen. Es ist nachvollziehbar, dass die persönlichen Daten der Erwerber aus datenschutztechnischen Gründen von ihnen nicht genannt werden dürfen. Daher bitten wir Sie, den Erwerbern des Flurstückes 998 unsere Kontaktdaten zu nennen, somit können die Erwerber dann auf uns zukommen.

Wir bitten um Antwort binnen vier Wochen bis zum 11.12.2015 zu unseren oben formulierten Fragen/Anmerkungen/Einsprüchen.

Mit freundlichem Gruß

PA

Gleichzeitig wird dadurch ein möglicher Schattenwurf auf das östlich angrenzende Grundstück (Flst. 999, Zur Grünen Aue 55) verringert, wobei die Planung ohnehin zum östlichen Grundstück einen Grenzabstand der überbaubaren Flächen von 6 m bzw. 9 m festsetzt. Die großräumigen Abstände weichen somit von dem bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Mindestmaß (3 m) ab und tragen zur Minimierung des Schattenwurfes bei. Das südlich angrenzende Grundstück (Flst. 995, Zur Grünen Aue 51) bleibt aufgrund der Ausrichtung sowieso gänzlich frei von einer Beschattung durch mögliche Neubauten.

Die Bedenken gegen die max. Bauhöhe vom 9 m werden zurückgewiesen. Durch die dritte Änderung des Bebauungsplanes wurde das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen einvernehmlich geregelt, so dass für das in Rede stehende Baufenster das gleiche Recht geschaffen werden soll. Eine städtebauliche Notwendigkeit für eine Reduzierung liegt nicht vor. Letztendlich handelt es sich um ein Höchstmaß, das im Zuge der Realisierung einer Wohnbebauung auch geringer ausfallen kann.

+ Anwohnerdaten

Der Anregung wird gefolgt. Der Grundstückseigentümer wird von der Bitte der Anwohner in Kenntnis gesetzt.

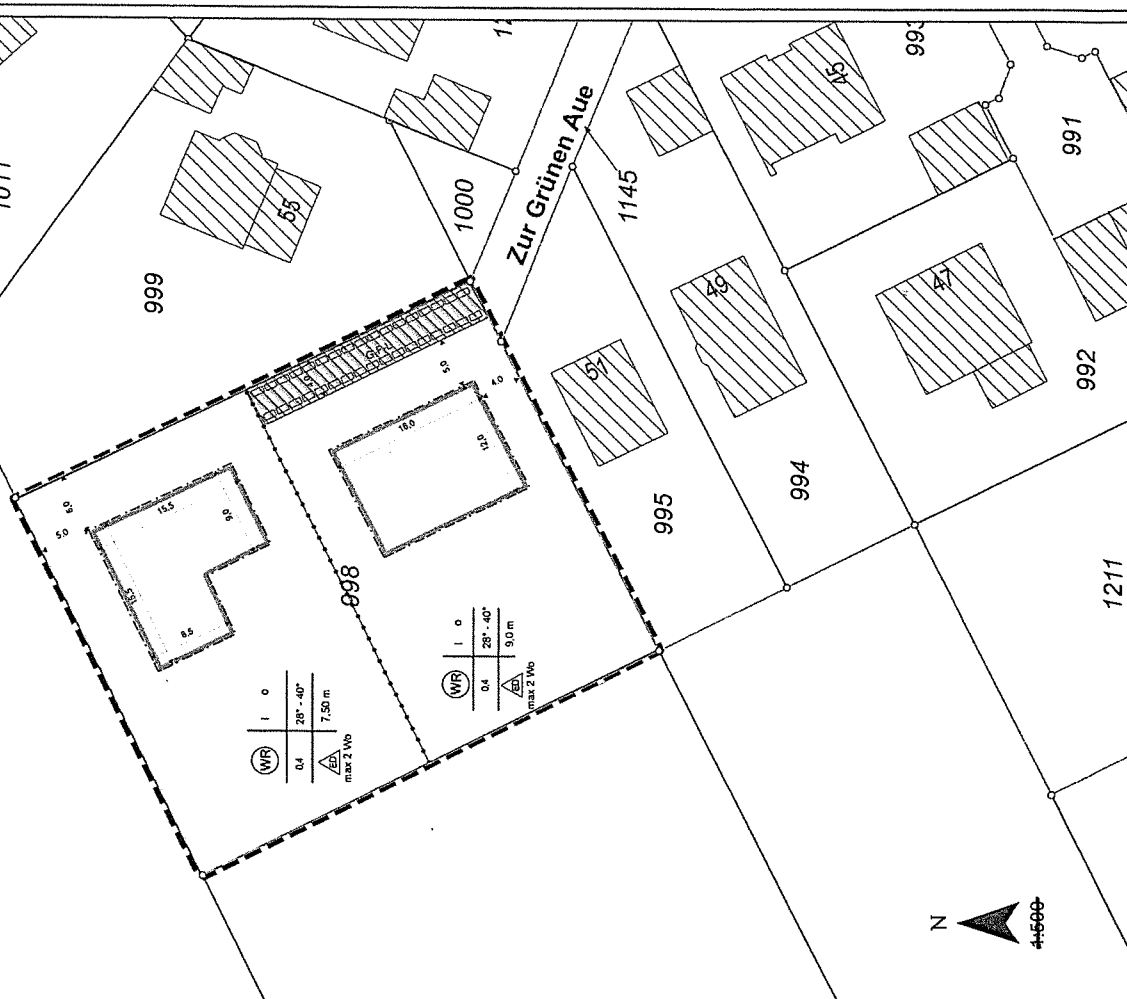
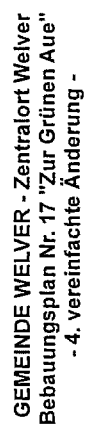
Abstimmung:

BPU:

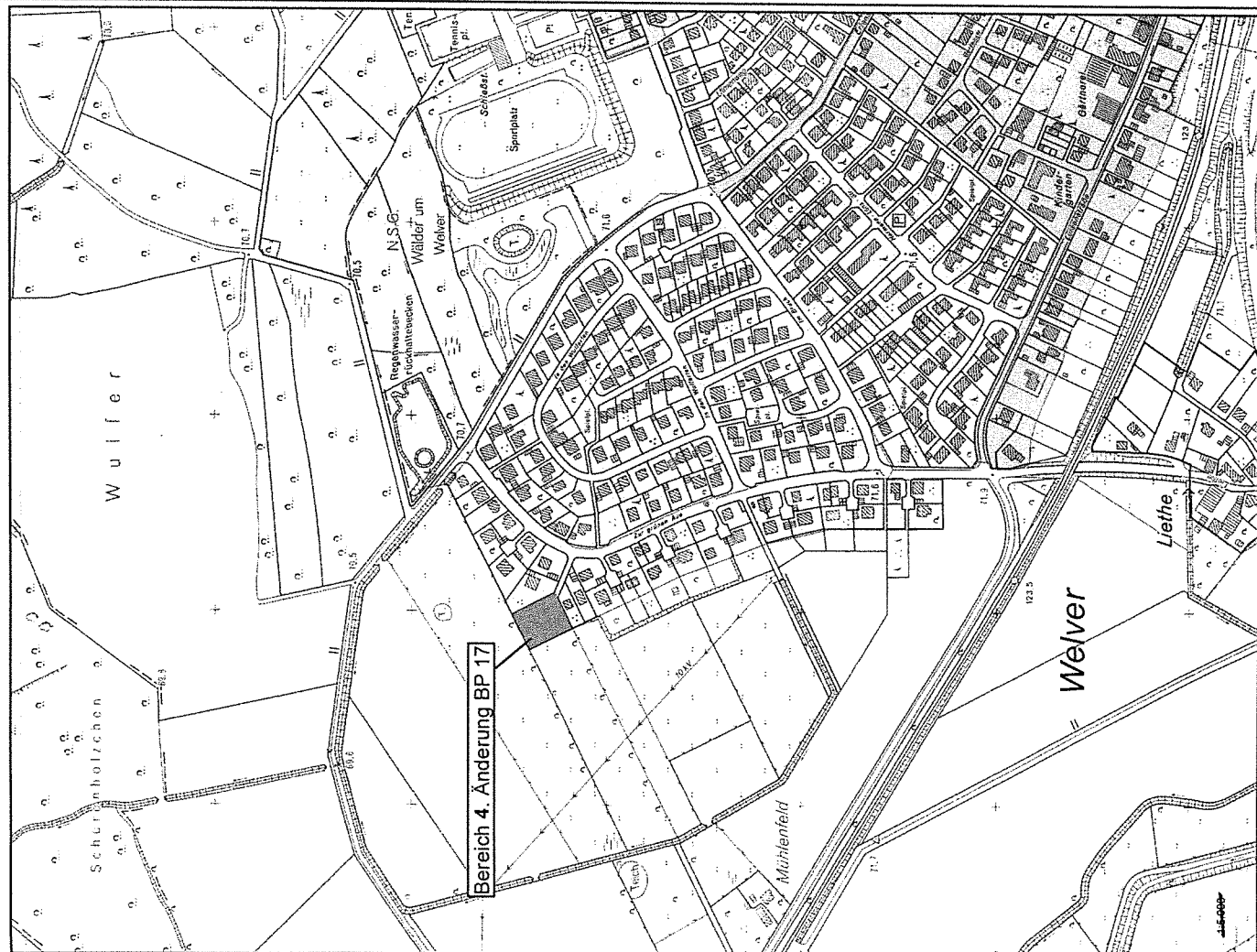
HFA:

Rat:

zustimmung



**Übersicht
Geltungsbereich
4. Änderung B-Plan Nr. 17 "Zur Grünen Aue"**



zur 4. vereinf. Änderung des B-Planes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“

Begrenzungslinie (§ 9 Abs. 7 BauGB):

Abstract

WR

Zulässigkeit gem. § 3 Abs. 2 BauNVO

Wohngebäude

max. 2 Wo
Beschränkung der Zahl der Wohnungen: Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig

Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)

GRZ = Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)
gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind
(Flächenanteil eines Baugrundstückes, der überbaut werden darf)

Höchstmaß für bauliche Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

Höchstmaß für alle baulichen Anlagen

Antennen und ähnlichen Anlagen.

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED

Page 18 of 18

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche, deren Grenze Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen/Carports zugelassen.
Garagenstandorte werden nicht festgesetzt.



GEMEINDE WELVER

B E G R Ü N D U N G

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

zur

Vierten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ gemäß § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes	2
2. Inhalt der Änderung	2
3. Anlass der Änderung	2
4. Erschließung	3
5. Art und Weise der Bebauung	3
6. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen	4
7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz	6
8. Altlasten	7
9. Denkmalschutz und Denkmalpflege	8

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes

Die Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ erstreckt sich auf die am nordwestlichen Rand des Bebauungsplangebietes vorhandene unbebaute Freifläche. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Meyerich, Flur 1, Flurstück 998, mit einer Größe von 2.059 m².

2. Inhalt der Änderung:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ ist das Flurstück 998 als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Im Rahmen der Vierten Vereinfachten Änderung erfolgt eine Änderung zur Wohnbaufläche mit der Festsetzung entsprechender Baugrenzen, um diese Fläche zukünftig einer baulichen Nutzung zuführen zu können.

3. Anlass der Änderung

Das Flurstück 998 liegt am westlichen Siedlungsrand des Zentralortes Welver. Im Bebauungsplan ist das Grundstück als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Der Ursprungsbebauungsplan ist im Jahre 1984 rechtskräftig geworden. Nach der Herstellung der Grünfläche im Zuge der Realisierung des Baugebietes bis einschließlich heute ist die Freifläche ihrer geplanten sozialen und ökologischen Nutzung nicht gerecht geworden und leidet an der Akzeptanz der umliegenden Bewohner. Dies ist sicherlich zum größten Teil einer fehlenden integrierten Lage geschuldet. Das Flurstück liegt – wie eingangs erwähnt – am nordwestlichen Rand des Bebauungsplangebietes Nr. 17, damit aber auch gleichzeitig am Ende eines Stichweges der Straße „Zur Grünen Aue“. Aufgrund der Sackgassensituation ist ein gezieltes Ansteuern notwendig, so dass die Freifläche schon eine besondere Attraktivität aufweisen müsste, um „Besucher“ anzulocken.

Andererseits handelt es sich bei der Umgebungsbebauung um Ein- und Zweifamilienhäuser mit entsprechend großen privaten Gartenflächen, so dass ein öffentlicher Aufenthaltsort als Teil der sozialen Infrastruktur nicht zwingend vorgehalten werden muss. Die öffentliche Fläche ist insgesamt zu klein, um durch eine parkähnliche, optische und atmosphärische Gestaltung die Aufenthalts- und Nutzungsqualität soweit erhöhen zu können, dass die Bevölkerung diese Parzelle als Verweilort zum Zwecke der Erholung, Kommunikation und Freizeitgestaltung akzeptiert. Zudem sind die Alltagswege für Fußgänger und Radfahrer nicht vorhanden (fehlende Vernetzung).

Welver ist eingebettet in die landwirtschaftlich geprägte Nutzung der umliegenden Freiflächen und das Naturschutzgebiet „Wälder um Welver“, so dass unter Berücksichtigung

sichtigung dieser ländlichen Situation im Allgemeinen und der Begrünung der vorhandenen Hausgärten im Besonderen, die öffentliche Grünfläche mit ihren rund 2.000 m² keine besondere ökologische Funktion besitzt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass diese öffentliche Grünfläche nicht ihre ursprünglich angedachte Bestimmung erfüllt, so dass der Rat der Gemeinde Welver eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel einer wohntechnischen Entwicklung beschließen hat.

4. Erschließung

Das Flurstück 998 ist verkehrlich erschlossen durch einen sackgassenartigen Stichweg der Straße „Zur Grünen Aue“, der direkt am Grundstück 998 endet. Hier befinden sich auch die abwassertechnischen Leitungen (Schmutz- und Regenwasserkanalisation). Die geplante Wohnbebauung kann an diese Leitungen anschließen.

Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben:

Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

5. Art und Weise der Bebauung

Im Bebauungsplangebiet Nr. 17 und somit auch in dieser vierten Änderung erfolgt eine Ausweisung als reines Wohngebiet (WR). Zulässig sind demnach ausschließlich Wohngebäude. Ausnahmen gem. § 3 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

Zulässig sind des Weiteren nur eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Wohnungen je Wohngebäude. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen bei einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dabei werden die Baufenster so auf dem Grundstück festgesetzt, dass sie die Flucht der vorhandenen Gebäude Zur Grünen Aue 49 und 51 aufnehmen.

Für alle baulichen Anlagen – Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen – wird ein Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO festgesetzt. Als Bezugspunkt wird gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die Straßen-

randhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt. Im Rahmen der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ wurde dieses Höchstmaß für bauliche Anlagen festgesetzt. Diese Festsetzung wird auch im Rahmen der vierten Änderung aufgegriffen, um ein homogenes ästhetisches Erscheinungsbild aus ortsgestalterischen Gründen sicherzustellen. Bauliche Auswüchse sollen verhindert werden, wobei die Höhe für die nördliche überbaubare Fläche mit 7,5 m und für das südliche Baufenster mit 9,0 m festgesetzt wird.

Hinweis.

Das Gelände des Flurstückes fällt an der nördlichen und der westlichen Grundstücksgrenze ab. Sofern im Zuge der Gartengestaltung eine Anschüttung geplant ist, ist zu beachten, dass Anschüttungen im Grenzbereich von 3,00 m nur in einer Höhe von 1,00 m zulässig sind, da sie sonst Abstandsflächen auslösen. Große Geländeänderungen über 1,00 m müssen im Ganzen betrachtet werden, sie erfordern nach allen Seiten Abstandsflächen, auch wenn die Erdanfüllungen in Teilbereichen unter 1,00 m betragen. Auf eine Absturzsicherung ab 1,00 m ist zu achten.

6. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

a) Allgemein

Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planung sind zu bewerten und zu kompensieren. Durch die geplante Nutzung der Parzelle einhergehend mit der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es dennoch erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung.

Die in Rede stehende Freifläche wurde bisher als öffentliche Grünfläche genutzt. Neben einer Randbepflanzung besteht die Grünanlage überwiegend aus einer strukturreichen Rasenfläche. Entlang der westlichen und nördlichen Grenze bestehen 10

Linden. Das bisher der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehende Flurstück 998 wird zukünftig privat wohn genutzt. Damit einhergehend erfolgt die gärtnerische Gestaltung der nicht überbauten Freiflächen. Dabei bleibt es dem Bauherrn freigestellt, ob er die vorhandene Begrünung bei seiner individuellen Neugestaltung berücksichtigt oder durch andere Bepflanzungen ersetzt bzw. ergänzt. Eine entsprechende Festsetzung mit dem Ziel des Erhalts der vorhandenen Gehölze erfolgt nicht. Eine solche Festsetzung ist nachhaltig nur schwerlich zu kontrollieren, so dass die Erhaltungs-Prognose als eher gering einzustufen ist. Vielmehr ist zu erwarten, dass entweder durch den freiwilligen Erhalt der vorhandenen Begrünung oder durch Neupflanzungen im Rahmen der Neugestaltung der Gartenfläche eine ökologisch qualitativ gleichwertige Situation entsteht. Das Grundstück ist bereits zweiseitig eingebettet in die vorhandene Bebauung. Durch die üblicherweise mit der gärtnerischen Gestaltung verbundene Einfriedung ist zudem eine gute Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

b) Bilanzierung

Bestand:

Nutzung	Fläche	Wertfaktor	Wertpunkte
10 Linden	120 m²	8	= 960
öffentliche Grünfläche (strukturarme Rasenfläche)	980 m²	2	= 1.960
strauch- und heckenartiger Bestand	959 m²	5	= 4.795
	2.059 m²		7.715

Planung:

Nutzung	Fläche	Wertfaktor	Wertpunkte
überbaute Baugrundstücke (inkl. Nebengebäude)	390 m²	0	= 0
priv. Erschließungsstraße	100 m²	0	= 0
strukturarme Gartenflächen	1.569 m²	2	= 3.138
	2.059 m²		3.138

Die Gegenüberstellung zeigt, dass der Eingriff im Plangebiet nicht komplett ausgeglichen werden kann. Letztendlich liegt eine Unterdeckung von 4.577 Wertpunkten vor.

Das Kompensationsdefizit soll auf einer externen Fläche ausgeglichen werden. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Welver und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um das Flurstück 158/50 der Gemarkung Berwicke, Flur 4. Südlich grenzt ein Wald an so dass als landschaftsökologische Aufwertung als Kompensationsmaßnahme die Erstaufforstung mit standortheimischen Laubbäumen erfolgen soll. Es wird festgesetzt, dass eine Teilfläche von 1.145 m² von Ackerland in Wald umgewandelt wird. Hierzu ist die Fläche nach forstlicher Praxis mit standortgerechten Laubgehölzen zu bestocken. Im Übergang zu der angrenzenden Ackernutzung wird entlang des nördlichen Waldrandes ein 5 m breiter Waldsaum berücksichtigt, um so mit einem ausgebildeten Strauchgürtel und Krautsaum eine größere Anzahl von Tier- und Pflanzenarten zu ermöglichen. Die Aufforstung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Waldsaum ist alle drei Jahre zu mähen.

Aufwertungspotential der externen Kompensationsmaßnahme:

Bestand	Fläche	Wertfaktor	Wertpunkte
Acker	1.145 m²	2	2.290
Planung (Erstaufforstung) standortheimischer Laubwald	1.145 m²	6	6.870
Auswertung			+ 4.580
			=====

Somit ist der Eingriff in Natur und Landschaft hinreichend kompensiert.

Anmerkung:

Die Restfläche des Flurstückes 158/50 steht als Kompensationsfläche für andere Maßnahmen zur Verfügung, so dass die Parzelle zukünftig insgesamt zu einer Waldfläche entwickelt werden kann.

7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Der Landschaftsplan IV „Wolver“ steht dem Vorhaben nicht entgegen. Im Geltungsbereich der Änderung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung.

tigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation (u.a. vorhandenen Bebauung) und der derzeitigen Nutzung der unbebauten Freifläche als öffentliche Grünfläche ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung baulicher Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. Sofern es im Zuge der Realisierung der Wohnbebauung und der Gartengestaltung zur Beseitigung von Gehölzen kommt, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Gehölzrückschnitte durchgeführt werden dürfen. Daher ist das Fällen außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen mit der Empfehlung, entsprechenden Ersatz zu erbringen.

8. Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zu-

zuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).

- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.
- Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
- Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon 0276/9375-0, Fax: 0276/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

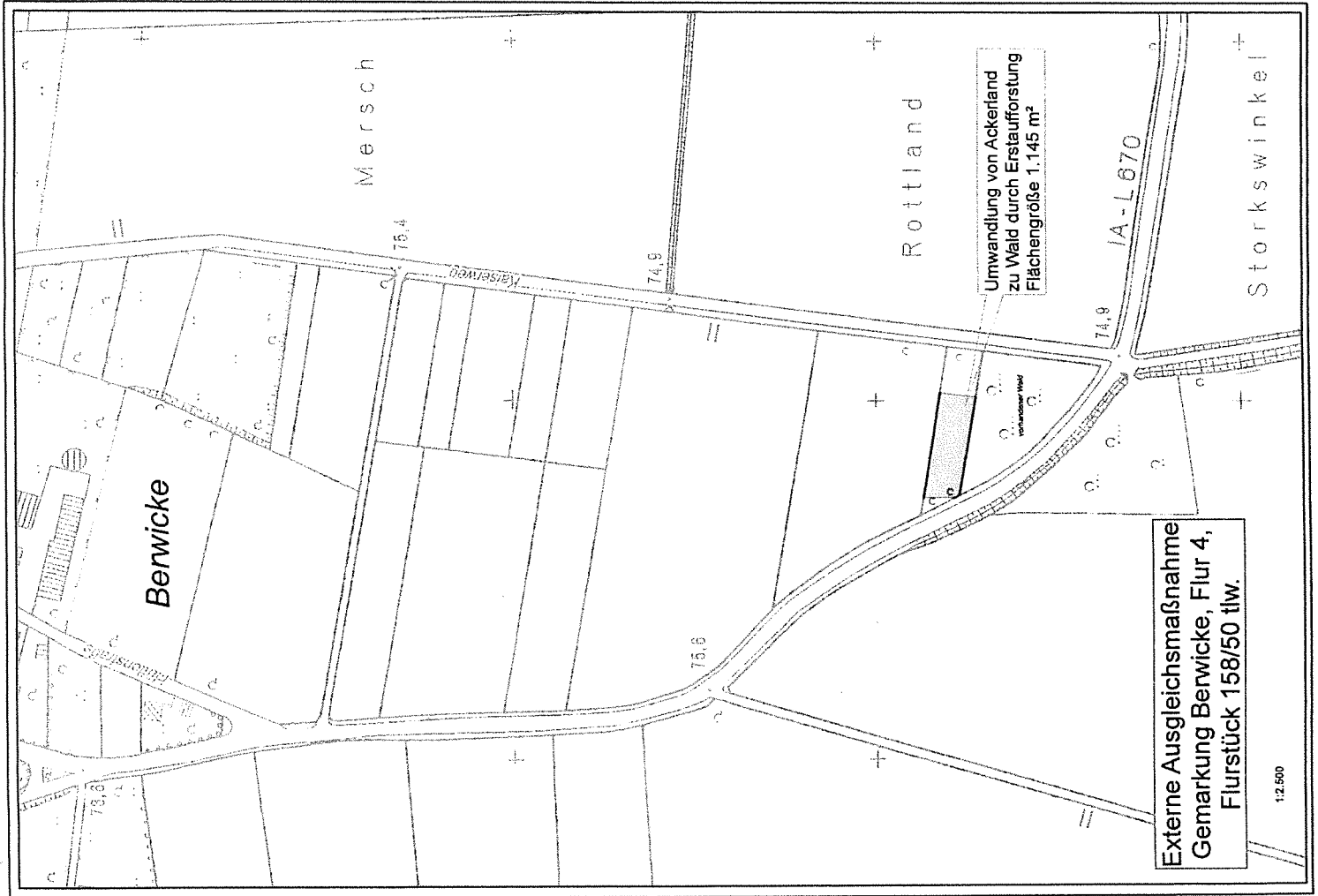
Externe Kompensation außerhalb des Plangebietes

Bei der notwendigen externen Kompensation handelt es sich um eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Benwicke, Flur 4, Flurstück 158/50. Die Größe der Kompensationsfläche von 1.145 m² ergibt sich aus der Eingriffsbilanzierung.

Zur landschaftsökologischen Aufwertung wird als Kompensationsmaßnahme festgesetzt, dass die zeichnerisch dargestellte Teilfläche des Flurstückes 159/50 durch Erstaufforstung von Ackerland in Wald umgewandelt wird. Hierzu ist die Fläche nach forstlicher Praxis mit standortgerechten Laubgehölzen zu bestocken. Im Übergang zu der angrenzenden Ackernutzung wird entlang des nördlichen Waldrandes ein 5 m breiter Waldsaum berücksichtigt, um so mit einem ausgebildeten Strauchgürtel und Krautsaum eine größere Anzahl von Tier- und Pflanzenarten zu ermöglichen.

Die Aufforstung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Waldsaum ist alle drei Jahre zu mähen.

Die Lage der Teilfläche ergibt sich aus dem Planausschnitt „Externe Ausgleichsmaßnahme“:



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-12-15	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 03.12.2015

Bürgermeister	<i>Schm 3.12.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>03/12.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	13.11.13	mit Mehrheit	8	6	1
HFA	6	oef	04.12.13	einstimmig			
BPU	9	oef	12.02.14	einstimmig			
RAT	8	oef	16.12.15				

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2013:

- Siehe beigegefügte Verfügung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.08.2013!

Auf seiner Internetseite gibt die Landesregierung folgende weitere Informationen:

*Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes Land. An den begrenzten Raum und seine Ressourcen werden vielfältige Nutzungsansprüche gestellt: dies gilt für die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlungs- und Freizeitnutzungen, für Gewerbe, Industrie und Handel, die Verkehrsinfrastruktur wie Straßen- und Schienenwege, die technische Infrastruktur der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entsorgung, die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Sicherung der Flächen für Natur- und Wasserschutz oder den Schutz vor Hochwasser. Diese Nutzungsanforderungen an den Raum stehen zueinander im Wettbewerb und müssen bestmöglich aufeinander abgestimmt werden. Das wichtigste Planungsinstrument der Landesplanungsbehörde ist der **Landesentwicklungsplan**, der die räumlichen Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung festlegt.*

Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit 1995 in Kraft. Außerdem gelten der LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und der LEP „Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“. Durch die Neuaufstellung des LEP NRW sollen die geltenden Pläne ersetzt und in einem Instrument zusammengeführt werden.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens erfolgt nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Bis zum 28.02.2014 besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Planunterlagen abzugeben. Die umfangreichen Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Staatskanzlei eingesehen und heruntergeladen werden (www.nrw.de/landesplanung) oder auf Wunsch als pdf-Dokumente verwaltungsseitig für die fraktionelle Beratung zur Verfügung gestellt werden.

Der LEP legt die strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW fest. Seine übergreifenden Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional- und Bauleitplanung

zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Maßstab des LEP sind nur bedingt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen möglich. Solche Konkretisierungen werden weitgehend der Regionalplanung überlassen.

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung in Nordrhein-Westfalen ist die Gemeinde Welver als Grundzentrum dargestellt. Grundzentren sollen ihren Einwohnern eine Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleisten und für die höherwertige Versorgung eine zumutbare Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren sichern.

Der LEP 1995 enthielt noch die Darstellung eines Standortes im Bereich Hamm-Welver (Nord) für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Diese Fläche wurde bereits vor der beabsichtigten Neuaufstellung des LEP auf der Grundlage durchgeführter Zielabweichungsverfahren für eine andere Nutzung freigegeben. Im Zuge der Neuaufstellung erfolgte nun eine nochmalige Eignungsprüfung aller LEP 1995-Standorte. Im Ergebnis wurde für drei Standorte (u.a. auch Hamm-Welver) aus unterschiedlichen Gründen eine fehlende Eignung als Gebiet für flächenintensive Großvorhaben festgestellt (siehe Seite 57 und 124 ff des LEP-Entwurfes!).

Vorbehaltlich der Beratung in den gemeindlichen Gremien kann der Entwurf zum LEP NRW aus Sicht der Verwaltung ohne weitere Anregungen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zur Kenntnis zu nehmen. Konkrete Anregungen zur Planung bestehen nicht.

Beratung im BPU am 13.11.2013:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, mit 7 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit
8 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung,

den Entwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zur Kenntnis zu nehmen. Konkrete Anregungen zur Planung bestehen nicht.

Beschluss des HFA vom 04.12.2013:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt zu verweisen.

Ergänzende Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 12.02.2014:

Als Anlage ist das zwischenzeitlich hier eingegangene Schreiben der „Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH“ vom 18.12.2013 zum Thema „Verkehr und technische Infrastruktur“ für die Beratung in den Fraktionen und im Fachausschuss beigefügt.

Beschluss des BPU vom 12.02.2014:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, eine Stellungnahme zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes abzugeben und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Äußerung von Bedenken zu den Zielen und Grundsätzen zum Abschnitt 6. „Siedlungsraum“ in den Bereichen, wo die Planungshoheit insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der kleineren Ortsteile eingeschränkt werden soll.
- Unterstützung der „Flughafen Paderborn/ Lippstadt GmbH“ mit dem Ziel, dass der Flughafen im LEP als „landesbedeutsamer Flughafen“ eingestuft wird.
- Darstellung des Ziels, dass Fracking als Möglichkeit der Energiegewinnung ausgeschlossen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine detaillierte Stellungnahme auszuformulieren und unter Berücksichtigung der Beteiligungsfrist (28.02.2014) einen entsprechenden Umlaufbeschluss vorzubereiten.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 16.12.2015:

Gemäß einem Umlaufbeschluss vom 20.02.2014, der in der Sitzung des Rates am 26.03.2014 nachträglich genehmigt wurde, erging die gemeindliche Stellungnahme fristgerecht an die Staatskanzlei NRW als zuständige Landesplanungsbehörde.

Die Landesplanungsbehörde hat dazu eine synoptische Erwiderung erarbeitet, die als Anlage beigelegt ist.

Nach zwischenzeitlichen Änderungen des LEP-Entwurfes hat die Landesregierung nun ein zweites Beteiligungsverfahren beschlossen. Der vollständige aktuelle LEP-Entwurf und viele weitere Informationen sind in dem Internet-Portal

<https://land.nrw/de/thema/landesplanung>

abrufbar.

Im Hinblick auf die gemeindliche Stellungnahme bleibt festzuhalten, dass der gewünschten Zielsetzung, Fracking als Möglichkeit der Energiegewinnung auszuschließen, vollumfänglich in dem aktuellen Entwurf gefolgt wurde. Die gewünschte Entwurfsänderung zum Flughafen Paderborn/Lippstadt gelang hingegen nur unzureichend, da die Einstufung vom „regionalbedeutsamen Flughafen“ zu einem „landesbedeutsamen Flughafen“ nicht erreicht werden konnte. Ebenso zeigen die umfangreichen Erwiderungen der Landesplanungsbehörde zur gemeindlichen Eingabe hinsichtlich des Abschnitts 6 „Siedlungsraum“, dass die ländliche Entwicklung zwar durch vielschichtige Themengebiete und nicht einseitig reglementiert werden soll, aber somit dennoch in ein äußerst engmaschiges Planungs-„Korsett“ geschnürt wird und dadurch die gemeindliche Planungshoheit einengt.

Darüber hinaus wäre zu erwähnen, dass sich auch der aktuelle LEP-Entwurf an keiner Stelle ausdrücklich mit der derzeitigen Flüchtlingsproblematik auseinandersetzt und dieser Heraus-

forderung einen entsprechenden Stellenwert beimisst. Dazu hat sich die Landesplanungsbehörde jedoch in dem ebenfalls beigefügten Aufsatz geäußert.

Das zweite Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung des LEP ist bis zum 15.01.2016 befristet. Zwecks Abstimmung der Inhalte der gemeindlichen Stellungnahmen unter den kreisangehörigen Kommunen fand am 20.11.2015 ein Behördengespräch im Kreishaus in Soest statt. Demnach besteht unter den anwesenden kreisangehörigen Kommunen Einigkeit darüber, dass die Änderungen des LEP-Entwurfes im Hinblick auf die Planung von Siedlungsräumen und auf den Flughafen Paderborn/Lippstadt nicht zufriedenstellend sein können. Das Fracking-Verbot wird natürlich von allen anwesenden Kommunen begrüßt. Weitere Themen, die unter anderem auch kontrovers diskutiert wurden, zum Beispiel der Umgang mit der Steinindustrie im Zusammenhang mit der Trinkwassersicherheit oder die Zielsetzung von Windenergieanlagen in Waldgebieten, tangieren die Gemeinde Welver jedoch nicht. Der Kreis Soest wird die Vielfalt bündeln und in einer eigenständigen Stellungnahme zusammenfassen. Davon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit jeder einzelnen Kommune, selbst eine erneute Stellungnahme abzugeben.

Vor diesem Hintergrund ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, im erneuten Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW eine fristgerechte Stellungnahme abzugeben, in der der Ausschluss von Fracking begrüßt wird, an den weiteren bereits vorgetragenen Änderungsvorschlägen jedoch uneingeschränkt festgehalten wird.

Gemeinde Welver	Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Welver ID: 8409 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	Die kommunale Planungshoheit stellt ein Rechtsgut mit Verfassungsrang dar, abgedeckt durch Artikel 28 Abs. 2 GG und Artikel 78 Abs. 1 Verf NRW. So bildet sie ein wesentliches Instrument zur Steuerung und Entwicklung der Kommunen und prägt damit die kommunale Selbstverwaltung. Jede bauleitplanerische Steuerung verlangt richtigerweise einen intensiven Prozess der Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Belange. Nur unter dem Schutz eines tatsächlich ergebnisoffenen Abwägungsprozesses kann am Ende die bestmögliche Lösung unter Berücksichtigung aller Belange gewährt werden. Der LEP-Entwurf unterdrückt die Ergebnisoffenheit für die Bauleitplanung in unangemessener Weise, insbesondere in ländlichen Räumen wie der Gemeinde Welver. So stellen im Einzelnen die Ziele des Abschnittes 6 "Siedlungsraum" 6.1 - 8 Grundsatz der Wiedernutzung von Brachflächen 6.1 - 10 Flächentausch 6.1 - 11 Flächensparende Siedlungsentwicklung den Belang "Wachstumsreduzierung von Siedlungs- und Verkehrsfläche" pauschal und diskriminierend vor allen anderen Belangen. Selbstverständlich verschließt sich die Gemeinde Welver nicht diesem wichtigen Belang und misst dem Freiraumschutz stets die angemessene Bedeutung zu. Es muss jedoch auch zukünftig möglich sein, den Freiraumschutz gegen andere wichtige Interessen der Gemeindeentwicklung in einem ergebnisoffenen Prozess sach- und fachgerecht abzuwägen und nicht bereits durch den LEP unüberwindbare Hürden zur einseitigen Bevorzugung des Freiraumschutzes zu errichten. Vor diesem Hintergrund müssen die Formulierungen der Ziele 6.1-8, 6.1-10 und 6.1-11 nach Ansicht der Gemeinde Welver dergestalt zurückgenommen oder geändert werden, dass die verfassungsmäßig garantierte Planungshoheit der Kommunen auch für den ländlichen Raum in der gebotenen Bewegungsfreiheit erhalten bleibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wurde Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird außerdem zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der

	Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Im Bereich der Wirtschaftsflächen wird dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt. Im Bereich der Wohnbauflächen wird zwar im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt – jedoch mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen), die den Handlungsspielraum der Kommunen und Regionen erhöhen. Weitere Handlungsspielräume werden insofern eröffnet, als in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 ein Planungs- bzw. Flexibilitätsszuschlag von bis zu 10 % (in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) vorgegeben wird. Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 wird gestrichen; die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, werden jedoch (weiterhin) über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet. Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Mit den Änderungen wird auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der
--	---

	Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Der überarbeitete LEP-Entwurf gibt den Kommunen und Regionen damit ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor.
Beteiligter: Gemeinde Welver ID: 8410 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung Fracking-Verbot als Ziel-Formulierung Die Gemeinde Welver beobachtet die intensiven Bemühungen der Erdöl- und Gasindustrie zur Erkundung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mittels "Hydraulic Fracturing" (Fracking-Methode) in Nordrhein-Westfalen seit langer Zeit mit großer Sorge. Auch das Risikogutachten des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2012 kommt zu dem Ergebnis, dass die Risiken des Fracking nicht beherrschbar sind. Die Problematik und das Risikopotential des Fracking werden in den Erläuterungen zum Ziel 9.3-2 "Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus" zutreffend beschrieben. Jedoch endet diese Passage mit der Einschätzung, dass die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf auslösen und es daher keiner Festlegungen in den Regionalplänen bedarf." Diese Darstellung kann seitens der Gemeinde Welver nicht geteilt werden. Bereits bei der Erkundung von unkonventionellen Gasvorkommen und bei einer späteren Gewinnung bedarf es beim Fracking im ländlichen Raum einer erdrückenden Infrastruktur, zum Beispiel durch eine Vielzahl von Bohrplätzen und eine großflächig spürbare Schwerlast-Logistik mit Straßen und unzähligen Transportfahrten. Darüber hinaus ist im Falle eines Störfalles von Auswirkungen auch in weiterer Entfernung auszugehen, zum Beispiel durch eine Grundwasserkontamination. Die Gemeinde Welver regt daher an, den Abschnitt 9.3 "Energetische Rohstoffe" um ein weiteres Ziel zum Thema Fracking mit der Intention zu ergänzen, dass die Erkundung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mittels "Hydraulic Fracturing" oder vergleichbarer Methoden aufgrund des unverhältnismäßig hohen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Risikopotentials mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.	
Beteiligter: Gemeinde Welver ID: 8411 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Der Flughafen Paderborn / Lippstadt leistet auch für die Gemeinde Welver einen wichtigen Beitrag zur überregionalen und internationalen Mobilität. Insbesondere im Touristik Charterflugverkehr bietet dieser Standort für die Bürgerinnen und Bürger Wewers ein weitreichendes Angebot. Das Ziel 8.1-6 "Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in NRW" stuft den Flughafen Paderborn/Lippstadt jedoch lediglich als nur regionalbedeutsamen und nicht als landesbedeutsamen Flughafen ein. Das führt in der Realität zu einer Rückstufung des Standortes, die der tatsächlichen Bedeutung des Flughafens Paderborn/Lippstadt für den ländlichen Raum im Osten von Nordrhein-Westfalen nicht gerecht wird. Der LEP-Entwurf sieht an dieser Stelle nur noch eine bedarfsgerechte Entwicklung für landesbedeutsame Flughäfen vor. Dadurch wird der Flughafen Paderborn/Lippstadt in seiner zu künftigen Entwicklung unangemessen und ohne erkennbare Abgrenzungskriterien benachteiligt. Die Einstufung führt vielmehr zu einer bedenklichen Wettbewerbsverzerrung zugunsten der landesbedeutsam eingestuften Flughäfen. Der Flughafen Paderborn/Lippstadt müsste vielmehr ebenso als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft werden, da er einen wertvollen Beitrag zur Funktionalität des nordrhein westfälischen Flughafensystems leistet und für die größeren Flughäfen in NRW, die mittel- bis langfristig an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen werden, eine wichtige Entlastungsfunktion erfüllt. Letztlich bindet der Standort die wichtigen und wirtschaftlich starken Regionen Südwestfalen und Ostwestfalen an den internationalen Luftverkehr an. Daher wird seitens der Gemeinde Welver gefordert, im Ziel 8.1-6 auch den Flughafen Paderborn/Lippstadt als landesbedeutsamen Standort einzustufen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar. Die Anregungen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition werden durch Änderung/Neuformulierung von Satz 3 wie folgt aufgegriffen: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u> Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. Ein Eingriff in fachrechtliche Kompetenzen wird nicht vorgenommen.

	Darüber hinaus wird den regionalbedeutsamen Flughäfen nicht nur eine Sicherung sondern auch eine Entwicklung im Text des Ziels explizit zugestanden. Entsprechend wird auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden, insbesondere zur Klarstellung der Frage der Zuständigkeit über die Entscheidung der Entwicklungsvorhaben und im Hinblick auf die fachrechtliche Regelungskompetenz. Damit wird insgesamt unterschiedlichen Interessen Rechnung getragen.
--	--

LEP und Flüchtlingssituation

Von Einzelnen wird derzeit die Frage an die Landesplanung herangetragen, ob der LEP-Entwurf den Herausforderungen der aktuellen Flüchtlingssituation gerecht werde.

Der nun vorliegende zweite LEP-Entwurf befindet sich derzeit noch im Beteiligungsverfahren. Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete können noch bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des LEP-Entwurfs abgeben.

Inhaltlich bleibt allerdings jetzt schon festzuhalten, dass der überarbeitete LEP-Entwurf von der Grundkonstruktion her robust auf veränderte Bevölkerungsentwicklungen reagiert. Insbesondere durch die Vorgabe an Regional- und Bauleitplanung, bedarfsgerecht Wohnbauflächen (und Wirtschaftsflächen) auszuweisen, ist gewährleistet, dass Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen werden kann.

Erste Ergebnisse des inzwischen landesweit existierenden Siedlungsflächenmonitorings belegen darüber hinaus, dass es in Nordrhein-Westfalen insgesamt – wenn auch regional durchaus unterschiedlich – noch erhebliche Wohnbauflächenpotenziale in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden gibt. Diese gilt es nun zu realisieren. Bei dieser Realisierung unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Gemeinden bereits derzeit und wird dieses auch weiter tun. Als Beispiel sei hier nur der von Herrn Minister Groschek initiierte "Grundstücksgipfel" zur Mobilisierung von Bauland für Zwecke des Wohnungsbaus am 30. November genannt.

Daneben ermöglicht es das genannte Siedlungsflächenmonitoring, etwaige Engpässe so frühzeitig zu erkennen, dass über Regionalplanänderungen nachgesteuert und weitere Wohnbauflächen ermöglicht werden können. Der LEP-Entwurf macht keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsflächenentwicklung in den einzelnen Gemeinden. Er ist so angelegt, dass er den unterschiedlichen Gegebenheiten und Herausforderungen der Regionen in Nordrhein-Westfalen gerecht wird – auch der aktuellen Flüchtlingssituation.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Hückelheim 03.12.2015

Bürgermeister	<i>Schm 3.12.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>03/12.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU		oef	28.10.2015				
RAT	<i>9</i>	oef	16.12.2015				

Gerichtsverfahren gegen die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen

hier: Sachstandsbericht

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.10.2015:

Der aktuelle Sachstand stellt sich in chronologischer Form wie folgt dar:

- 13.07.2015: Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit insgesamt 29.000 Tierplätzen und von drei Futtersilos in der Gemarkung Scheidingen in Verbindung mit dem Ersetzen des zuvor versagten gemeindlichen Einvernehmens durch den Kreis Soest, das gemäß § 36 BauGB zur Erteilung der Baugenehmigung zwingend erforderlich ist.
- 24.07.2015: Zustellung der Baugenehmigung mit dem ersetzten Einvernehmen an die Gemeinde Welver.
- 17.08.2015: Beschlussfassung des Rates, Klage gegen die Baugenehmigung sowie gegen das ersetzte Einvernehmen zu erheben und vorläufigen Rechtsschutz zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Erwirkung eines schnellstmöglichen Baustopps) zu beantragen.
- 24.08.2015: Fristwahrende Einreichung der Klage, zunächst ohne Begründung.
- 26.08.2015: Beantragung des vorläufigen Rechtsschutzes (Baustopp) einschließlich einer umfassenden Begründung.
- 01.09.2015: Nachträglicher eigenständiger Bescheid des Kreises Soest zur (erneuten) Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.
- 08.09.2015: Fassung eines Umlaufbeschlusses, auch gegen eigenständigen Ersetzungsbescheid Klage zu erheben.
- 10.09.2015: Fristwahrende Einreichung der Klage gegen den Ersetzungsbescheid vom 01.09.2015, ebenfalls zunächst ohne Begründung, da vorab die gerichtliche Entscheidung zur Beantragung des vorläufigen Rechtsschutzes (Baustopp) abzuwarten bliebe.

- 24.09.2015: Antrag einer Fristverlängerung für die Stellungnahme des Bauherrn im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (Baustopp) bis zum 14.10.2015, die vom Gericht auch gewährt wurde.
- 07.10.2015: Der Kreis Soest hebt die Baugenehmigung vom 13.07.2015 auf und erlässt eine neue Baugenehmigung zur Errichtung des Hähnchenmaststalls mit gleichem Inhalt. Zeitgleich ordnet der Kreis Soest in einem Bescheid die sofortige Vollziehung seines Bescheides vom 01.09.2015 zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird vom Kreis dahingehend begründet, dass der Bauherr wirtschaftlich auf die Erweiterung seines Betriebes angewiesen ist und daher eine zügige Nutzung der Baugenehmigung möglich sein muss. Darüber hinaus besteht nach Einschätzung des Kreises Soest das öffentliche Interesse an einer Gleichbehandlung. Die neue Baugenehmigung sowie das vorherige Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens seien nicht offensichtlich rechtswidrig und so könne es im Sinne der Gleichbehandlung nicht hingenommen werden, dass der Bauherr im Gegensatz zu anderen Bauherren hier bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens warten müsse, bis er seine Baugenehmigung ausnutzen könne.

Mit der aktuellen Entwicklung seit dem 07.10.2015 (Eingang der Schriftsätze bei der Gemeinde am 12.10.2015) müssten die gemeindliche Klage gegen die Baugenehmigung vom 24.08.2015 und der Antrag zum vorläufigen Rechtsschutz vom 26.08.2015 nun für erledigt erklärt werden. Die Klage gegen das ersetzte gemeindliche Einvernehmen vom 10.09. läuft dagegen weiter. Sofern weiter gegen das Vorhaben vorgegangen werden soll und auch ein schnellstmöglicher Baustopp weiterhin angestrebt wird, bedarf es weiterer Schritte. So müssten gegen die nun geltende Baugenehmigung vom 07.10.2015 einer neuen Klage und überdies gegen die Baugenehmigung sowie gegen das sofort vollzogene Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens jeweils neue Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz eingereicht werden. Darüber bedarf es einer sehr kurzfristigen Entscheidung.

Demnach wird die Verwaltung in dieser Frage zügig die weiteren Entscheidungen herbeiführen. In der Sitzung kann dann über die weitere Entwicklung berichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die weiteren Entwicklungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit noch kein Beschlussvorschlag!

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 16.12.2015:

Der Sachstand setzt sich wie folgt fort:

- 23.10.2015: Weitere Klageerhebungen gegen die neue Baugenehmigung vom 07.10.2015 und gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ersetzens des versagten gemeindlichen Einvernehmens sowie die Beantragung auf vorläufigen Rechtsschutz bezüglich der neuen Baugenehmigung (Baustopp) jeweils im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 19.10.2015.
- 03.11.2015: Nachträgliche Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 19.10.2015.

23.11.2015: Erörterungsgespräch beim Verwaltungsgericht Arnsberg mit allen Prozessbeteiligten zu den jeweiligen Verfahren:

- Klage gegen die zurückgenommene Baugenehmigung
(kann als erledigt erklärt werden),
- Vorläufiges Rechtsschutzverfahren zur zurückgenommenen Baugenehmigung
(kann als erledigt erklärt werden),
- Klage gegen das ersetzte gemeindliche Einvernehmen,
- Klage gegen die neue Baugenehmigung,
- Vorläufiges Rechtsschutzverfahren zur neuen Baugenehmigung,
- Klage gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ersetzens des versagten gemeindlichen Einvernehmens.

In dem formlosen Gespräch ging es im Wesentlichen darum, die Möglichkeiten eines Vergleichs vor dem Hintergrund aller anhängigen Verfahren auszuloten.

Eine Zusammenfassung und Bewertung des Erörterungsgesprächs, in dem das Gericht auch seine Rechtsauffassung deutlich erkennen ließ, ergibt sich aus dem beigefügten Schriftsatz der gemeindlichen Rechtsvertretung nebst Anlagen (Anlage 1) sowie des Gerichtsprotokolls (Anlage 2).

Demnach empfiehlt die Rechtsvertretung, die Vergleichsvorschläge der Gegenseite anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Zustimmung eines Vergleiches durch die gemeindliche Rechtsvertretung zur Beendigung des gesamten Rechtsstreits zu veranlassen.

Der Vergleich enthält folgende Bedingungen:

- Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles gemäß der Baugenehmigung vom 07.10.2015 dem Grunde nach zu.
- Der Bauherr verpflichtet sich, die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans zu diesem Vorhaben entsprechend aller dortigen Vorschläge durchzuführen.
- Der Bauherr verpflichtet sich, die farbliche Gestaltung des Stalles in den im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Farben vorzunehmen.
- Der Kreis Soest verpflichtet sich, die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung dahingehend zu konkretisieren, dass die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans verbindlich werden.
- Der Kreis Soest übernimmt die gesamten Prozesskosten zur Klage vom 24.08.2015 (Az.: 4 K 2704/15) gegen die Baugenehmigung vom 13.07.2015 sowie zum vorläufigen Rechtsschutzverfahren vom 26.08.2015 (Az.: 4 L 1229/15) zu dieser Baugenehmigung.
- Die Gemeinde übernimmt die Gerichtskosten der übrigen Verfahren. Die außergerichtlichen Kosten aus der Klage vom 10.09.2015 (Az.: 4 K 2925/15) gegen den Bescheid vom 01.09.2015, zum vorläufigen Rechtsschutzverfahren vom 23.10.2015 (Az.: 4 L 1475), der Klage vom 22.10.2015 (Az.: 4 K 3367/15) gegen die Baugenehmigung vom 07.10.2015 sowie zum vorläufigen Rechtsschutzverfahren vom 23.10.2015 (Az.: 4 L 1476/15) trägt jede Partei selbst.

Wolter Hoppenberg | Postfach 2773 | 59017 Hamm

Hamm, 30.11.2015

Per E-Mail:

Gemeinde Welver
Herrn Markus Hückelheim
Am Markt 4
59514 Welver

Lisa Paar
Rechtsanwältin

/ LP / D89/150-15

Sekretariat: Nelli Maier
Telefon: 02381/92122-424
Telefax: 02381/92122-7024
paar@wolter-hoppenberg.de

Unser Zeichen: 10306/15 LP01
(bitte immer angeben)

Gemeinde Welver ./ Kreis Soest

Sehr geehrter Herr Schumacher,
sehr geehrter Herr Hückelheim,

am 23.11.2015 fand der Erörterungstermin bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg statt.

I. Sach- und Streitstand

Der Richter führte zunächst in den Sach- und Streitstand ein. Aus seiner Sicht handele es sich bei den anhängigen Gerichtsverfahren um drei Komplexe.

1.

Der erste Komplex umfasse die Baugenehmigung vom 13.07.2015. Gegen diese habe die Gemeinde Welver Klage erhoben und ein Eilrechtsschutzverfahren angestrengt. Die Rechtsmittel seien aus Sicht des Gerichts zu Recht eingelegt worden. Der Kreis habe fehlerhaft das Einvernehmen der Gemeinde nicht ersetzt. Die Baugenehmigung war bereits aus diesem Grund rechtswidrig. Da die Gemeinde insofern sowohl das Klageverfahren als auch das Eilrechtsschutzverfahren gewonnen hätte, lägen die Kosten beim Kreis. Die Verfahren sind zur Zeit noch anhängig. Da sich das Gericht hinsichtlich der Kostentragung bereits festgelegt hat, können diese für erledigt erklärt werden.

Die Kostenentscheidung wird dann – voraussichtlich zu Lasten des Kreises - durch Beschluss ergehen.

2.

Am 01.09.2015 hat der Kreis das Einvernehmen der Gemeinde nachträglich ersetzt. Da die von der Gemeinde eingereichte Klage gegen die Ersetzung aufschiebende Wirkung entfaltet und die Baugenehmigung insoweit dennoch nicht vollziehbar gewesen wäre, hat der Kreis am 07.10.2015 die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet. Insofern war auch hier ein Eilrechtsschutzverfahren erforderlich.

Der Richter hat die Ansicht geäußert, dass das Einvernehmen vorbehaltlich der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung in rechtmäßiger Weise erteilt worden sei. Die Ersetzung des Einvernehmens erfolge vorhabenbezogen. Daher sei unerheblich, dass die neue Baugenehmigung durch eine weitere Ausbreitungsrechnung und die Zugrundelegung der Geruchsimmissionsprognose geändert worden sei. Maßgeblich sei allein, dass es sich weiterhin um dasselbe Vorhaben handele. Zur Frage der ausreichenden Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs hat sich das Gericht indes noch nicht positioniert. Die Erfolgsaussichten sind demnach offen.

3.

Die neue Baugenehmigung hat der Kreis am 07.10.2015 erteilt. Gegen diese hat die Gemeinde erneut Klage eingereicht und ein Eilrechtsschutzverfahren angestrengt. Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens teilte der Richter mit, dass aufgrund der vor Erteilung der neuen Baugenehmigung durchgeführten zusätzlichen Ausbreitungsrechnung voraussichtlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geruchsbeeinträchtigungen zu erwarten seien. Auch die gerügten artenschutz- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen genügten ohne Konkretisierung, ob tatsächlich eine Beeinträchtigung der benannten Tiere vorliege, voraussichtlich nicht für eine erfolgreiche Bescheidung des Eilrechtsschutzverfahrens.

Obgleich diese Auffassung rechtlich zweifelhaft ist, wird das Gericht voraussichtlich entsprechend der in dem Erörterungstermin vertretenen Auffassung entscheiden.

II. Vergleichsmöglichkeiten

Im weiteren Verlauf des Termins wurden die Vergleichsmöglichkeiten besprochen. Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage wurde von dem Bauherrn aufgrund der Unwirtschaftlichkeit einer solchen Anlage abgelehnt. Diese würde etwa 120.000 – 300.000 € kosten. Zudem seien die Anlagen sehr fehleranfällig und wartungsintensiv. Der Richter wies schließlich darauf hin, dass die Forderung einer solchen Anlage vor dem Hintergrund der erneuten Ausbreitungsrechnung vom 02.10.2015 überhöht sei, soweit sich – wie der Kreis plausibel dargelegt habe – aus dieser tatsächlich ergeben sollte, dass von der Anlage lediglich eine Zusatzbelastung von 0,6 ausgehe.

Auch die Verpflichtung einer kontrollierenden Messung der Gerüche wurde seitens des Beigeladenen abgelehnt. Die Maßnahme sei nicht wirtschaftlich. Zudem könne mit der Messung nur eine punktuelle Aufnahme der Situation erfolgen. Dadurch könne die tatsächliche Geruchsbelastung und die Einhaltung der Werte der GIRL nicht belegt werden. Zunächst wurde darüber diskutiert, ob dennoch eine Messung lediglich an der Hofstelle Schulte Euler sinnvoll sei. Letztlich bestand jedoch Einigkeit darüber, dass eine Messung nicht erforderlich sei, da Herr [REDACTED] bislang noch keine Bedenken wegen der Geruchsbelastung geäußert hat.

Der Beigeladene erklärte sich bereit, die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechend der dortigen Vorschläge durchzuführen. Die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sollen mit Hilfe des landschaftspflegerischen Begleitplans konkretisiert werden.

Außerdem hat der Beigeladene zugesagt, den Gutachter zu beauftragen, zu prüfen, ob eine Erhöhung der zehn Bäume möglich ist, um eine sofortige Eingrünung zu erreichen. Das Ergebnis der Prüfung ist uns bereits zugegangen und liegt diesem Schreiben bei.

Vgl. Anlage 1, Schriftsatz der Gegenseite vom 26.11.2015

Nach Aussage der öKon GmbH besteht bei größeren Bäumen die erhöhte Gefahr, dass diese nicht anwachsen. Im Allgemeinen werde daher die Pflanzung von nicht ballierten, also deutlich kleinwüchsigeren Bäumen bevorzugt, da diese relativ sicher angehen und oftmals im Wuchs gepflanzte hochstämmige Bäume mit Wurzelballen ein- und überholen. Die Forderung der Anpflanzung höherer Bäume erscheint daher nicht sinnvoll.

Der Beigeladene erklärte darüber hinaus, dass die farbliche Gestaltung des Stalles in dem im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Farben erfolgen wird. Auch die Silotürme sollen eine dezente Farbgebung aufweisen und bestehen aus nicht lichtreflektierendem Material. Einen Nachweis hat der Beigeladene dem Schriftsatz vom 26.11.2015 beigelegt (Anlage 1).

III. Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen

Für die Gemeinde Welper bestehen verschiedene Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen:

1.

Der Vergleich könnte angenommen werden. Damit würden alle anhängigen Verfahren beendet. Der Stall würde durch die Konkretisierung der Nebenbestimmungen eine positive optische Gestaltung erhalten. Immissionsmindernde Maßnahmen könnten nicht durchgesetzt werden. Die erneute Ausbreitungsrechnung zeigt jedoch, dass solche voraussichtlich auch nicht zwingend notwendig sind.

Sollten die in den Nebenbestimmungen u.a. zur Verbesserung des Landschaftsbildes vorgesehenen Maßnahmen wider Erwarten nicht umgesetzt werden, bestünde die Möglichkeit ordnungsbehördliches Einzuschreiten und die Umsetzung der Nebenbestimmungen zu verlangen.

2.

Der Vergleich könnte abgelehnt werden. Dies hätte zur Folge, dass das Gericht über die Eilrechtsschutzverfahren entscheiden würde. Nach vorläufiger Einschätzung des Gerichts könnten die Entscheidungen zu Lasten der Gemeinde ausfallen. Gegen die Entscheidung wäre dann das Rechtsmittel der Beschwerde vor dem OVG NRW möglich. Ob die Beschwerde Erfolg haben wird, ist offen. Zumindest haben sich die Erfolgsaussichten aufgrund der durch die erneute Ausbreitungsrechnung nachgebesserten Baugenehmigung verschlechtert.

Im Rahmen der Klageverfahren wäre zumindest die Einholung weiterer Gutachten erforderlich, um die bislang geäußerten Bedenken zu substantiieren. Ob die Gutachten das gewünschte Ergebnis bestätigen werden, ist letztlich offen.

Zudem besteht für die Gemeinde vorbehaltlich der Rechtmäßigkeit der Ersetzung des Einvernehmens durch den Kreis Soest das Risiko sich Amtshaftungsansprüchen wegen möglicher Verzögerungsschäden auszusetzen. Bislang ist eine Verzögerung noch nicht eingetreten, so dass derartige Ansprüche aktuell ausscheiden. Da jedoch offen ist, wann das Gericht entscheiden wird, ist eine Verzögerung zumindest möglich.

IV. Empfehlung

Auch wenn nur wenige Punkte für eine vergleichsweise Einigung zwischen den Beteiligten gefunden werden konnten, sollte der Abschluss eines Vergleichs weiter verfolgt werden.

Eine Fortführung der Verfahren birgt die Gefahr, dass zu Lasten des Beigeladenen Verzögerungsschäden eintreten, die dieser gegenüber der Gemeinde Welter geltend machen könnte. Zudem müssten zur zielgerichteten Fortführung der Verfahren Gutachten eingeholt werden, um darlegen zu können, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes zum einen nicht ausreichend berücksichtigt und zum anderen auch im Ergebnis fehlerhaft bewertet worden sind. Unabhängig davon, dass diese Gutachten auch zu einem anderen Ergebnis kommen können, werden hierdurch weitere Kosten verursacht.

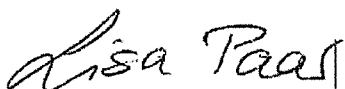
Die Einlegung der Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung hat sich außerdem bereits jetzt als richtig erwiesen. Das Gericht hat unsere Auffassung bestätigt, dass das Einvernehmen in rechtswidriger Weise nicht ersetzt worden ist und die Baugenehmigung daher rechtswidrig war. Dies hat den Kreis dazu veranlasst, die Baugenehmigung aufzuheben und eine neue Baugenehmigung zu erlassen. Aufgrund der zuvor geltend gemachten Bedenken an der Geruchsimmissionsprognose hat der Kreis vor Erlass der neuen Baugenehmigung eine erneute Ausbreitungsberechnung durchgeführt und diese der neuen Baugenehmigung zu Grunde gelegt. Auch die Geruchsimmissionsprognose ist jetzt Bestandteil der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist damit in erheblichem Maße nachgebessert worden.

Durch den Abschluss des Vergleichs könnte zudem eine Konkretisierung der Nebenbestimmungen zum Schutz des Landschaftsbildes erfolgen. Aufgrund der Vereinbarung ist zu erwarten, dass der Kreis Soest besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Nebenbestimmungen richten wird. Sollten die vergleichsweisen Regelungen oder die Nebenbestimmungen dennoch nicht erfüllt werden, kann ordnungsbehördliches Einschreiten verlangt werden. Für die Beendigung der Verfahren entstehen keine weiteren Kosten.

Nach alledem halte ich eine vergleichsweise Einigung für sinnvoll. Ein entsprechender Ratsbeschluss sollte herbeigeführt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lisa Paar
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

STOFFREGEN & SCHULZE
RECHTSANWÄLTE IN PARTNERSCHAFT
RECHTSANWALTS- und NOTARSKANZLEI

RAe Stoffregen & Schulze
Postfach 1360 – 49111 Georgsmarienhütte

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstr. 1

59821 Arnsberg

Aktenbezeichnung:
Wulf/Beratung
1247/14 HS55 -he D14/6065-15

Auskunft erteilt:
Sekretariat
05401/8317-0

Sachbearbeiter: RA Schwennen

Datum: 26.11.2015

Aktenzeichen: 4 L 1229/15, 4 K 2704/15
4 K 2925/15, 4 K 3367/15
4 L 1476/15 und 4 L 1476/15

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Gemeinde Welper

./.

Kreis Soest

beigetragen: [REDACTED]

nehme ich Bezug auf den Erörterungstermin vom 23.11.2015. Die Anregungen der Klägerin/Antragstellerin hat der Beigeladene inzwischen geprüft. Hierzu im Einzelnen:

1. Höhe der großkronigen Laubbäume (vgl. Ziff. 23. auf der Seite 5 der Genehmigung vom 07.10.2015):

Nach dem Erörterungstermin hat sich der Unterzeichner direkt an die Firma öKon GmbH, namentlich Herrn Miosga, gewandt und die Anregung der Antragstellerin/Klägerin weitergeleitet. Herr Miosga hat noch am 24.11.2015 geantwortet und darauf hingewiesen, dass eine Pflanzung von Hochstämmen von 2,5 m landschaftsplanerisch nicht zu beanstanden sei. Allerdings, so Herr Miosga weiter, sei auch der Hinweis des Kreises Soest korrekt, dass eine erhöhte Gefahr bestehe, dass die gepflanzten Bäume nicht anwachsen. Ferner weist er darauf hin, dass im Allgemeinen

- **WILHELM STOFFREGEN**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht
- **ANDRÉ SCHULZE**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Mediator
- **CHRISTIAN GARTMANN**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- **HOLGER SCHWENNEN**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- **SABINA STONJEK-RÖMER**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
- Postfach 1360
49111 Georgsmarienhütte
- Oeseder Straße 74
49124 Georgsmarienhütte
- Telefon: 05401 / 8317-0
Telefax: 05401 / 8317-17
- e-mail: anwaltskanzlei@w-stoffregen.de

die Pflanzung von nicht ballierter, also deutlich kleinwüchsigeren Bäumen bevorzugt werde, da diese relativ sicher angehen und oftmals im Wuchs gepflanzte hochstämmige Bäume mit Wurzelballen ein- und überholen. Vorstehendes bedeutet also, dass bei der Anpflanzung von 1,8 m hohen großkronigen Laubbäumen damit zu rechnen sei, dass diese im Rahmen des normalen Wachstums 2,5 m hohe großkronige Laubbäume überholen. Insoweit mag zwar – unter Außerachtlassung der Anwachsgefahr – der Klägerin/Antragstellerin im ersten Moment gedient sein, über die Zeit jedoch würde die Tierhaltungsanlage weniger schnell eingegrünt als dies bei 1,8 m hohen großkronigen Laubbäumen der Fall wäre.

Beweis: E-Mail der Firma öKon GmbH vom 24.11.2015 in Ablichtung

Inzwischen ist der Beigeladene der Anregung der Firma öKon GmbH nachgekommen und hat sich bei der Baumschule erkundigt. Der Differenzbetrag bei Anschaffung von 10 großkronigen Laubbäumen mit einer Höhe von 2,5 m gegenüber solchen mit einer Höhe von 1,8 m liegt bei 1.200,00 €. Auch von Seiten der Baumschule wurde noch einmal die Auskunft des Herrn Miosga hinsichtlich des Anwachsens und der unterschiedlichen Geschwindigkeit beim Wachstum zwischen kleinwüchsigen und hochstämmigen Bäumen bestätigt.

2. Farbgestaltung der Silobehälter:

Wie der Beigeladene bereits im Erörterungstermin dargelegt hat, wurden die Silobehälter bereits bestellt. Die Lieferung und Aufstellung erfolgt über die Firma Big Dutchman International GmbH. Von dort hat der Beigeladene inzwischen die Mitteilung erhalten, dass das Silodach weiß gestaltet ist und der Silokörper transparent bis beige/grünlich. Zur besseren Übersicht wird ein von der Firma Big Dutchman International GmbH beigefügtes Foto neben der vorgenannten E-Mail übersandt.

Beweis:

1. E-Mail der Firma Big Dutchman International GmbH vom 24.11.2015
2. farbiges Foto dreier Silobehälter, wie sie vom Beigeladenen bestellt wurden

Wie dem Bild deutlich zu entnehmen ist, ist weder das weiße Silodach, noch der Behälter als solcher, also der Silokörper, glänzend oder aber reflektierend.

Wie bereits zum Ende des Erörterungstermines angeregt und vor dem Hintergrund der baldigen Ortsratssitzung der Klägerin/Antragstellerin angezeigt, wurde dieser Schriftsatz parallel zur Versendung an das Verwaltungsgericht den Parteien, also der Klägerin/Antragstellerin und Beklagten/Antragsgegnerin übersandt.

Schwennen
Rechtsanwalt

Stoffregen & Schulze

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Sehr geehrter Herr Schwennen,

eine Pflanzung von Hochstämmen von ~2,5m Höhe ist landschaftsplanerisch nicht zu beanstanden.
Allerdings ist der Hinweis des Kreis Soest korrekt, dass eine erhöhte Gefahr besteht, dass die gepflanzten Bäume nicht anwachsen.

Von Förstern wird im allgemeinen die Pflanzung von nicht ballierter, also deutlich kleinwüchsigeren Bäumen bevorzugt, da diese relativ sicher ankommen und oftmals im Wuchs gepflanzte hochstämmige Bäume mit Wurzelballen ein- und überholen.

Die Pflanzung von deutlich kleineren Bäumen schließt sich insofern aus, da hier grüngestalterische Aspekte im Vordergrund stehen. Von meiner Seite kann ich nicht festlegen, welche Wuchshöhe optimalerweise gewählt sein sollte. Hierzu sollten Sie die Baumschule bzw. einen Baumsachverständigen anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

öKon - Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH Liboristr. 13, 48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 -12
Fax: 0251 / 13 30 28 -19

Handelsregister: Amtsgericht Münster HRB 4196
Geschäftsführer: O. Miosga, G. Nolte

Stoffregen & Schulze

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

Gesendet von Windows Mail

vielen Dank für das freundliche Telefongespräch.

Anbei sende ich ihnen ein Bild eines Silotypes wie sie ihn erhalten werden. Das Silodach ist weiß, der Silokörper transparent bis beige/grünlich.

Sollten sie weitere Infos benötigen, so zögern sie bitte nicht, mich zu kontaktieren.

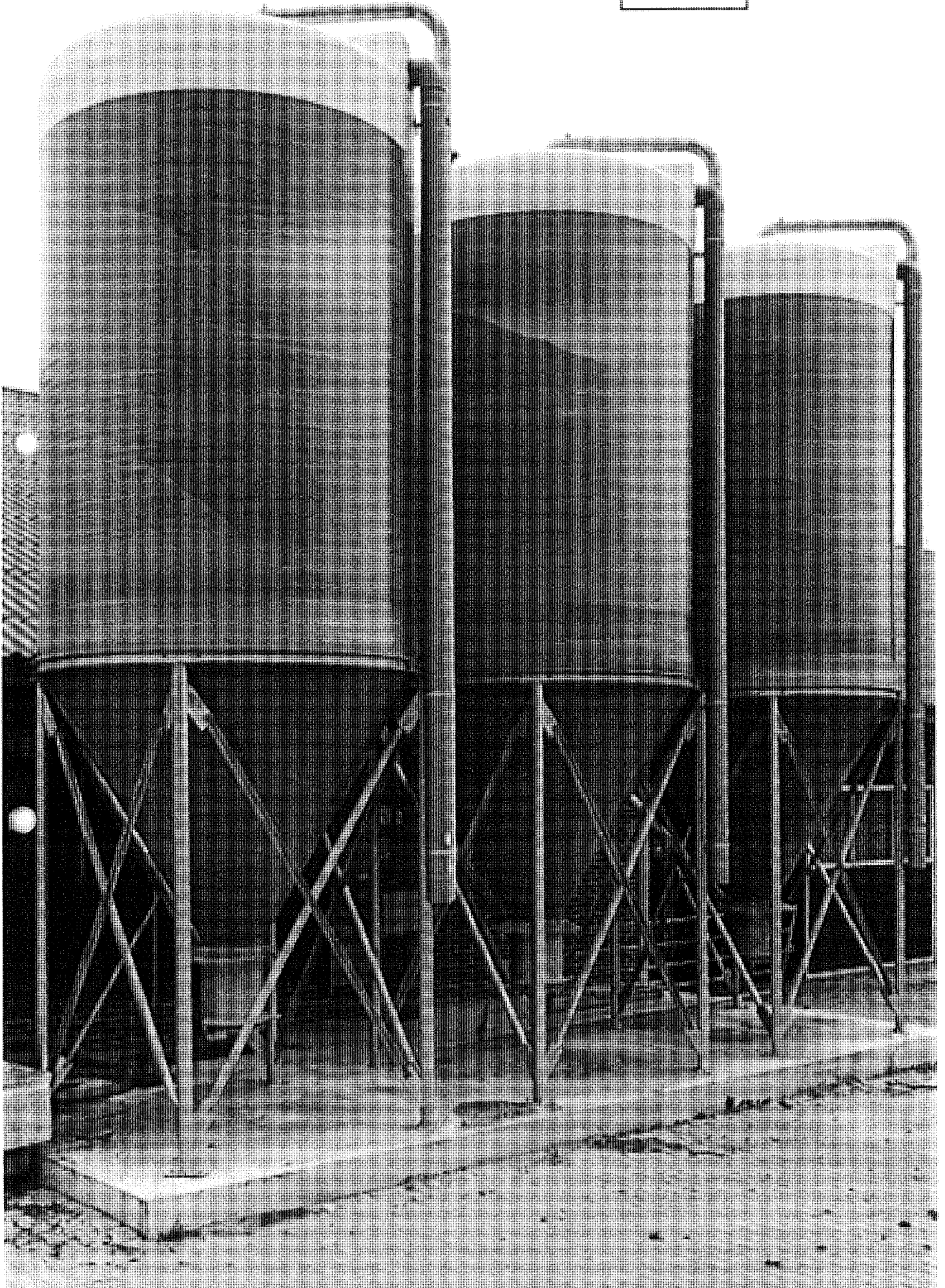
Mit freundlichen Grüßen / Best regards

Cathleen Nuxoll
Sales Team Meat Production

Tel: +49 4447 801-4261
Fax: +49 4447 801-54261
E-Mail: cnuxoll@bigdutchman.de

Big Dutchman International GmbH
P.O. Box: 11 63
D-49360 Vechta
www.bigdutchman.de

Geschäftsführer: Michael Brinkmann - Ulf Meyer
Amtsgericht Oldenburg HRB 110783 | Sitz der Gesellschaft: Vechta



Erörterungstermin
der 4. Kammer
des Verwaltungsgerichts Arnberg

Arnberg, den 24. November 2015

Az.: 4 K 3367/15, 4 L 1476/15, 4 K 2925/15, 4 L 1475/15, 4 K 2704/15, 4 L 1229/15

Anwesend:

Abschrift

Richter am Verwaltungsgericht Schulte-Steinberg
als Berichterstatter.

Der Termin wird ohne die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer durchgeführt. Der Inhalt des Protokolls ist gemäß § 105 VwGO in Verbindung mit § 160 a Abs. 1 ZPO vorläufig auf einem Tonträger aufgezeichnet worden.

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Gemeinde Welver, vertreten durch den Bürgermeister,
Am Markt 4, 59514 Welver,

Klägerin/Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Münsterstraße 1-3, 59065 Hamm,
Gz.: 10306/15 LP01,

g e g e n

den Kreis Soest, vertreten durch die Landrätin, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest,
Gz.: 63.02.0501-63.40.00-14003101,

Beklagten/Antragsgegner,

Beigeladener:

Prozessbevollmächtigte:
(in 4 K 3367/15
4 K 2704/15, 4 L 1229/15)

Rechtsanwälte Stoffregen und andere,
Oeseder Straße 74, 49124 Georgsmarienhütte,
Gz.: 1247/14 HS 55,

2

w e g e n

Drittanfechtung von Baugenehmigungen bzw. Ersetzung des
gemeindlichen Einvernehmens

erscheinen in dem Termin zur Erörterung der Streitsache um 13.56 Uhr:

1. Für die Klägerin/Antragstellerin: Der Bürgermeister, Herr Schumacher, im Beisein von Herrn Hückelheim (Fachbereichsleiter Gemeindeentwicklung), Herrn Peters (Ortsvorsteher des Ortsteils Illingen) sowie Frau Rechtsanwältin Paar.
2. Für den Antragsgegner/Beklagten: Herr Joswig und Herr Maas unter Bezugnahme auf die allgemeinen bei Gericht hinterlegten Vollmachten.
3. Der Beigeladene im Beisein von Herrn Rechtsanwalt Schwennen.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Akteninhalt vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert. Im Rahmen der Erörterung kommt Hinweis Nr. 5 zur Baugenehmigung vom 7. Oktober 2015 zur Sprache. Rechtsanwalt Schwennen weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine spätere Nachrüstung des Stallgebäudes mit einer Abluftreinigungsanlage bereits auf der Grundlage der Baugenehmigung vom 7. Oktober 2015 vorlägen, da eine zentrale Abluftführung genehmigt sei.

Auf Nachfrage erklärt der Beigeladene: „Die Außenwände des Stallgebäudes sollen einen dunkelgrünen Farbton haben. Das Dach ist rot-braun. So ist das Stallgebäude bestellt. Meines Wissens ist der Farbton der Wände und der Dachziegel matt.“

Der Erörterungstermin wird um 15.51 Uhr unterbrochen und um 16.10 Uhr fortgesetzt.

Mit den Beteiligten werden Möglichkeiten für eine vergleichsweise Beilegung der vorliegenden Verfahren erörtert.

Insbesondere werden Anpassungen der Nrn. 21 und 22 der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung vom 7. Oktober 2015 an den landschaftspflegerischen Begleitplan erörtert.

Außerdem wird die unter Nr. 23 der Nebenbestimmungen angesprochene Baumhöhe erörtert. Der Beigeladene erklärt sich nach Rücksprache mit seinem Prozessbevollmächtigten bereit, innerhalb der nächsten zwei Wochen abzuklären, ob eventuell auch Bäume gepflanzt werden können, die bereits im Zeitpunkt der Anpflanzung höher als 1,80 m sind.

Der Beigeladene will innerhalb von zwei Wochen auch mitteilen, welche Farbe die zwischenzeitlich bestellten Futtersilos haben. Er erklärt, dass nach seinem Wissen der Farbton nicht glänze.

Ende des Termins: 16.32 Uhr.

Die Richtigkeit der Übertragung des Diktats vom
Tonträger bescheinigt:

Schulte-Steinberg

Berichterstatter

Helleberg

Verwaltungsgerichtsangestellte als Urkundsbeam-
tin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 22.10.2015

Bürgermeister	<i>Schm 23.10.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Robb 22/10.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>2</i>	<i>oef</i>	03.11.2015	<i>vertagt</i>	<i>14</i>	<i>11</i>	<i>✓</i>
<i>RAT</i>	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>25.11.15</i>				
<i>RAT</i>	<i>10</i>	<i>oef</i>	<i>16.12.15</i>				

Änderung /Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.11.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015. -

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Rates vom 03.11.2015:

Auf Antrag des RM Rohe beschließt der Rat mit

14 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen

den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Rates zu verschieben. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht zu prüfen, ob diese Änderung der Hauptsatzung mit der gegenwärtigen Rechtslage (§§ 73 und 74 GO NRW) vereinbar ist.

Beschlüsse des Rates vom 25.11.2015:

Bürgermeister Schumacher weist auf die vorliegende Stellungnahme der Kommunalaufsicht mit dem entsprechenden Prüfergebnis (Anlage 7) hin. Diese wurde vor der Sitzung verteilt. In dem Schreiben schlägt die Kommunalaufsicht Änderungen vor. Bürgermeister Schumacher lässt darüber abstimmen, dass der Absatz 6 wie folgt geändert werden sollte:

Bedienstete in Führungsfunktionen ist der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und die Fachbereichsleiter, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Hierüber stimmt der Rat wie folgt ab:

Beschluss I:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen und
2 Enthaltungen.

Im Anschluss bestand Uneinigkeit darüber, ob über den gesamten Antrag der CDU-Fraktion bzw. nur über die Änderung des Absatzes 6 abgestimmt worden ist.

Es folgt eine rege Diskussion.

Beschluss II:

RM Rohe beantragt zum nächsten Tagesordnungspunkt zu gehen.

Der Rat **lehnt** den Antrag des RM Rohe mit

17 Nein-Stimmen,
8 Ja-Stimmen und
1 Enthaltung **ab**.

Beschluss III:

BM Schumacher beantragt diesen Tagesordnungspunkt ohne Beschluss in den nächsten Rat zu vertagen.

Der Rat beschließt **einstimmig** den Tagesordnungspunkt ohne Beschluss in den Rat zu vertagen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 16.12.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 03.12.2015. -

Aufgrund des beigefügten Antrages, der Stellungnahme der Kommunalaufsicht und der Diskussion bzw. Beschlüsse in den vorangegangenen Sitzungen des Rates wird die angefügte Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper vom 18.11.2010 dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die im Entwurf angefügte Änderungssatzung als Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper vom 18.11.2010.

Vierte Satzung
vom --.---.----
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Welver
vom 18.11.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 16.12.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010 beschlossen:

§ 1

§ 12 a erhält folgende Fassung:

§ 12 a

Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitende Dienstkräfte)

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden Entscheidungen, die das beamtensrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde gründen oder verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates nach Absatz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit.
- (5) Erfolgt keine Entscheidung nach Absatz 2 oder 3, gilt Absatz 1.
- (6) Bedienstete in Führungsfunktionen sind der Allgemeine Vertreter und die Fachbereichsleiter, die dem Bürgermeister oder dem Allgemeinen Vertreter oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, --.--.2015
Az.: 1.1 – 10-20-01/2

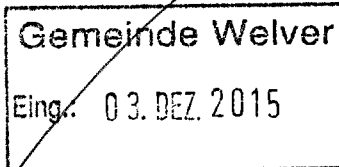
Der Bürgermeister

- S c h u m a c h e r -



Welper, den 03.12.2015

Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper



Änderung / Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beratung der Änderung / Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper beantragen wir das o.g. Thema auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 16.12.2015 zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

In die Hauptsatzung der Gemeinde Welper wird ein neuer § 12a mit folgendem Text eingefügt:

§ 12 a, Bedienstete und Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitende Dienstkräfte)

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde gründen oder verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates nach Absatz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit.
- (5) Erfolgt keine Entscheidung nach Absatz 2 oder 3, gilt Absatz 1.
- (6) Bedienstete in Führungsfunktionen sind der Allgemeine Vertreter und die Fachbereichsleiter, die dem Bürgermeister oder dem Allgemeinen Vertreter oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
- Daube -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Datum: 04.12.2015

Bürgermeister	<i>Schm 4.12.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>11</i>	<i>oef</i>					

Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze für das Jahr 2016
hier: Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen und FDP-Fraktionen vom 02.12.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.12.2015

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und Bündnis 90/die Grünen vom 02.12.2015 -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Az.: 66-26-24	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 18.11.2015

Bürgermeister	<i>Schup 20.11.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/ in	<i>Heß 19.11.15</i>	Sachbearbeiter/ in	<i>Heß 19.11.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	9	oef	02.12.2015	<i>Einstimmig</i>			
RAT	12	oef	16.12.15				

Kalkulation der Kleininleiterabgabe 2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.12.2015:

-Siehe beigelegte Kalkulation der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2016!-

Im Jahr 2015 betrug die Kleininleiterabgabe 30,71 EUR pro Person.

Im Jahr 2016 erhöht sich die Kleininleiterabgabe um 7,69 EUR auf 38,40 EUR. Dies begründet sich im Verhältnis der Gesamtaufwendungen zur Zahl der Kleininleiter. Diese werden sich voraussichtlich von derzeit 75 auf 32 Kleininleiter bis zum Stichtag 30.06.2016 reduzieren.

Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte für 2015 auf, dass der Zeitaufwand für die Erhebung der Kleininleiterabgabe 1,5 % einer Vollzeitstelle ausmachte. Da in 2016 von einem deutlichen Rückgang der Anzahl der Kleininleiter ausgegangen wird, wird der entsprechende Zeitaufwand für 2016 mit nur noch 1,0 % abgeschätzt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Kalkulation zu billigen und die Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2016 auf **38,40 Euro** pro Person festzusetzen.

Gemeinde Welper

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-24

59514 Welper, 17.11.2015

K A L K U L A T I O N
der Kleininleiterabgabe 2016
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleininleitungen

Im Gemeindegebiet Welper entwässern voraussichtlich im Jahr 2016 ca. 32 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleininleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung wäre gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW wälzt die Gemeinde Welper die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

32 Einwohner : 2 = 16 SE x 35,79 € = 572,64 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleleinleitungen	+	572,64 €
Personalkosten	+	466,00 €
Gemeinkosten	+	93,20 €
Sachkosten	+	97,00 €

		1.228,84 €
		=====

III. Berechnung der Kleleinleiterabgabe:

1.228,84 € Kleleinleiter Gesamtkosten : 32 Einwohner = 38,40 €

Für das Jahr 2016 entfallen **38,40 €** pro Einwohner an Kleleinleiterabgabe.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Az.:66-24-00	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 18.11.2015

Bürgermeister	<i>Schm 20.11.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/ in	<i>Heß 10/11.15</i>	Sachbearbeiter/ in	<i>Heß 18.11.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>10</i>	<i>oef</i>	<i>02.12.2015</i>	<i>Entscheidung ohne Beschluss in den RAT</i>			
RAT	<i>13</i>	<i>oef</i>	<i>16.12.15</i>				

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.12.2015:

-Siehe beigelegte Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Haushaltsjahre 2016 und 2017!-

In den Jahren 2014 und 2015 betrug die Benutzungsgebühr 39,63 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Im Jahr 2016 erhöht sich die Gebühr 4,25 EUR auf 43,88 EUR je cbm.

Dies begründet sich im Wesentlichen aus der Reduzierung des erwarteten Schlammaufkommens um ca. 7 % sowie aus dem Wegfall einer deutlichen Überdeckung, die noch auf die Kalkulation 2014/2015 angerechnet werden konnte, und dazu eine neu anzusetzende Unterdeckung.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Kalkulation zu billigen und die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Haushaltsjahr 2016 bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf **43,88 EUR** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festzusetzen
2. die zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Welper zu beschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 16.12.2015:

Bei der Kalkulation wurde zwischenzeitlich ein unwesentlicher Übertragungsfehler aus der Beitragsliste des Lippeverbandes erkannt. So wurden die Einwohner aus den kanalisierten Gebieten zuvor statt mit 10.011 EW (richtiger Wert) tatsächlich mit 10.111 EW (falscher Wert) berücksichtigt. Eine Korrektur dieses Übertragungsfehlers führt zu einer Erhöhung des Anteils der Abwasserabgabe für 2016 und damit zu einer Erhöhung des bislang kalkulierten Gebührensatzes um 0,01 €.

Somit ergeht an den Rat der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die Kalkulation zu billigen und die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Haushaltsjahr 2016 bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf **43,89 EUR** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festzusetzen
2. die zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Welter zu beschließen.

Kalkulation der Benutzungsgebühr

Zeile		2016	2017
1	Schlammaufkommen aus Din-gerechten KK-Anlagen m³	920 m³	1.202 m³
2	Schlammaufkommen aus nicht Din-gerechten KK-Anlagen m³	93 m³	70 m³
3	Schlammaufkommen aus abflusslosen Gruben m³	351 m³	351 m³
4	Gesamtsummen Schlammanteil zur Grundstücksentwässerung m³	2.987 m³	
5	Anteil Lippeverbandskosten pro Jahr in €	23.183,59 €	24.300,00 €
6	Anteilige Lippeverbandskosten pro Kalkulationszeitraum	47.483,59 €	
7	Anteilige Lippeverbandskosten pro m³ Schlamm Entsorgung €/m³	15,8967 €/m³	
8	Gesamtpersonalkosten (100 %)	46.600,00 €	47.532,00 €
9	Prozentualer Verwaltungskostenanteil in %	31 %	31 %
10	Anteilige Verwaltungskosten pro Jahr	14.446,00 €	14.734,92 €
11	Anteilige Verwaltungskosten pro Kalkulationszeitraum	29.180,92 €	
12	Anteilige Verwaltungskosten pro m³ Schlamm Entsorgung	9,7693 €/m³	
13	Abfuhrkosten pro m³ Schlamm Entsorgung pro Jahr €/m³	16,54 €/m³	17,04 €/m³
14	Abfuhrkosten pro m³ Schlamm Entsorgung pro Kalkulationszeitraum	16,7900 €/m³	
15	Über- Unterdeckungsbetrag aus dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 sowie 2014	5.034,47 €	
16	Anteiliger Überdeckungsbetrag pro m³ Schlamm Entsorgung €/m³	1,6855 €/m³	
17	Gebührensatz pro m³ Schlamm Entsorgung	43,89 €/m³	

Ermittlung der Anteile der Lippeverbandskosten an den Entsorgungskosten für Grundstücksentwässerungsanlagen

		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
1	Verbandsbeitrag Welver ohne Abwasserabgabe	531.378,00 €	508.617,00 €	525.042,00 €	480.930,00 €	509.247,00 €	519.475,00 €	532.866,00 €	LV-Liste Seite 17, 78
2	davon für Schmutzwasser	485.681,00 €	462.725,00 €	471.451,00 €	428.078,00 €	455.823,00 €	465.222,00 €	478.782,00 €	LV-Liste Seite 78
3	Einwohner Welver	12.895	12.721	12.662	12.540	12.676	12.590	12.379	[4+5]
4	davon in kanalisierten Gebieten	10.109	10.012	9.970	9.878	9.937	9.915	10.011	LV-Liste Seite 78
5	davon in nicht-kanalisierten Gebieten	2.786	2.709	2.692	2.662	2.739	2.675	2.368	LV-Liste Seite 78
6	Berücksichtigungsfaktor für nicht-kanalisierte Einwohner	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	LV-Liste Seite 9
7	Berücksichtigte nicht-kanalisierte Einwohner	557	542	538	532	548	535	474	[5x6]
8	zzgl. Einwohnergleichwerte aus Gewerbe in Welver	2.743	1.315	1.837	431	744	815	1.147	[9-(4+7)]
9	Summe der berücksichtigten Einw. u. Einwohnergleichwerte	13.409	11.869	12.345	10.841	11.229	11.265	11.732	LV-Liste Seite 78
10	Summe aller Einw. u. Einwohnergleichwerte	15.638	14.036	14.499	12.971	13.420	13.405	13.526	[3+8]
11	Anteil Verbandsbeitrag Schmutzwasser für nicht-kanalisierte Einwohner	20.174,83 €	21.130,42 €	20.546,02 €	21.007,06 €	22.245,17 €	22.094,43 €	19.343,90 €	[(2/9)x7]
12	Abwasserabgabe Welver auf Schmutz- u. Regenwasser	52.198,00 €	59.502,00 €	58.924,00 €	52.430,00 €	47.566,00 €	34.261,00 €	22.255,00 €	LV-Liste Seite 17, 94
13	davon für die Allgemeinheit	53.298,00 €	47.382,00 €	46.634,00 €	40.284,00 €	35.871,00 €	35.540,00 €	22.230,00 €	LV-Liste Seite 94
14	Abwasserabgabe gesamt Lippeverband für die Allgemeinheit	6.220.476,00 €	5.522.183,00 €	5.152.407,00 €	4.756.032,00 €	4.168.845,00 €	4.146.333,00 €	2.624.042,00 €	LV-Liste Seite 93
15	davon für Schmutzwasser	4.848.084,00 €	4.722.341,00 €	4.724.752,00 €	4.685.712,00 €	4.721.441,00 €	4.473.640,00 €	2.588.898,00 €	LV-Liste Seite 93
16	Anteil Abwasserabgabe Welver SW für die Allgemeinheit	41.539,13 €	40.519,11 €	42.763,33 €	39.688,38 €	40.625,84 €	38.345,49 €	21.932,27 €	[(15/14)x13]
17	Anteil Abwasserabgabe Welver SW für nicht-kanalisierte Einwohner	7.400,44 €	7.820,34 €	7.939,78 €	8.145,13 €	8.291,67 €	7.651,93 €	3.839,69 €	[(5/10)x16]
18	Anteil Lippeverbandskosten Welver für nicht-kanalisierte Einwohner	27.575,27 €	21.950,76 €	28.485,80 €	29.152,19 €	30.536,84 €	29.746,36 €	23.183,59 €	[11+17]

Kalkulationen der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Erläuterungen

Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben betreibt die Gemeinde Welter seit dem 01.01.1990 als öffentliche Einrichtung.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlage beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühren nachweist.

In der Sitzung vom 19.10.2011 wurde vom Rat der Gemeinde Welter entschieden, die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen für Kleinkläranlagen die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre. Diese Regelung unterlag zunächst einer zweijährigen erfolgreichen Testphase und wurde durch Beschluss des Rates am 16.12.2013 dauerhaft eingeführt.

Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind weiterhin nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.

Auf schriftlichem Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Benutzungsgebühr wird weiterhin für einen 2-jährigen Kalkulationszeitraum ermittelt. Trotz der langen Zeit, seit der ein mehrjähriger Abfuhrhythmus (3-jährig seit 2012, 2-jährig seit 2006) möglich ist, gibt es immer noch keine Harmonisierung der jährlichen Abfuhrmengen. So wurde 2013 eine Gesamtmenge von 1.534 m³ und 2014 eine Gesamtmenge von 1.740 m³ entsorgt. Die Abfuhrmenge bis Ende 2015 wird mit ca. 1.142 m³ erwartet. Somit ist auch weiterhin davon auszugehen, dass es zu stark schwankenden Jahresmengen kommt, die durch die 2-jährige Kalkulation ausgeglichen werden können.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt vorgegangen:

Zeile 1-4: Schlammaufkommen

Die Anzahl der zu entleerenden Anlagen im Gemeindegebiet Welter stellte sich in der Vergangenheit wie folgt dar:

	2013	2015
DIN-gerechte Anlagen	679 St.	648 St.
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	30 St.	18 St.
Abflusslose Gruben	77 St.	75 St.
Gesamt	791 St.	741 St.

Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Rückgang von 6,3 %, der bei der Abschätzung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen ist.

Die bis dahin durchgeführten und ausgewerteten Entleerungen geben für den vergangenen Betrachtungszeitraum das folgende Bild:

	2013	2014	2015
DIN-gerechte Anlagen	982 m ³	1.283 m ³	685 m ³
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	146 m ³	97 m ³	99 m ³
Abflusslose Gruben	406 m ³	360 m ³	358 m ³
Gesamt	1.534 m³	1.740 m³	1.142 m³

Somit lässt sich das zukünftige Gesamtaufkommen wie folgt abschätzen:

Schlammaufkommen aus DIN-gerechten Anlagen:

$$2016: 982 \text{ m}^3 \times (1-0,063) = 920 \text{ m}^3$$

$$2017: 1.283 \text{ m}^3 \times (1-0,063) = 1.202 \text{ m}^3$$

Schlammaufkommen aus Nicht-DIN-gerechten Anlagen:

$$2016: 99 \text{ m}^3 \times (1-0,063) = 93 \text{ m}^3$$

$$2017: 70 \text{ m}^3 \text{ (inf. erwartetem Rückgang von 75 auf 32 Kleineinleiter)}$$

Schlammaufkommen aus abflusslosen Gruben:

$$2016: (406 \text{ m}^3 + 360 \text{ m}^3 + 358 \text{ m}^3) \times (1-0,063) \div 3 = 351 \text{ m}^3$$

Zeile 5-7: Anteilige Lippeverbandskosten

Der vom Lippeverband prognostizierte Verbandsbeitrag für Schmutzwasser ist entsprechend dessen Veranlagungsgrundsätzen anteilig nach Einwohnergleichwerten zu ermitteln, wobei die Anzahl der nicht-kanalisierten Einwohner zu 20 % anzurechnen sind. Der Schmutzwasseranteil der Abwasserabgabe infolge des Zentralkläranlagenbetriebes ist hingegen gemäß dem Verhältnis der nicht-kanalisierten Einwohner zur Gesamtheit der Einwohnergleichwerte zu ermitteln.

Im Ergebnis betragen für das Jahr 2016 der Anteil des Verbandsbeitrages 19.343,90 € und der Anteil der Abwasserabgabe 3.839,69 €, mithin also 23.183,59 € anteilige Lippeverbandskosten. Für das Jahr 2016 wird dann ein mittlerer Kostenanstieg von 5 % geschätzt, so dass für 2017 von anteiligen Lippeverbandskosten von rd. 24.300 € ausgegangen wird.

Zeile 8-12: Anteilige Verwaltungskosten

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Bediensteten der allgemeinen Verwaltung haben die Kosten rechnenden Einrichtungen Verwaltungskostenbeiträge zu leisten.

Die anteiligen Verwaltungskosten werden anhand der geführten Stundennachweise in Verbindung mit dem geschätzten Aufwand pro Jahr auf der Grundlage der Gesamtpersonalkosten des zuständigen Sachbearbeiters, bestehend aus Bruttopersonalkosten, Gemeinkostenanteil und EDV-Kostenanteil ermittelt. Im Einzelnen zeigten die Stundennachweise zuletzt einen prozentualen Anteil einer Vollzeitstelle von 31 % auf. Durch die Einführung des 3-jährigen Mindestentsorgungsrhythmus entstand ein Mehraufwand infolge der nunmehr intensiv zu kontrollierenden Wartungsprotokolle zur Bestimmung des Abfuhrzeitpunkts. Demnach wird auch für die nächsten Jahre von einem prozentualen Aufwandsanteil von rd. 31 % ausgegangen.

Bei gleichbleibendem Verwaltungsaufwand in den Jahren 2016 und 2017 wird bei den Gesamtpersonalkosten für 2017 eine mittlere Kostensteigerung von 2 % angenommen.

Zeile 13-14: Abfuhrkosten

Die Kosten der Klärschlammabfuhr durch den beauftragten Fremunternehmer sind gemäß dem Ausschreibungsergebnis aus Dezember 2012 mit 16,54 €/m³ einschließlich aller Nebenkosten festgeschrieben. Diese Bestimmung hat seine Gültigkeit bis Ende 2016 und bedarf somit für das Jahr 2017 ff. der Neuausschreibung. Für die Kalkulation wird 2017 eine Preissteigerung von 3 % angenommen. Daraus ergeben sich ab 2017 Abfuhrkosten in Höhe von 17,04 €/m³.

Zeile 15-16: Anteiliger Unter-/Überdeckungsbetrag

Aus dem Betriebsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2012/2013 ergibt sich ein Unterdeckungsbetrag von 20.258,64 €. Dieser wird auf die Jahre 2016, 2017 und 2018 aufgeteilt, so dass für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 ein 2/3-Anteil, somit also 13.505,76 € belastend anzurechnen sind.

Das Betriebsergebnis aus dem Jahr 2014 weist hingegen eine Überdeckung in Höhe von 8.471,29 € aus. Auch wenn es nur einen Teil des zurückliegenden Kalkulationszeitraumes 2014/2015 ausmacht, wird es gegen die vorgenannte Unterdeckung gerechnet, um letztlich den Gebührenanstieg im Rahmen zu halten.

Somit reduziert sich die anzurechnende Unterdeckung auf

$$13.505,76 \text{ €} - 8.471,29 \text{ €} = 5.034,47 \text{ €}.$$

**Zwanzigste Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Welper
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 51, 53, 65, 73 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **43,89 €** je Kubikmeter abgeführten Grubeninhaltes.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt ab dem 01.01.2016 je Einwohner **38,40 €** im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt **zum 01.01.2016** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

GEMEINDE WELVER
Der Bürgermeister

-Schumacher-

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiter/in: Fuest Datum: 18.11.2015

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 18.11.15	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 18.11.15	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 18.11.15

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	02.12.2015	einstimmig			
RAT	14	oef	16.12.15				

Gebührenkalkulation 2016 für die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.12.2015:

Siehe beigegefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2016!

In den Jahren 2014 und 2015 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen 165,00 €.

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für das Jahr 2016 und des letzten Betriebsergebnisses muss die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens auf 185,00 € heraufgesetzt werden. Dies begründet sich im Wesentlichen damit, dass aufgrund des Betriebsergebnisses 2014 nur eine Überdeckung von 40,00 € in die Kalkulation mit eingearbeitet werden konnte.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

- Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2016 und beschließt, die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen auf 185,00 € festzusetzen.
- Der Rat beschließt die sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2016 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung -kleinere Instandhaltungen-		555,00 €
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		320,00 €
3. Bewirtschaftungskosten		
a) Stromkosten	1.333,00 €	} 2.944,00 €
b) Wassergeld	300,00 €	
c) Entschädigung	1.311,00 €	
4. Vermischte Ausgaben u.ä. -Desinfektionsmittel u.a.-		100,00 €
5. Kalkulatorische Abschreibung		
a) Neubau 1958	78,00 €	} 1.646,00 €
b) Erweiterung 1969	40,00 €	
c) Erweiterung 1998	1.184,00 €	
d) Kühlzellen 1998	223,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	121,00 €	
6. Kalkulatorische Zinsen		
a) Neubau 1958	118,00 €	} 6.099,00 €
b) Erweiterung 1969	60,00 €	
c) Erweiterung 1998	5.601,00 €	
d) Kühlzellen 1998	263,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	57,00 €	
7. Verwaltungskosten		
Produkt 1330		
Personalkosten-Erstattung mit		
Technikunterstützung	1.431,00 €	} 1.982,00 €
Produkt 1330		
Sachkosten-Erstattung mit		
Technikunterstützung	265,00 €	} 286,00 €
Produkt 1330		
Gemeinkostenerstattungen	286,00 €	

Summe der voraussichtlichen Kosten:

13.646,00 €

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2012** ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 807,00 €. Diese Unterdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 aufgeteilt. (2014: 269,00 €; 2015: 269,00 € ; **2016: 269,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**)

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2013** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 1.161,00 €. Diese Überdeckung wurde im Haushaltsjahr 2015 entsprechend ausgeglichen.

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2014** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. **40,00 €**. Diese Überdeckung wird im Haushaltsjahr 2016 entsprechend ausgeglichen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.646,00 €
zuzüglich 1/3 Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2012:	269,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2014:	40,00 €
	13.875,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 75 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

13.875,00 € / 75 Benutzungen = **185,00 € / Benutzung**

**Sechzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) – in der jeweils gültigen Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Buchstabe a der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle in Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.11.1975 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

- a) für die Benutzung der Leichenhalle und des Bestattungswagens auf dem Friedhof **185,00 €**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 2.1 Az.: 32-40-12/11	Sachbearbeiter/in: Herr Coerdts Datum: 18.11.2015

Bürgermeister	<i>Sehm 20.11.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Co 18.11.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>7</i>	oef	02.12.2015	<i> einstimmig</i>			
<i>RAT</i>	<i>15</i>	<i>oef</i>	<i>16.12.15</i>				

Betr.: Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.12.2015:

- siehe beigelegte Kalkulation vom 18.11.2015 und die beigelegte Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2016 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 3,22 € sowie die Mindestgebühr auf 3,50 € festzusetzen.

und
2. die Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Haushalt 2016

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2016

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	8.450,-- €
--------------	------------

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	1.330,-- €
--------------	------------

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	915,-- €
--------------	----------

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß	254,42 €
240 L Biotonne	<u>94,90 €</u>

12.721,32 €

: 80 Frontmeter	159,02 €
-----------------	----------

: 52 Markttage	<u>3,06 €</u>
----------------	---------------

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welper erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten.

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE	675,-- €
: 52 Markttage	12,98 €
: 80 Frontmeter	<u>0,16 €</u>

3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	3,06 €/Meter
- <u>anteilige Stromkosten</u>	=	<u>0,16 €/Meter</u>
- Benutzungsgebühr	=	<u>3,22 €/Meter</u>

- 4.) Dem Rat der Gemeinde Welper wird empfohlen, für das Jahr 2016 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 3,22 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

- 5.) Zum Vorgang;

Im Auftrag


- Coerdt -

Gesehen:

_____ FBL 2
_____ AV
_____ BM

Zwölfte Satzung
vom _____
zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)
auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **3,22 €**.

Die Mindestgebühr beträgt 3,50 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Schumacher -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzen Az.: EÜs 2015-2016	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Oertelt 20.11.2015

Bürgermeister	<i>Sehm 20.11.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>Oertelt</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>11</i>	oef	02.12.2015	<i>Zustimmung o. Beschluss in den Rat</i>			
Rat	<i>16</i>	oef	16.12.2015				

Betr.: Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.12.2015:

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Investitionen

Investive Auszahlungsermächtigungen können übertragen werden. Die Übertragung der investiven Auszahlungsermächtigungen haben die Auswirkung, dass der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres entlastet, während die Finanzrechnung des Folgejahres in entsprechender Höhe zusätzlich belastet wird.

Aufwendungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind übertragbar. Werden diese übertragen, entlasten sie grundsätzlich den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Ergebnis- und Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres, während sie das Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten. Sofern Rückstellungen gebildet werden bzw. zu bilden sind, müssen lediglich konsumtive Auszahlungen übertragen werden.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis anzuzeigen. Ein Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

Die Übersicht wird am Sitzungstag zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag.

Tischvorlage zu TOP 11 der HFA-Sitzung am 02.12.2015

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO von Haushaltsjahr 2015 nach 2016

Aufwendungen

Mittelbindung	Aufwendungen	Produkt	Konto	Aufwand	Auszahlungen
6500541	Umsetzung nach SüwV	1110	5211000000	15.000,00 €	15.000,00 €
6500554	Einleitungserlaubnisse BGM-Kanäle	1112	5211000000	15.000,00 €	15.000,00 €
6500609	Kanalbefahrung Scheidungen	1110	5211000000	5.000,00 €	5.000,00 €
6500613	ZAP Scheidungen	1110	5211000000	65.700,00 €	65.700,00 €
6500653	Kanalbefahrung Welver Nord + Süd	1110	5211000000	120.000,00 €	120.000,00 €
6500654	ZAP Welver Nord + Süd	1110	5211000000	135.000,00 €	135.000,00 €
6500701	Klimaschutz-Teilkonzept	0170	5431090000	22.000,00 €	22.000,00 €
6500718	Bodenbelag Klasse GS Welver	0312	5211000000	3.500,00 €	3.500,00 €
6500732	Heizungserneuerung KITA Scheidungen	0610	5211000000	12.000,00 €	12.000,00 €
6500733	Steinpflaster KITA Scheidungen	0610	5211000000	1.500,00 €	1.500,00 €
6500738	Eilmsen, Block 2, Brandschutz	0530	5211000000	25.000,00 €	25.000,00 €
6500740	FW Umsetzung Atemschutz	0220	5291990000	9.000,00 €	9.000,00 €
6500741	SüwVKan Welver Nord+Süd	1110	5211000000	97.000,00 €	97.000,00 €
6500742	SüwVKan Dinker	1110	5211000000	19.000,00 €	19.000,00 €
6500743	SüwVKan Vellinghausen	1110	5211000000	29.000,00 €	29.000,00 €
6500744	Durchlasse Welveraner Graben	1210	5211000000	14.000,00 €	14.000,00 €
6500745	Rad-, Wander- und Dorfstraßen/Wege	1210	5211000000	124.000,00 €	124.000,00 €
6500782	Wohnheim Eilmsen, Herrichtung	0530	5211000000	16.000,00 €	16.000,00 €
6500785	Wohnheim Eilmsen, Herrichtung	0530	5211000000	18.000,00 €	18.000,00 €
	Summe			745.700,00 €	745.700,00 €

Investitionen

Mittelbindung	Investitionen	Produkt	Konto	Investition	Auszahlungen
6500555	RW-Kanalisation OD Schwefe	IV-1112005	0911020000	1.000,00 €	1.000,00 €
6500558	Grunderwerb OD Schwefe	IV-1210009	0911020000	31.900,00 €	31.900,00 €
6500674	Neubau FWGH Dinker	IV-0220002	0911010000	239.000,00 €	239.000,00 €
6500676	Ölabscheideanlage Feuerwehrgerätehaus Welver	IV-0220006	0911010000	24.000,00 €	24.000,00 €
6500678	Kan. Borgeln, D.-Düllmann-Str.	IV-1110013	0911020000	60.000,00 €	60.000,00 €
6500679	Kan. Borgeln, Bahnkreuzung	IV-1110014	0911020000	5.000,00 €	5.000,00 €
6500684	RW-Kanalisation OD Schwefe	IV-1112005	0911020000	5.000,00 €	5.000,00 €
6500758	FW Atemschutzausrüstung	IV-0220000	0811000000	160.000,00 €	160.000,00 €
6500759	FW Funkhalterungen	IV-0220000	0711000000	25.000,00 €	25.000,00 €
6500760	Lautsprecher FW-Fahrzeuge	IV-0220000	0711000000	1.000,00 €	1.000,00 €
6500767	FW Neubau FWGH Dinker	IV-0220002	0911010000	49.000,00 €	49.000,00 €
6500768	FW Digitalfunkgeräte	IV-0220000	0811000000	125.000,00 €	125.000,00 €
6500769	RÜB Landwehrbach	IV-1110012	0911020000	103.400,00 €	103.400,00 €
6500772	Fernüb PW Buchenstraße+Westholz	IV-1110015	0911020000	12.000,00 €	12.000,00 €
6500773	DRL-SW Sägemühlenweg 11	IV-1111015	0911020000	19.000,00 €	19.000,00 €
6500774	DRL-SW Rübenkamp	IV-1111016	0911020000	30.000,00 €	30.000,00 €
6500775	DRL-SW Bördestr 25, 27, 29a	IV-1111017	0911020000	40.000,00 €	40.000,00 €
6500776	DRL-SW Dornenkamp 5	IV-1111018	0911020000	15.000,00 €	15.000,00 €
6500777	RKB, RÜB Dinker	IV-1112007	0911020000	35.000,00 €	35.000,00 €
6500783	San. Kanalnetz/Pumpstation Welver	IV-1110999	0911020000	10.000,00 €	10.000,00 €
6500789	Regenwasserkanal Nateln	IV-1112009	0911020000	9.000,00 €	9.000,00 €
6500790	Buswartehallen Ehn. + Schwefe	IV-1240002	0461000000	4.600,00 €	4.600,00 €
	Summe			1.003.900,00 €	1.003.900,00 €

Stand: 01.12.15

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01 Abwasser	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Oertelt 20.11.2015

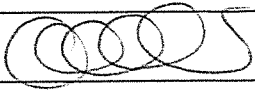
Bürgermeister	<i>Sdm 20.11.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>13</i>	oef	02.12.2015	<i>zustimmung o. Beschluss in der Rat</i>			
Rat	<i>17</i>	oef	16.12.2015				

Betr.: Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Die Vorlage wird am Sitzungstag zur Verfügung gestellt.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Tischvorlage Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01 Abwasser Sachbearbeiterin: Datum: Frau Oertelt 01.12.2015		
--	---	--	--

Bürgermeister	<i>Schm 2.12.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	02.12.2015				
Rat		oef	16.12.2015				

Betr.: Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.12.2015:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Detailinformationen zur Kalkulation der Abwassergebühren sind den anliegenden Anlagen zu entnehmen.

Erläuterungen:

Pos. 30-32 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung für das Jahr 2016 belaufen sich auf insgesamt 643.109,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2016 entsprechend zugeordnet.

Pos 33-35 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 4.554.744,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2016“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde auf **6.50 %** festgesetzt. Er wird mit dem bereinigten Restbuchwert multipliziert. Die Gesamthöhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich gerundet auf insgesamt 662.156,00 €, die wiederum den jeweiligen Produkten nach dem Anlagespiegel 2016 zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 27, 28 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2016 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 478.782,00 €. Die Abwasserabgabe beträgt insgesamt 22.255,00 €.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 29) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2015 zurückgeschrieben.

Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlamm Beseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 19.343,90 € bzw. 23.155,41 € und damit auf insgesamt 42.499,31 €.

Pos. 4 und 36 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten des Vorjahres berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet.

Da die Personalkosten den jeweiligen Produkten (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können, wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt.

Pos. 5-7 und 10-26 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden incl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Unterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten incl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen dem Urbudget für das Haushaltsjahr 2016. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 44 – Frischwasserverbrauch

Es wurde ein Durchschnittswert der letzten 3 Verbrauchsjahre gebildet und folglich mit **382.438,67 m³** kalkuliert, um die entsprechenden Entwicklungen der letzten Jahre vollumfänglich zu berücksichtigen.

Pos. 45 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftsverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt **1.224.018,00 m²**.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Produkten Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems - berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasser-

kanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2016
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,50 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,91 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper zu beschließen.

**Sechste Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welper
vom 00.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welper vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 00.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,50 €**.

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,91 €**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welter, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Pos.	Konto	Bezeichnung	ingesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		Erträge					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-23.155,00	100,00	-23.155,00	-	-
2		Gesamterträge	-23.155,00		-23.155,00		
3		Aufwendungen					
4	5011-5032	Personalkosten	181.490,00	55,45	100.636,21	44,55	80.853,80
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	10.000,00	-	-	100,00	10.000,00
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	7.100,00	100,00	7.100,00	-	-
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	159.000,00	44,80	71.232,00	55,20	87.768,00
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	478.782,00	100,00	478.782,00	-	-
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	54.084,00	-	-	100,00	54.084,00
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	500,00	100,00	500,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	30.300,00	100,00	30.000,00	-	-
13	524104	Stromaufwendungen (MW)	92.900,00	44,80	41.619,20	55,20	51.280,80
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	1.200,00	44,80	537,60	55,20	662,40
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	10.200,00	100,00	10.200,00	-	-
17	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	3.000,00	44,80	1.344,00	55,20	1.656,00
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
21	543102	Fernmeldeaufwendungen (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
22	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	300,00	44,80	134,40	55,20	165,60
23	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	2.700,00	100,00	2.700,00	-	-
24	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	3.400,00	100,00	3.400,00	-	-
25	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	1.500,00	-	-	100,00	1.500,00
26	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	7.300,00	44,80	3.270,40	55,20	4.029,60
27	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	19.929,20	100,00	19.929,20	-	-
28	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	2.326,00	-	-	100,00	2.326,00
29	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	38.900,00	-	-	100,00	38.900,00
30	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	154.094,00	100,00	154.094,00	-	-
31	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	195.804,00	-	-	100,00	195.804,00
32	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	293.211,00	44,80	131.358,53	55,20	161.852,47
33	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	119.681,00	100,00	119.681,00	-	-
34	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	205.352,00	-	-	100,00	205.352,00
35	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	337.124,00	44,80	151.031,55	55,20	186.092,45
36	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	55.855,00	55,45	30.971,60	44,55	24.883,40
37		Gesamtaufwendungen	2.447.077,20		1.337.910,68		1.108.866,52
38		Gebührenbedarf			1.337.910,68		1.108.866,52
39		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2013			0,00		0,00
40		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2013			0,00		0,00
41		bereinigter Gebührenbedarf			1.337.910,68		1.108.866,52
42		Frischwasserverbrauch (cbm)			382.438,67		
43		abflusswirksame Fläche (qm)					1.224.018,00
44		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch			3,50		
45		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					0,91

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2016

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2016	33.396.751,72 €	18.664.987,91 €	14.731.763,81 €	4.544.744,00 €	10.187.019,81 €	643.109,00 €	662.156,29 €	6,50%

2016	10.485.176,66 €	5.978.692,66 €	4.506.484,00 €	1.347.223,00 €	3.159.261,00 €	195.804,00 €	205.351,97 €	6,50% RW
2016	8.380.715,34 €	5.747.483,34 €	2.633.232,00 €	791.993,00 €	1.841.239,00 €	154.094,00 €	119.680,54 €	6,50% SW
2016	14.530.859,72 €	6.938.811,91 €	7.592.047,81 €	2.405.528,00 €	5.186.519,81 €	293.211,00 €	337.123,79 €	6,50% MW

Anlagespiegel 2016

19.11.2015 09:31:43

4

AHK31:12.2015/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AIA-Kum/EUR (AIA-Zuschuss)	BW31:12.2016/EUR (Zuschuss)	BW31:12.2015/EUR (Zuschuss)	AIA/EUR (AIA-Zuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	66.047,81	0,00	0,00	0,00	0,00	66.047,81	66.047,81	0,00
Summe Anlagenkontyp BGA	4.368,64	0,00	0,00	0,00	4.368,64	20,00	81,00	61,00
Zuwendung IVP	-4.368,64	0,00	0,00	0,00	-4.368,64	-20,00	-81,00	-61,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	14.257.522,77	0,00	0,00	0,00	6.879.741,77	7.377.781,00	7.669.217,00	291.436,00
Zuschuss - Sonstige	-166.587,05	0,00	0,00	0,00	-18.821,05	-147.766,00	-151.681,00	-3.915,00
Zuschuss Kanalschl...	-1.613.481,80	0,00	0,00	0,00	-784.335,80	-829.146,00	-861.786,00	-32.640,00
Zuwendung IV Land	-2.876.881,00	0,00	0,00	0,00	-1.448.265,00	-1.428.616,00	-1.485.827,00	-57.211,00
Zuwendung IVP	-89.210,84	0,00	0,00	0,00	-15.665,84	-73.545,00	-77.569,00	-4.044,00
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm	140.490,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140.490,00	140.490,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Immaterielle Vermögensgegenst.	36.974,50	0,00	0,00	0,00	36.974,50	0,00	0,00	0,00
Zuwendung IVP	-36.974,50	0,00	0,00	0,00	-36.974,50	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Maschinen, Tech.Anl. Fahrzeuge	25.436,00	0,00	0,00	0,00	17.727,00	7.709,00	9.423,00	1.714,00
Zuwendung IVP	-25.436,00	0,00	0,00	0,00	-17.320,00	-8.116,00	-9.920,00	-1.804,00
Gesamtsumme	14.530.859,72	0,00	0,00	0,00	6.938.811,91	7.592.047,81	7.885.258,81	293.211,00
Zuschuss - Sonstige	-166.587,05	0,00	0,00	0,00	-18.821,05	-147.766,00	-151.681,00	-3.915,00
Zuschuss Kanalschl...	-1.613.481,80	0,00	0,00	0,00	-784.335,80	-829.146,00	-861.786,00	-32.640,00
Zuwendung IV Land	-2.876.881,00	0,00	0,00	0,00	-1.448.265,00	-1.428.616,00	-1.485.827,00	-57.211,00
Zuwendung IVP	-156.009,98	0,00	0,00	0,00	-74.328,98	-81.681,00	-87.590,00	-5.909,00

Geschäftsjahr=2016; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ inv.-Maßn.; Abrechnungsbjekt=1110; Nur Summe pro

Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Sortierung= Anlagenkontyp

Anlagespiegel 2016

19.11.2015 09:35:12

AHK31:122016/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AIA-Kum/EUR (AIA-Zuschüsse)	BW31:122016/EUR (Zuschüsse)	BW31:122015/EUR (Zuschüsse)	AIA/EUR (AIA-Zuschüsse)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumabn.	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.378.215,34	0,00	0,00	0,00	0,00	5.747.483,34	2.630.732,00	2.784.826,00	154.094,00
Zuschuss - Sonstige	-51.893,87	0,00	0,00	0,00	-9.737,87	-42.156,00	-43.357,00	-1.201,00
Zuschuss Kanalanstschl...	0,00	0,00	0,00	0,00	-652.477,80	-268.206,00	-266.062,00	-17.856,00
-920.883,80	0,00	0,00	0,00	0,00	-652.477,80	-268.206,00	-266.062,00	-17.856,00
Zuwendung IV Land	-1.692.628,00	0,00	0,00	0,00	-1.210.997,00	-481.631,00	-512.789,00	-31.158,00
-1.692.628,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.210.997,00	-481.631,00	-512.789,00	-31.158,00
Zuwendung IVP	-327.051,38	0,00	0,00	0,00	-23.724,38	-303.327,00	-311.210,00	-7.883,00
-327.051,38	0,00	0,00	0,00	0,00	-23.724,38	-303.327,00	-311.210,00	-7.883,00
Gesamtsumme	8.380.715,34	0,00	0,00	0,00	5.747.483,34	2.633.232,00	2.787.326,00	154.094,00
Zuschuss - Sonstige	-51.893,87	0,00	0,00	0,00	-9.737,87	-42.156,00	-43.357,00	-1.201,00
-51.893,87	0,00	0,00	0,00	0,00	-9.737,87	-42.156,00	-43.357,00	-1.201,00
Zuschuss Kanalanstschl...	-920.883,80	0,00	0,00	0,00	-652.477,80	-268.206,00	-266.062,00	-17.856,00
-920.883,80	0,00	0,00	0,00	0,00	-652.477,80	-268.206,00	-266.062,00	-17.856,00
Zuwendung IV Land	-1.692.628,00	0,00	0,00	0,00	-1.210.997,00	-481.631,00	-512.789,00	-31.158,00
-1.692.628,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.210.997,00	-481.631,00	-512.789,00	-31.158,00
Zuwendung IVP	-327.051,38	0,00	0,00	0,00	-23.724,38	-303.327,00	-311.210,00	-7.883,00
-327.051,38	0,00	0,00	0,00	0,00	-23.724,38	-303.327,00	-311.210,00	-7.883,00

Geschäftsjahr=2016; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/Leistung/Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1111; Nur Summe pro

Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp

Anlagespiegel 2016

19.11.2015 09:41:12

AHK31:12.2015/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	ATA-Kum/EUR (ATA-Zuschuss)	BW31:12.2015/EUR (Zuschuss)	ATA/EUR (ATA-Zuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	97.396,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97.396,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	10.371.463,66	0,00	0,00	0,00	5.978.692,66	4.392.771,00	195.804,00
Zuschuss - Sonstige	-192.463,51	0,00	0,00	0,00	-28.857,51	-163.606,00	-4.442,00
Zuschuss Kanalan schl...	-1.069.530,66	0,00	0,00	0,00	-679.273,66	-390.257,00	-19.715,00
Zuwendung IV Land	-1.996.006,00	0,00	0,00	0,00	-1.269.499,00	-726.507,00	-36.817,00
Zuwendung IVP	-901.977,16	0,00	0,00	0,00	-84.374,16	-839.555,00	-21.952,00
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm	16.317,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.317,00	0,00
Zuschuss - Sonstige	-5.679,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.679,00	0,00
Gesamtsumme	10.485.176,66	0,00	0,00	0,00	5.978.692,66	4.506.484,00	195.804,00
Zuschuss - Sonstige	-198.342,51	0,00	0,00	0,00	-28.857,51	-169.485,00	-4.442,00
Zuschuss Kanalan schl...	-1.069.530,66	0,00	0,00	0,00	-679.273,66	-390.257,00	-19.715,00
Zuwendung IV Land	-1.996.006,00	0,00	0,00	0,00	-1.269.499,00	-726.507,00	-36.817,00
Zuwendung IVP	-901.977,16	0,00	0,00	0,00	-84.374,16	-839.555,00	-21.952,00

Geschäftsjahr=2016; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/Leistung/Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1112; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp

Personalkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2016																
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte																
Funktion	Jahrespersonal- kosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeitanteilen und Erstattungsbetrag je Produkt														
		%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro	%	1330 Euro	
Beamte:																
Sachbearb.	78.900,00			5	3.945,00					5	3.945,00					
Sachbearb.	87.500,00									20	17.500,00					
Sachbearb.	103.400,00															
Sachbearb.	49.900,00															
Sachbearb.	43.600,00			44	19.184,00									1	499,00	
Sachbearb.	56.600,00			20	11.320,00					15	8.490,00					
Sachbearb.	62.500,00											2	1.250,00			
					0,00											
					0,00											
Angestellte:																
FB-Leiter	69.300,00				0,00						3.465,00					
Sachbearb.	46.600,00			15	6.990,00	31	14.440,00	1	466,00					2	932,00	
FB-Leiter	91.700,00			13	11.921,00											
Sachbearb.	56.500,00			2	1.130,00											
Sachbearb.	76.800,00			50	38.400,00	1	760,00									
Sachbearb.	67.200,00	30	20.160,00		0,00											
Sachbearb.	47.500,00			30	14.250,00					10	4.750,00					
Sachbearb.	66.900,00	5	3.345,00													
Arbeiter:																
Arbeiter	49.000,00		45.410,00		74.350,00											
Arbeiter	57.600,00		(Arbeiter- anteil nach Gesamt- stunden- zahl und Verrech- nungssatz)		(Arbeiter- anteil nach Gesamt- stunden- zahl und Verrech- nungssatz)											
Arbeiter	58.600,00															
Arbeiter	60.400,00															
Arbeiter	48.500,00															
Arbeiter	44.400,00									25	11.100,00			5	2.425,00	
Arbeiter	51.100,00													5	2.555,00	
G E S A M T :			68.915,00		181.490,00		15.200,00		466,00		49.250,00		8.450,00		1.431,00	

Gemeinkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2016															
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte															
Funktion	Jahresgemein- kosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt													
		%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro	%	1330 Euro
Beamte:															
Sachbearb.	15.780,00	0	0,00	5	789,00	0	0,00	0	0,00	5	789,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	17.500,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	20	3.500,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	20.680,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.980,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	8.720,00	0	0,00	44	3.837,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	11.320,00	0	0,00	20	2.264,00	0	0,00	0	0,00	15	1.698,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	12.500,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2	250,00	0	0,00
Angestellte:															
FB-Leiter	15.680,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	784,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.320,00	0	0,00	15	1.398,00	31	2.889,00	1	93,00	0	0,00	0	0,00	2	186,00
FB-Leiter	18.340,00	0	0,00	13	2.384,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	11.300,00	0	0,00	2	226,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	15.360,00	0	0,00	50	7.680,00	1	154,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	13.440,00	30	4.032,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	9.500,00	0	0,00	30	2.850,00	0	0,00	0	0,00	10	950,00	0	0,00	0	0,00
Sachbearb.	13.380,00	5	669,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter:															
Arbeiter	7.350,00		4.550,00		7.440,00										
Arbeiter	8.640,00		(Arbeiter- anteil nach		(Arbeiter- anteil nach		0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter	8.790,00		Gesamt- stunden-		Gesamt- stunden-		0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter	9.060,00		zahl und		zahl und		0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter	7.275,00		Verrech-		Verrech-		0,00	0	0,00	0	0,00	5	364,00	0	0,00
Arbeiter	6.660,00		nungssatz)		nungssatz)		0,00	0	0,00	25	1.665,00	5	333,00	0	0,00
Arbeiter	7.665,00						0,00	0	0,00	0	0,00	5	383,00	0	0,00
G E S A M T :			9.251,00		28.868,00		3.043,00		93,00		9.386,00		1.330,00		286,00

Sachkosten-Erstattungen mit Technikunterstützung für das Haushaltsjahr 2016																
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte																
Funktion	Jahressachkosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt														
		%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro	%	1330 Euro	
Beamte:																
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	5	485,00	0	0,00	0	0,00	5	485,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	20	1.940,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	7.090,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	71,00	0,00
Sachbearb.	6.210,00	0	0,00	44	2.732,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	20	1.940,00	0	0,00	0	0,00	15	1.455,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2	194,00	0	0,00	0,00
Angestellte:																
FB-Leiter	9.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	485,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	15	1.455,00	31	3.007,00	1	97,00	0	0,00	0	0,00	2	194,00	0,00
FB-Leiter	9.700,00	0	0,00	13	1.261,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	2	194,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	50	4.850,00	1	97,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	30	2.910,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	0	0,00	30	2.910,00	0	0,00	0	0,00	10	970,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	9.700,00	5	485,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Arbeiter:																
Arbeiter	4.900,00		6.820,00		11.160,00											
Arbeiter	5.760,00		(Arbeiter- anteil nach		(Arbeiter- anteil nach		0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Arbeiter	5.860,00		Gesamt-		Gesamt-		0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Arbeiter	6.040,00		stunden-		stunden-		0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Arbeiter	4.850,00		zahl und		zahl und		0,00	0	0,00	0	0,00	5	243,00	0	0,00	0,00
Arbeiter	4.440,00		Verrech-		Verrech-		0,00	0	0,00	25	1.110,00	5	222,00	0	0,00	0,00
Arbeiter	5.110,00		nungssatz)		nungssatz)		0,00	0	0,00	0	0,00	5	256,00	0	0,00	0,00
G E S A M T :			10.215,00		26.987,00		3.104,00		97,00		6.445,00		915,00		265,00	

Gesamtkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2016																
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte																
Funktion	Jahresgesamt- kosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt														
		%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro	%	1330 Euro	
Beamte:																
Sachbearb.	104.380,00	0	0,00	5	5.219,00	0	0,00	0	0,00	5	5.219,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	114.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	20	22.940,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	133.780,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	66.970,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	670,00	0,00
Sachbearb.	58.530,00	0	0,00	44	25.753,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	77.620,00	0	0,00	20	15.524,00	0	0,00	0	0,00	15	11.643,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	84.700,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2	1.694,00	0	0,00	0,00
Angestellte:																
FB-Leiter	94.680,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	4.734,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	65.620,00	0	0,00	15	9.843,00	31	20.336,00	1	656,00	0	0,00	0	0,00	2	1.312,00	0,00
FB-Leiter	119.740,00	0	0,00	13	15.566,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	77.500,00	0	0,00	2	1.550,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	101.860,00	0	0,00	50	50.930,00	1	1.011,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	90.340,00	30	27.102,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	66.700,00	0	0,00	30	20.010,00	0	0,00	0	0,00	10	6.670,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Sachbearb.	89.980,00	5	4.499,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Arbeiter:																
Arbeiter	61.250,00		56.780,00		92.950,00											
Arbeiter	72.000,00		(Arbeiter- anteil nach	(Arbeiter- anteil nach			0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter	73.250,00		Gesamt-	Gesamt-			0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter	75.500,00		stunden-	stunden-			0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arbeiter	60.625,00		zahl und	zahl und			0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	3.032,00	0	0,00
Arbeiter	55.500,00		Verrech-	Verrech-			0	0,00	0	0,00	25	13.875,00	5	2.775,00	0	0,00
Arbeiter	63.875,00		nungssatz)	nungssatz)			0	0,00	0	0,00	0	0,00	5	3.194,00	0	0,00
G E S A M T :			88.381,00	237.345,00	21.347,00	656,00	65.081,00	10.695,00	1.982,00							

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Tischvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01 Abfall	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Oertelt 01.12.2015

Bürgermeister	<i>Sdu 2.12.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	02.12.15				
Rat	<i>18</i>	oef	16.12.15				

Betr.: Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.12.2015:

Siehe beigelegte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2016.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2016

zu billigen und

die „Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013“

zu beschließen.

Abfallentsorgungsgebühren Gemeinde Welper

Berechnung für das Jahr 2016

(Stand: 20.11.2015)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Kostenentwicklung
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Mengen
 - 1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens
 - 1.5. Sonderdienste (Zahl der Einzelabfahren, Festlegung Sondergebühr)
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte
 - 1.5.3. Restmüllsäcke
 - 1.5.4. Sondergestellung 1.100 l Papiercontainer
 - 1.6. Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8. Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2015 - 2016
5. Anhang:

Vorkalkulation Sondergebühren

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckung 2012

Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Altpapiersammlung

1. Planungsprämissen

1.1. Kostenentwicklung

	Abweichung %	Kalkulationsjahr 2014	Kalkulationsjahr 2015	Kalkulationsjahr 2016
Abfuhrkosten				
80 l Restmüll	0,00	21,41 € / St.	21,57 € / St.	21,57 € / St.
120 l Restmüll	0,00	21,41 € / St.	21,57 € / St.	21,57 € / St.
240 l Restmüll	0,00	21,86 € / St.	22,04 € / St.	22,04 € / St.
120 l Biomüll	0,00	21,41 € / St.	21,57 € / St.	21,57 € / St.
240 l Biomüll	0,00	21,86 € / St.	22,04 € / St.	22,04 € / St.
Restmüllsäcke	0,00	1,99 € / St.	1,99 € / St.	1,99 € / St.
Spermmüll	0,00	17,85 € / St.	17,99 € / St.	17,99 € / St.
Kühlergeräte / Haushaltsgroßgeräte	0,00	13,04 € / St.	13,15 € / St.	13,15 € / St.
wilder Müll / Straßenpapierkörbe		0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
PPK (Altpapiersamml.)	2,96	54.932,02 Euro	43.277,85 Euro	44.559,77 Euro
Entsorgungskosten				
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	10,70 € / EW	10,70 € / EW	10,70 € / EW
Restmüll	0,00	123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Spermmüll	0,00	123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Bioabfall	-5,00	75,00 € / t	75,00 € / t	71,25 € / t
Separate Systeme PPK (Altpapier), Kühlergeräte, Schadstoffe, E-Schrott	#DIV/0!	0,00 € / EW	0,00 € / EW	0,00 € / EW
Grün- und Strauchschnitt	0,00	49,00 € / t	49,00 € / t	49,00 € / t
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	160,00 € / t	160,00 € / t*	160,00 € / t*

* incl. Entsorgungslogistik

Die für 2016 angesetzten Abfuhrkosten für Bio-, Rest- und Spermmüll bleiben gegenüber der Vorjahresberechnung unverändert (keine Preisanpassung).

Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Kostenanteil für die Papiersammlung berücksichtigt die leicht gestiegenen Behälterzahlen sowie die vertragliche Preisanpassung. Der Kostenanteil für Verpackungen, der von der ESG kreisweit

direkt mit den 10 dualen Systemen abgerechnet wird ist bereits abgezogen (z.Z. 0,96 €/E*a zzgl. MwSt.; siehe Berechnung des kommunalen Kostenanteils in der Anlage).

Die Entsorgungsgebühren des Kreises Soest bleiben auch im Jahr 2016 stabil. Bei den Kompostierungsgebühren (Bioabfall) ergibt sich im Zusammenhang mit dem veränderten kreisweiten Anlagenkonzept (Einbeziehung der Kompostierungsanlage Soest) eine Entlastung um 5 %. *Die Berechnung der Gebührensätze des Kreises Soest liegt noch nicht vor und steht unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.*

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Bereinigte Einwohnerzahlen nach Landesbetrieb Information und Technik

(IT NRW vormals LDS)

	30.06.2013	30.06.2014	Prognose 30.06.2015	Veränderungen 14 - 15	
				Zahl	%
Anzahl	12.107	12.048	12.040	-8	-0,07

Die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (neue Datenbasis des Zensus 2011) ist Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises.

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 2014				Haushaltsjahr 2015			
	Jahresergebnis 14		Stand 8/14		Stand 8/15		Hochrechnung bis 31.12.15	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	151,83	1.826,38	100,72	1.211,62	100,12	1.205,39	150,17	1.808,09
Bioabfall	174,83	2.103,04	119,13	1.432,98	111,09	1.337,49	166,63	2.006,24
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	9,54	114,80	6,22	74,80	4,17	50,15	6,25	75,23
PPK	76,56	920,97	43,56	524,02	41,07	494,54	70,41	847,78
LVP	29,38	353,40	16,98	204,22	17,42	209,68	29,85	359,45
Glas	23,49	282,59	14,12	169,89	14,09	169,61	24,15	290,76
wilder Müll	0,71	8,60	0,48	5,73	0,51	6,14	0,76	9,21

	Kalkulationsjahr 2015		Kalkulationsjahr 2016		Kalkulationsjahr 2016 gegen			
	Prognosemengen 2015		Mengen 2016		Kalkulationsjahr 2015			
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	158,07	1.900,00	158,07	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bioabfall	170,55	2.050,00	174,71	2.100,00	4,16	2,44	50,00	2,44
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Sperrmüll	9,98	120,00	9,98	120,00	0,00	0,03	0,00	0,00
PPK	79,03	950,00	79,03	950,00	0,00	0,01	0,00	0,00
LVP	30,78	370,00	30,78	370,00	0,00	0,01	0,00	0,00
Glas	24,96	300,00	24,96	300,00	0,00	-0,01	0,00	0,00
wilder Müll	0,83	10,00	0,83	10,00	0,00	0,23	0,00	0,00

Die für die Kalkulation anzusetzenden Abfallmengen wurden entsprechend dem Mengenverlauf der Jahre 2014/2015 unter Berücksichtigung der üblichen Schwankungen fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens

	Haushaltsjahr 2014		Haushaltsjahr 2015				Kalkulationsjahr 2016			
	Stand 12 / 14		Kalkulation 2015		Stand 08 / 15		Kalkulation 2016		Veränderungen gegenüber Kalkulation 2015	
	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *
	Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	%	%
Restmüll										
80 l	2.576	5.358.080	2.555	5.314.400	2.565	5.335.200	2.580	5.366.400	0,98	0,98
Füllgrad %										
120 l	976	3.045.120	970	3.026.400	974	3.038.880	970	3.026.400	0,00	0,00
Füllgrad %										
240 l	403	2.514.720	385	2.402.400	421	2.627.040	410	2.558.400	6,49	6,49
Füllgrad %							100%	2.558.400		
Summe	3.955	10.917.920	3.910	10.743.200	3.960	11.001.120	3.960	10.951.200	1,28	1,94
Summe Füllgrad								10.951.200		
Bioabfall										
120 l	2.157	6.729.840	2.150	6.708.000	2.150	6.708.000	2.170	6.770.400	0,93	0,93
Füllgrad %							100%	6.770.400		
240 l	931	5.809.440	920	5.740.800	956	5.965.440	930	5.803.200	1,09	1,09
Füllgrad %							100%	5.803.200		
Summe	3.088	12.539.280	3.070	12.448.800	3.106	12.673.440	3.100	12.573.600	0,98	1,00
Summe Füllgrad								12.573.600		

Der Behälterbestand wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung fortgeschrieben.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfahren; Festlegung der Sondergebühren)

1.5.1. Sperrmüll

	Haushaltsjahr 14	Haushaltsjahr 2015			Kalkulationsjahr 2016	
		Kalkulation	Stand 08/15	Hochrechnung 15	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 15 in %
Anzahl Anmeldungen Abfahren	164	150	146	219	170	13,33

Alle im Zusammenhang mit dem Sperrmüll entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung des Sperrmülls wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 116,83

Festgelegter Gebührensatz: € 35,00

1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte

	Haushaltsjahr 14	Haushaltsjahr 2015			Kalkulationsjahr 2016	
		Kalkulation	Stand 8/15	Hochrechnung 15	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 15 in %
Menge in Stück	1	5	0	0	5	0,00

Alle im Zusammenhang mit den Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung der Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 62,45

Festgelegter Gebührensatz: € 10,00

Aufgrund der verschwindend geringen Zahl an Anmeldungen ist nicht auszuschließen, dass neben der kostenlosen Abgabemöglichkeit am AWZ Werl und der Rücknahme durch den Handel auch illegale Wege genutzt werden (fahrende Schrottsammler).

1.5.3. Restmüllsäcke

	Haushaltsjahr 14	Haushaltsjahr 2015			Kalkulationsjahr 2016	
		Kalkulation	Stand 8/15	Hochrechnung 15	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 15 in %
Menge in Stück	585	350	78	117	350	0,00

Alle im Zusammenhang mit den Beistellsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 60l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Betrag wird zur Verwaltungsvereinfachung auf einen

vollen EURO-Betrag abgerundet. Der so festgesetzte Gebührensatz ist weitgehend kostendeckend und wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diese Erlöse entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 4,31

Festgelegter Gebührensatz: € 4,00

1.5.4. Sondergestellung 1.100 Papiercontainer

	Haushaltsjahr 14	Haushaltsjahr 2015			Kalkulationsjahr 2016	
		Kalkulation	Stand 8/15	Hochrechnung 15	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 15 in %
Menge in Stück	26	20	26	26	26	30,00

Die Gestellung einer 240 l Papiertonne ist Bestandteil der Gebühren für die Restmüllbehälter. Die für die Sondergestellung eines 1.100 l Papiercontainers entstehenden Kosten und die danach festzusetzende Sondergebühr werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Anlage).

Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch 1.100 l Papiercontainer verursachten Kostenbeitrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die 1.100 l Papiercontainer ist als kostendeckend anzunehmen:

Festgelegter Gebührensatz: € 51,30

1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten

	Haushalt 2014 €	Kalkulation 2015 €	Kalkulation 2016 €	Veränderungen zum Vorjahr in %
Verwaltung				
Personalkosten	33.610,00 €	33.610,00 €	32.764,46 €	-2,52
Innere Verrechnung				
Verwaltungsgemeinkosten	6.810,00 €	6.810,00 €	8.009,66 €	17,62
EDV-Kosten	5.335,00 €	5.335,00 €	5.527,44 €	3,61
Sonstiges	- €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00
Bauhofleistungen (Straßenpapierkörbe, wilder Müll) Containerstandplatzreinigung	18.276,82 €	13.812,00 €	18.779,43 €	35,96
Summe	64.031,82 €	62.567,00 €	68.081,00 €	8,81

Die Kostenansätze werden aufgrund der aktualisierten Kostenanteile angepasst. Dabei wird zwischen reinen Verwaltungskosten und dem operativen Aufwand des Bauhofes differenziert.

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2015				Kalkulationsjahr 2016		
	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Ist bis 08/15 €	Hochrechnung €	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Veränderungen gegenüber Kalkulation 2015 in %
Erlöse							
DSD							
Nebentgelt DSD (Standplatzreinigung)	10.992,80	13.081,43			10.956,40	13.038,12	-0,33
Zwischensumme	10.992,80	13.081,43			10.956,40	13.038,12	-0,33
Einnahmen aus Sondergebühren							
Restmüllsäcke		1.400,00	312,00	468,00		1.400,00	0,00
Sperrmüll		5.250,00	5.110,00	7.665,00		5.950,00	13,33
Kühl-/Haushaltsgroßgeräte		50,00	10,00	0,00		50,00	0,00
1.100 l Papiercontainer		996,73		996,73		1.333,86	33,82
Zwischensumme	0,00	7.696,73	5.432,00	9.129,73	0,00	8.733,86	13,47
Summe	10.992,80	20.778,16	5.432,00	9.129,73	10.956,40	21.771,98	4,78

DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen kann entsprechend dem Vorjahresbetrag von 0,91 €/EW*a zzgl. MwSt. auch für 2016 eingeplant werden. Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind allerdings weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Der dargestellte Erlös aus dem Bereich, für den Sondergebühren erhoben werden, ergeben sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl.1.5.).

1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren

Nach den kommunal-abgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Kalkulation für 2016 wird aus dem Jahresüberschuss 2012 ein Restbetrag von +9.963,38 € zugeführt. Dies entspricht nur noch in etwa 40 % des Ausgleichsbetrages, der in der Vorjahresberechnung (+ 25.000 €) eingesetzt wurde. Dies führt indirekt zu einem Anstieg des Gesamt-Gebührenbedarfs.

2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse

Die Kosten für Sammlung und Transport verändern sich lediglich infolge der etwas höheren Behälterzahl (Anstieg um 1,71 %).

Die Kosten für Entsorgung und Verwertung verändern sich aufgrund der Gebührenstabilität auf Seiten des Kreises insgesamt nur in geringem Umfang (-0,85 %). Dabei erhöht sich der Aufwand leicht durch die nach oben angepassten Mengenprognosen, während die geringere Gebühr bei der Bioabfallverwertung zu einer Kostenentlastung führt.

Die Kostenansätze im Bereich Verwaltung und Bauhof liegen entsprechend der aktualisierten Plankosten und Aufwandsverteilung um +8,81% % höher als in der Vorjahresberechnung.

Die Summe aller Kosten (einschließlich davon abgesetzter Erlöse aus Sondergebühren für Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte, Beistellsäcke und Papiercontainer) liegt nur leicht über der Vorjahressumme (+0,43 % bzw. +3.344,27 €).

Der Ausgleichsbetrag aus Gebührenüberschüssen von 9.963,38 € (Restbetrag aus 2012) ist deutlich geringer als noch in der Vorjahresberechnung (25.000 €).

Trotz weitgehend unveränderter Gesamtkosten steigt der Gesamt-Gebührenbedarf infolge des geringeren Ausgleichsbetrages aus Überschüssen gegenüber der Vorjahresberechnung um +2,45 %.

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2015				Kalkulationsjahr 2015			
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €
Kosten								
2.1. Sammlung und Transport								
2.1.1. Restmüll								
80 l	2.565		21,57	55.339,11	2.555		21,57	55.123,36
120 l	974		21,57	21.013,76	970		21,57	20.927,46
240 l	421		22,04	9.278,33	385		22,04	8.484,94
2.1.2. Bioabfall								
120 l	2.150		21,57	46.385,61	2.150		21,57	46.385,61
240 l	956		22,04	21.069,09	920		22,04	20.275,70
2.1.3. Papier				43.277,85				43.277,85
Summe	7.066			196.363,75	6.980			194.474,91
2.1.3. Sonderdienste								
Restmüllsäcke	117		1,99	232,83	350		1,99	696,50
Sperrmüll	219		17,99	3.940,42	150		17,99	2.698,92
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	0		13,15	0,00	5		13,15	65,75
wilder Müll / Straßenpapierk.			0,00	0,00			0,00	0,00
Summe				4.173,25				3.461,17
Summe				200.537,00				197.936,07
2.2. Entsorgung / Verwertung								
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	129.544,90			10,70	129.256,00
Entsorgung Restmüll		1.808,09	123,00	222.394,46		1.900,00	123,00	233.700,00
Entsorgung Sperrmüll		75,23	123,00	9.252,68		120,00	123,00	14.760,00
Verwertung Bioabfall		2.006,24	75,00	150.467,63		2.050,00	75,00	153.750,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00		0,00	49,00	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00			0,00	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott								
Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte								
wilder Müll / Straßenpapierk.*		9,21	160,00	1.473,60		10,00	160,00	1.600,00
Summe				513.133,26				533.066,00
2.3. Verwaltungskosten								
Verwaltung								
Personalkosten				33.610,00				33.610,00
Verwaltungsgemeinkosten				6.810,00				6.810,00
EDV - Kosten				5.335,00				5.335,00
Sonstiges				3.000,00				3.000,00
Bauhofleistungen				13.812,00				13.812,00
Summe				62.567,00				62.567,00
2.4. Mehrwertsteuer								
Nebentgelt DSD				2.088,63				2.088,63
Summe				2.088,63				2.088,63
Summe Kosten				778.325,88				795.657,70
Erlöse								
DSD								
Nebentgelt DSD				13.081,43				13.081,43
Einnahmen aus Sondergeb.								
Restmüllsäcke	117		4,00	468,00	350		4,00	1.400,00
Sperrmüll	219		35,00	7.665,00	150		35,00	5.250,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	0		10,00	0,00	5		10,00	50,00
1.100 l Papiercontainer	20		49,84	996,73	26		49,84	996,73
Summe Erlöse				22.211,16				20.778,16
Summe Kosten - Erlöse				756.114,72				774.879,54
Ausgleich Überdeckung 2012				25.000,00				25.000,00
Summe Kosten - Erlöse				731.114,72				749.879,54

* incl. Entsorgungslogistik

Kennzeichnung	Kalkulationsjahr 2016				Veränderungen 15 - 16 in %	Veränderungen 15 - 16 in Euro
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis Eur	Kalkulation Eur		
Kosten						
2.1. Sammlung und Transport						
2.1.1. Restmüll						
80 l	2.580		21,57	55.662,73	0,98	539,37
120 l	970		21,57	20.927,46	0,00	0,00
240 l	410		22,04	9.035,91	6,49	550,97
2.1.2. Bioabfall						
120 l	2.170		21,57	46.817,10	0,93	431,49
240 l	930		22,04	20.496,08	1,09	220,39
2.1.3. Papier				44.559,77	2,96	1.281,92
Summe	7.060			197.499,05	1,56	3.024,14
2.1.3. Sonderdienste						
Restmüllsäcke	350		1,99	696,50	0,00	0,00
Sperrmüll	170		17,99	3.058,78	13,33	359,86
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	5		13,15	65,75	0,00	0,00
wilder Müll / Straßenpapierk.			0,00	0,00		
Summe				3.821,02	10,40	359,86
Summe				201.320,07	1,71	3.384,00
2.2. Entsorgung / Verwertung						
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	128.828,00	-0,33	-428,00
Entsorgung Restmüll		1.900,00	123,00	233.700,00	0,00	0,00
Entsorgung Sperrmüll		120,00	123,00	14.760,00	0,00	0,00
Verwertung Bioabfall		2.100,00	71,25	149.625,00	-2,68	-4.125,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott						
Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte						
wilder Müll / Straßenpapierk.*		10,00	160,00	1.600,00	0,00	0,00
Summe				528.513,00	-0,85	-4.553,00
2.3. Verwaltungskosten						
Verwaltung						
Personalkosten				32.764,46	-2,52	-845,54
Verwaltungsgemeinkosten				8.009,66	17,62	1.199,66
EDV - Kosten				5.527,44	3,61	192,44
Sonstiges				3.000,00	0,00	0,00
Bauhofleistungen				18.779,43	35,96	4.967,43
Summe				68.081,00	8,81	5.514,00
2.4. Mehrwertsteuer						
Nebenentgelt DSD				2.081,72	-0,33	-6,91
Summe				2.081,72	-0,33	-6,91
Summe Kosten				799.995,79	0,55	4.338,09
Erlöse						
DSD						
Nebenentgelt DSD				13.038,12	-0,33	-43,31
Einnahmen aus Sondergeb.						
Restmüllsäcke	350		4,00	1.400,00	0,00	0,00
Sperrmüll	170		35,00	5.950,00	13,33	700,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	5		10,00	50,00	0,00	0,00
1.100 l Papiercontainer	26		51,30	1.333,86	33,82	337,13
Summe Erlöse				21.771,98	4,78	993,82
Summe Kosten - Erlöse				778.223,82	0,43	3.344,27
Ausgleich Überdeckung 2012				9.963,38	-60,15	-15.036,62
Summe Kosten - Erlöse				768.260,44	2,45	18.380,89

* incl. Entsorgungslogistik

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebühren

Das bisherige Umrechnungsmodell wird bei der folgenden Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2016 in Grundzügen beibehalten. Im Einzelnen werden folgende Gebührenmaßstäbe angewandt:

Der Sockelbetrag je Behälter enthält

- die tatsächlich nach dem Abfuhrvertrag anfallenden Kosten für Gestellung und Leerung der Behälter, Transport der Abfallmengen zu den Entsorgungsanlagen (Bio- und Restabfallbehälter),
- die Verwaltungs- und Bauhofkosten, die für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossene Grundstück anfallen (nur Restabfallbehälter)
- die für die Papiertonne anfallenden Kosten (nur Restabfallbehälter)

Der Volumen-Betrag enthält die in einem Verhältnis zum Umfang des genutzten Behältervolumens stehenden Kosten:

- Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall
- Kosten der zusätzlichen Entsorgungs- und Verwertungsangebote, die in der Entsorgungsgrundgebühr des Kreises enthalten sind (einschließlich verrechneter Verwertungserlöse) und für die keine kostendeckenden Sondergebühren erhoben werden (nur Restabfallbehälter)

Der Gebührensatz für den jeweils angemeldeten Abfallbehälter errechnet sich aus dem Behältersockelbetrag und dem volumenbezogenen Betrag.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrages aus dem Jahr 2012 erfolgt entsprechend der bei der Gebührenberechnung für das Jahr 2012 verwendeten Maßstäbe (siehe Anlage zur Verteilung der Überschuss-/Unterdeckungsbeträge 2012).

Die dargestellte Umrechnung der Kosten und Erlöse sowie des Ausgleichsbetrages auf die einzelnen Gebührentarife ergibt bei den Restabfallbehältern gegenüber den Vorjahresgebührensätzen eine Anpassung zwischen + 1,03 % und + 1,91 % und bei den Biotonnen um - 0,77 % bzw. - 1 % (Entlastung durch gesenkte Kompostierungsgebühr des Kreises).

Umrechnung der Kosten / Erlöse 2016 (Füllgrad: Restmüll 240 l - 100%, Biomüll, 240 l - 100%)

Kostenarten	Gus.-Gebühr €	Restmülltonne				Biomülltonne				€/Grundstück	
		80 l €/St.	€/Vol.	120 l €/St.	€/Vol.	240 l €/St.	€/Vol.	120 l €/St.	€/Vol.		240 l €/St.
Transport / Sammlung											
Restmüll	85.626,09	21,57		21,57		22,04					
Biofall	67.313,18							21,57		22,04	
Papier	44.559,77	11,25		11,25		11,25					
Spernmüll	3.058,78	0,58		0,58		0,87		1,74			
wilder Müll / Straßensapark	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00			
Kühlgeläthausaltungsgeräte	65,75	0,01		0,01		0,02		0,04			
Restmüllacke	696,50	0,13		0,13		0,20		0,40			
Summe	201.320,07	32,83	0,73	32,83	1,09	33,29	2,18	21,57	0,00	22,04	0,00
Entsorgung / Verwertung											
Entsorgungsgrundgebüh	128.828,00	0,00	24,47	0,00	36,70	0,00	73,41				
Restmüll	233.700,00	44,39		44,39	66,58		133,16				
Spernmüll	14.760,00	2,80		2,80	4,21		8,41				
Biofall	148.625,00						37,13			74,26	
Gün- und Strauchschutt	0,00	0,00		0,00	0,00		0,00				
Separate Systeme	0,00	0,00		0,00	0,00		0,00				
Schadstoffe, Kühlgeläth PPK, E - Schrott	1.600,00	0,30		0,30	0,46		0,91				
wilder Müll / Straßensapark											
Summe	528.513,00	0,00	71,96	0,00	107,95	0,00	215,69	0,00	37,13	0,00	74,26
Verwaltung											
Personalkosten	32.764,46	8,27		8,27		8,27					
Verwaltungsgemeinkosten	8.009,66	2,02		2,02		2,02					
EDV - Kosten	5.527,44	1,40		1,40		1,40					
Sonstiges	3.000,00	0,76		0,76		0,76					
Bauhofleistungen	16.778,43	4,74		4,74		4,74					
Summe	68.081,00	17,19	0,00	17,19	0,00	17,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstiges											
Mehrwertsteuern											
Nebenertrag DSD	2.081,72	0,40		0,59		1,19					
Summe	2.081,72	0,00	0,40	0,99	0,00	1,19		0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Kosten	799.995,79	50,02	73,00	50,02	109,63	50,48	219,25	21,57	37,13	22,04	74,26
Erlösarten											
Nebenertrag DSD	13.038,12	2,48		3,71		7,43					
Restmüllacke	1.400,00	0,27		0,40		0,80					
Spernmüll	5.950,00	1,13		1,70		3,39					
Kühlgeläthausaltungsgeräte	50,00	0,01		0,01		0,02					
1.100 l Papiercontainer	1.333,86	0,34		0,34		0,34					
Summe	21.771,98	0,34	3,88	0,34	5,82	0,34	11,65	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	778.223,82	49,68	69,20	49,68	103,80	50,15	207,61	21,57	37,13	22,04	74,26
Überdeckung 2012	9.963,38	0,42	0,97	0,42	1,46	0,42	2,91	0,33	0,54	0,33	1,07
Gebühr 2016	768.260,44	117,49	151,61	254,42	57,84	94,90					

4. Gebührenvergleich 2015 - 2016

						Grundstücks- gebühr
	Restmülltonne			Biotonne		
	80	120	240	120	240	
2015	115,29 €	149,31 €	251,82 €	58,29 €	95,86 €	0,00 €
2016	117,49 €	151,61 €	254,42 €	57,84 €	94,90 €	0,00 €
Vergleich 2015 - 2016	2,20 €	2,30 €	2,60 €	-0,45 €	-0,96 €	0,00 €
	1,91%	1,54%	1,03%	-0,77%	-1,00%	0,00%

Vorkalkulation

Kostenarten	Transport / Sammlung	€	Restmüllsäcke			Spermmüll			Kühlgroßgeräte/Haushaltsgrößgeräte			1.100 l Papiercontainer		
			Anteil	Summe	Umrrechnung Volumen	€/Sack	Anteil	Summe	Umrrechnung Volumen	€/l	Anteil	Summe	Umrrechnung Stück	€/l
	Restmüll	85.626,09	100	85.626,09										
	Bioabfall	67.313,18	100	67.313,18										
	Papier	44.559,77	100	44.559,77							100	44.559,77		
	Spermmüll	3.058,78	100	3.058,78			100	3.058,78						
	Kühlgroßgeräte, Haushaltsgrößgeräte	65,75	100	65,75					100	65,75				
	Restmüllsäcke	696,50	100	696,50										
	wilder Müll / Straßenpapierk.	0,00	100	0,00										
Summe		201.320,07		201.320,07				3.058,78				44.559,77		
Entsorgung / Verwertung														
	Entsorgungsgrundgebühr	128.828,00	100	128.828,00										
	Restmüll	233.700,00	100	233.700,00										
	Spermmüll	14.760,00	100	14.760,00			100	14.760,00						
	Bioabfall	149.625,00	100	149.625,00										
	Separate Systeme	0,00	100	0,00										
	PPK, E - Schrott													
	Schadstoffe, Kühlgroßgeräte													
	wilder Müll / Straßenpapierk.	1.600,00	100	1.600,00										
Summe		528.513,00		528.513,00				14.760,00				0,00		
Verwaltung														
	Personalkosten	32.764,46	100	32.764,46			3	982,93			0,5	163,82	1	327,64
	Verwaltungsgemeinkosten	8.009,66	100	8.009,66			3	240,29			0,5	40,05	1	80,10
	EDV-Kosten	5.527,44	100	5.527,44			3	165,82			0,5	27,64	1	55,27
	Sonstiges	3.000,00	100	3.000,00			3	90,00			0,5	15,00	1	30,00
	Bauhoffleistungen	18.779,43	100	18.779,43			3	563,38						
Summe		68.081,00		68.081,00				2.042,43				246,51		493,02
Sonstiges														
	Mehrwertsteuern													
	Nebentgelt DSD	2.081,72	100	2.081,72										
Summe		2.081,72		2.081,72				0,00				0,00		
Erlösarten														
	Nebentgelt DSD	13.038,12	100	13.038,12										
Summe		13.038,12		13.038,12				0,00				0,00		
Summe (Kosten)		786.957,68		786.957,68	10.951,200	4,31		19.661,21	170	116,83		312,26	5	62,45
												45.052,79	966.000	0,05

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2012

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€/ St.	€/Vol.	€ ges.	€/ St.	€/Vol.	€ ges.	€/ St.
Kostenarten									
Transport / Sammlung									
Restmüll	82.968,00	82.968,00	82.968,00						
Bioabfall	64.515,10				64.515,10	64.515,10			
Papier	55.499,76	55.499,76	27.749,88	27.749,88					
Sperrmüll	3.363,00	3.363,00		3.363,00					
Schadstoffe	0,00	0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushalts Großgeräte	25,88	25,88		25,88					
Restmüllsäcke	696,50	696,50	696,50						
Weihnachtsbäume	0,00	0,00		0,00					
Summe	207.068,24	142.553,14	111.414,38	31.138,76	64.515,10	64.515,10	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	107.227,50	107.227,50		107.227,50					
Restmüll	246.099,21	246.099,21		246.099,21					
Sperrmüll	11.638,83	11.638,83		11.638,83					
Bioabfall	164.392,00				164.392,00		164.392,00		
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlgeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	2.670,40	2.670,40		2.670,40					
Summe	532.027,94	367.635,94	0,00	367.635,94	164.392,00	0,00	164.392,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	39.385,80	22.179,52	22.179,52		17.206,28	17.206,28			
Verwaltungsgemeinkosten	7.665,56	4.316,74	4.316,74		3.348,82	3.348,82			
EDV - Sachkosten	5.468,00	3.079,22	3.079,22		2.388,78	2.388,78			
Öffentlichkeitsarbeit	3.830,00	2.156,81	2.156,81		1.673,19	1.673,19			
Bauhofleistungen (Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	0,00								
Summe	56.349,36	31.732,30	31.732,30	0,00	24.617,06	24.617,06	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebentgelte DSD	2.530,34	1.424,92	1.424,92		1.105,42	1.105,42			
Erlösarten									
Nebentgelte DSD	22.111,08	12.451,52	12.451,52		9.659,56	9.659,56			
Restmüllsäcke	875,00	492,74	492,74		382,26	382,26			
Sperrmüll	6.650,00	3.744,85	3.744,85		2.905,15	2.905,15			
HH-Großgeräte / Kühlgeräte	30,00	16,89	16,89		13,11	13,11			
Vermischte Einnahmen	8.861,31	8.861,31		8.861,31					
Summe	38.527,39	25.567,32	16.706,01	8.861,31	12.960,07	12.960,07	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2012	759.448,49	517.778,98	127.865,59	389.913,39	241.669,51	77.277,51	164.392,00	0,00	0,00
	100,00	68,18	16,84	51,34	31,82	10,18	21,65	0,00	0,00

Berechnung für 2015					
Behälter	Anzahl 2014	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	3.915,00	11,96	2,27	14,23	55.711,93
1100	24,00	47,83	9,09	56,92	1.366,12
					57.078,04

	Kostenanteil	EW			
Verpackung	0,96	12.080,00	11.596,80	2.203,39	13.800,19
Gesamtsumme Papiertonnen					43.277,85

Berechnung für 2016					
Behälter	Anzahl 2015	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	4.026,00	11,87	2,25	14,12	56.847,38
1100	26,00	47,41	9,01	56,42	1.466,89
					58.314,27

	Kostenanteil	EW			
Verpackung	0,96	12.040,00	11.558,40	2.196,10	13.754,50
Gesamtsumme Papiertonnen					44.559,77

**Dreiundzwanzigste Satzung
vom 00.12.2015
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welter
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welter vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welter vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welter in seiner Sitzung am 00.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welter vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welter für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	117,49 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	151,61 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	254,42 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	57,84 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	94,90 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	51,30 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Schumacher -